Wer Gottes fürchtig ist und seinen König ehret
Bleibt für der Stolzen Wuth geschützt und unversehret
Ob gleich die Wissenschafft zuweilen unten liegt
So zeigt sich doch zu lezt das die Minerva siegt

Der Frantzöische Lycurgus

Welcher

Vorschläge thut, wie durch Stifftung einer eigenen Hohen-Rechts-Schule das Recht in Besserung und vollkommenen Zustand gesetzet, und dadurch die Menge der Processe verringert, und derselben Quellen zugestopffet werden

In Teutscher Tracht unter die Teutschen gesendet, und in einer Vorrede mit recommendation begleitet

Von

JOH. TOB. WAGENER,
Königl. Preuß. General Fiscal.

Halberstadt,
Bey Christian Friderich Schopp, Buchh.
1733.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

AU ROY,

In cujus diebus orietur justitia
& abundantia pacis.

SIRE

Ihr Ew. Königl. Majest. bey Herausgebung dieses Buchs zu gedencken, und es zu IHRD Füssen niederzulegen, ist gantz was natürliches. Es thut von Verbesserung des Rechts, und Verhütung der Processe, solche Vorschläge, welche, wann sie zur That kämen, Franckreichs Unterthanen alle Jahr sechzig bis siebenzig millionen, so die Gerichtl. Händel ihnen kosten, ersparen könten.

Wem

Wem ist unbekannt, was Ew. Königl. Majest. so gleich beym Antritt DERO Regierung, zu Beschleunigung der Gerechtigkeit, für ersprießliche Verordnungen in DERO Landen gemacht, und dadurch DERO Unterthanen die gröste Wohlthat erzeiget? Wem leuchten DERO gerechte Wercke nicht täglich in die Augen? Darum gehöret auch dieses Werck eigentlich für Ew. Königl. Maj. das Vertrauen der Sache, wovon es handelt, lässet die Hoffnung schöpffen, Ew. Königl. Majest. werden es in Gnaden auf-

auf- und in JERO Schutz neh-
men. Ich wünsche nichts mehr,
als daß Ew. Konigl. Ma-
jest. als ein gerechtester König,
bey JERO Regierung dasje-
nige glücklich vollführen, woran
andere gezweiffelt haben, und zei-
gen dadurch, daß einem grossen
Könige nichts, als was schwer
ist, und alle Welt für unmöglich
hält, würdig und anständig sey.
Ich ersterbe mit der tiefsten und
aller nur möglichen Ehrfurcht

Ew. Kön. Majest.

aller unterthänigster treu-
gehorsamster
J. T. WAGENER.

Vorrede.

DAs die weitläufftige Rechtfertigungen einen grossen Theil des Menschlichen Unglücks und Ungemachs ausmachen, und einem Lande den grösten Nachtheil verursachen, haben so wohl unsere Vorfahren, als diejenige, so sich zu unsern Zeiten um den Schaden Josephs bekümmert, bitterlich beklaget. Mein Vorhaben ist nicht aus eben diesem Trauer-Thone zu spielen, ihre Beschwer-

schwerden zu wiederhohlen, und ihnen vergeblich nachzuseufftzen. Mein Auctor überhebet mich dieser Mühe, indem er durch die Abbildung des Elendes der Proceßirenden einen rechten lebendigen Eindruck in dem Gemüthe aller redlich-gesinnten Mitbürger verursachet. Allein was ist damit ausgerichtet? Nichts anders, als das die Klagen alle Welt höret, aber keine Hülffe und Besserung davon sich zu getrösten hat. Was nutzet es aber von weiten einem Brande zu sehen, und denselben nicht löschen können? Darum hat man es nicht allein bey denen Klagen bewenden lassen, sondern auch die Ursache dieses Ubels entdecket, und zu Abstellung desselben Rathschläge und Mittel an die Hand gegeben. Einige Jahre reichen nicht zu, die hiervon geschriebenen Bücher

cher zu durchlesen, geschweige die darinne enthaltenen Vorstellungen nach dem Maaßstabe der gesunden Vernunfft zu beurtheilen. Man muß sich viel Zeit und Mühe nehmen nur diejenigen, aus welchen der seel. Herr Geheimte-Rath Thomasius in seinen Juristischen Händeln einen Auszug gemacht, zu durchblättern, und alle ihre Vorschläge reifflich zu erwegen. Dann die Verfasser derselben haben zwar viel heilsame Rathschläge ertheilet, allein sie haben auch dabey einen verschiedenen Geschmack und Absichten, und lassen eine übermäßige Liebe zu denen Studien und Wissenschafften, auf welche sie sich geleget, herfürblicken. Sie meinen, wann selbige in den Gang gebracht würden, der Sache leicht würde geholffen seyn. Die meisten sind bloß dahin bedacht, wie die Proceße

cesse zu verkürtzen, die wenigsten aber sind darauf gefallen, wie das Ubel in seiner Geburth ersticket werde. Und darinne entscheidet sich mein Auctor, der unvergleichliche Frantzöische Abt St. Pierre, vor allen andern, als dessen Vorschläge eintzig und allein dahin abzielen, wie die grosse Menge der Processe nach und nach gemindert, und die Quellen derselben zugestopffet werden. Alles giebt Er der Unvollkommenheit der Gesetze Schuld, als welche darinnen bestehet, daß sie theils zweydeutig und dunckel, theils nicht auf alle Fälle ausgedähnet sind. Sein gantzes Geheimniß ist die Gesetze so klar und deutlich, als es immer möglich ist, abzufassen, und so einzurichten, daß sie alle sich nur ereignenden Fälle in sich begreiffen. Was veranlasset die meisten Menschen sich in

ei=

einen Rechts-Streit einzulassen? Ist es nicht die Ungewißheit, worinnen sie sich in Ansehen ihres Rechts befinden? Wann das klare Gesetze den Zweiffel benimmt, so wird kein Kläger und kein Beklagter, mithin kein Rechts-Handel seyn. Dieses ist so deutlich, daß nichts in der Welt deutlicher seyn kan. Ist das Gesetze klar und entscheidet den vorkommenden Fall, so bleibet dem Richter nichts mehr übrig, als daß er von der Wahrheit einer geschehenen Sache, die die Parten fürbringen, versichert werde. Ist das Gesetze dunckel, so machet ein Hader-Geist, der immer gern für denen Gerichten lieget, und das Proceßiren sein Handwerck seyn lässet, sich dessen sehr wohl zu nutze, er gehet weiter, als er Rechts wegen befugt ist, und suchet seines Gegeners Recht zu schmälern. Ist das

Gesetze klar, und erörtert alle Fälle, so kan der Richter nicht die Leute nach eigenen Gefallen auseinander setzen. Die Hände sind Ihm gebunden. Er darff nicht nach seinen Neigungen in einerley Sachen, wie offt geschiehet, gegen einander lauffende Urtheile fällen. Ist das Gesetze auf solchen Fuß gerichtet, daß es klar, und allem Fall in sich begreifft, so darff nicht um Erläuterung gebethen, und kein Ober-Richter um Hülffe angeruffen, und dergestalt die Sache in das weite gezogen werden. Man hat auch nicht nöthig, die Rechts-Gelehrten um Raths zu fragen, als welche eigenmüthig das Recht auslegen, dasselbe strittig, uñ den Ausgang eines Processes ungewiß machen. Hätten wir keine sich wiedersprechende Rechts-Sprüche, so würden viele Processe nicht ewig dauren. Gäben die Gesetze

setze die abhelffliche und Sonnenklare Maaße, so könten wir der entsetzlichen Menge der Erklär- und Auslegungs-Bücher des Rechts entrathen, als welche nur uns verwirren, das Gemüthe durch ihre Wiedersprechungen in Zweiffel versencken, und uns kein rechtes Licht geben. Was für Zeit, Kosten und Mühe hat man nicht anzuwenden, was für Verdruß hat man nicht zu überstehen, ehe ein Richter, der kein klares Gesetze für sich hat, aus solchen verwirrten Rechts-Büchern entscheidet, und einer Sache ein Ende machet? Hätte dieselbe aber nicht so gleich abgethan werden können, wann ein klares Gesetze entschiede, und allen Zweiffel benähme? Und würden die Leute wohl oft einen Proceß anfangen, wann sie aus dem Gesetz-Buche beflüget wurden, wer das Recht auf seiner Seite habe? Ist das

Ge-

Gesetze klar, so kan der Richter so gleich sehen, was bey der Sache zu thun sey, und darff sich von denen Advocaten, so gern dem Rechte was zu setzen, oder ihm was abzwacken, und aus schnöden Gewinst dasselbe auf ihre Seite lencken, keinen blauen Dunst für die Augen mahlen lassen. Beym klaren Gesetze kan der Richter desto eher und nachdrücklicher die Parthen zur Güte bewegen, da hingegen beym dunckeln und ungewissen Rechte er dieselbe nicht mit so grossen Eiffer treiben kan. Ist eine Landes Verordnung klar und deutlich abgefasset, stecken darinn alle Fälle, so wissen die Unterthanen woran sie sind. Alles grübeln wird ihnen beschnitten, und der Hoff wird des Anlauffens und Anfragens überhoben. Damit aber die Gesetze zu solcher Vollenkomenheit gelangen, schläget der Auctor eine eigene in einem

nem Lande anzulegende Rechts-Academie vor, welche aus denen geschicktesten, in der Rechts-Gelahrheit sehr erfahrnen, und mit einer genauen und tief-einsehenden Krafft zu urtheilen begabten Männern bestehen solte, welche einzig und allein für die Gesetze Sorge zu tragen, und sie auf solchen Fuß zu richten hätten, daß sie klar und deutlich gemacht würden, und alle vorkommende Fälle, so viel möglich, in sich begreiffen. Weil aber die Gesetze nach den Unterscheide der Zeiten und Oerter erkläret, und bald eingeschrencket, bald erweitert werden müssen, auch bey der Veränderung der Dinge, die Gesetze eine andere Gestalt bekom̃en, und bey der veränderlichen Natur der Menschen, sich immer unvermuthete Fälle ereigenen, für welche neue Gesetze gemacht werden müssen, als muß diese beständige Hohe

 Sch

Schule dieses über sich nehmen, alle vorkommende Zweiffel benehmen, alle Gesetze deutlich erklären, und sie auf diese und jene Fälle ausdeuten. Wie dann dieselbe anbey auch ihre Gedancken dahin zu richten haben würde, daß die Gesetze zu des Landes Besten abgefasset, die wieder die allgemeine Landes Gesetze lauffende, ja alle Gewohnheiten abgeschaffet, der Mischmasch und das Gewirre der mancherley Gesetze gehoben, und durchgängig im gantzen Lande gleiche Rechte eingeführet würden. Wann dieses geschehe, meinet der Auctor, würde der Sache nach und nach gerathen, und die Quellen der Processe zugestopffet. Dieses ist des Auctoris Entwurff, welcher so wohl gemacht ist, daß er nicht besser gemacht werden könne. Nun kömmet es eben nicht darauf an, ob er auch in einem Staate könne und

werde

werde zum Stande gebracht werden. Genug, daß einige heilsahme Veränderungen so wohl des Rechts als der Proceß-Ordnungen allerdinges nach des redlichen Frantzosen Vorschlägen vor die Hand genommen, und viele tausend Unterthanen jährlich vor denen Processen dadurch bewahret, oder, wann sie ja in einen verwickelt werden, bald und kurtz davon kommen können. Mir gilt es gleich, was man von diesen Fürschlägen halten wolle. Man mag das gantze Buch als einem politischen Romain und als ein Gedicht ansehen, so sich bloß in Gehirn entsponnen, und zur That nicht kommen könne. Man weise diese Schrifft in die Vtopische Welt. Ich kan damit zufrieden seyn, und werde darob mit niemanden kämpffen. Genug, daß einjeder bey Durchlesung derselben als ein vernünfftiger anmer-

cken wird, daß der Auctor zur Verbes-
serung der Rechts-Gelahrheit, und
des Rechts und klugen Veränderung
der Proceß-Ordnungen, zur Klugheit
Gesetze zu geben, und zur Einrichtung
des Richterlichen Ammts unvergleich-
liche und nachsinnen erweckende Sa-
chen aufs Tapet gebracht. Ich will
nur dem Leser auf dasjenige verwei-
sen, was er von dem Wiederspruche
der Gesetze und Gewohnheiten, wor-
aus unzehlige weitläufftige Processe
gebohren werden, heilsahmes fürbrin-
get. Ein alter und erfahrner Parla-
ments Advocat, Mr. Boullenois, hat
in dieser Sache ein mehreres Licht an-
gezündet, als über welche nicht weni-
ge Rechtsfertigungen erwachsen. Er
hat im vorigen Jahr zu Paris ein schö-
nes Buch heraus gegeben, darinnen
er die Fragen untersuchet, so von
dem Unterscheide der Gesetze und Ge-
wohn-

wohnheiten herkom̃en und entstehen. Dann in gewissen Fällen dringen einige Advocaten auf die Gewohnheiten, andere bleiben steiff bey denen Gesetzen, die doch beyde einander vielmahl zuwiederlauffen. Richter und Partheyen sind in diesem Fall sehr übel dran. Die Advocaten aber, so gern die Sache ins Weite spielen, fahren am besten dabey. Was nun hierinnen das billigste und rechtmäßigste sey, hat der Auctor sehr wohl ausgeführet. Gelanget die Sache vor die Universitäten und Schöppen-Stühle, so findet man, daß dieselben gemeiniglich einander entgegen sprechen. Dergestalt würden diese Streitigkeiten ewig dauren, wo nicht der Oberste Richter ins Spiel träte, und durch seine in Händen habende Gewalt und Ansehen denen Partheyen durch die Köpffe führe, und

dergestalt ihren Gezäncke ein Ende machete. Mit diesen und dergleichen angenehmen Sachen und Vorschlägen ist das gantze Buch angefüllet. Ich habe es den Frantzösischen Lycurgum betitelt, und hierinne dem unvergleichlichen Juristen Octavio Pisani nachgeahmet, welcher sein Werck gen, darinne er Gesetze und Ordnungen vorschreibet, wie ohne Kosten und und Beschwerung der Partheyen, ohne Advocaten und Procuratoren, Processe, Rathgebern, und ohne Lateinische Sprache, ein jeder zu seinem Recht gut und schleunig gelangen könne, den Italiänischen Lycurgum genennet. Ob nun gleich auch diese beyde Lycurgi nebst allen andern unzehligen von dieser Sache geschriebenen Büchern, gleiches Schicksahl haben, und wenig oder nichts ausrichten dürfften,

ten, so muß man doch deswegen nicht die Hände in den Schooß legen, und dencken, daß es bey einen unvollkommenen Gesetz-Buche, und bey der üblichen Art und Weise die Gerechtigkeit zu handhaben wohl sein Verbleiben haben werde, so lange als Menschen wären. Privat-Personen können nichts mehr thun, als Vorschläge und Mittel an Hand zu geben, wie solchem grossen, und unzehligen Unterthanen zu Grunde richtenden Ubel gesteuret werden könne. Sie können nur hoffen und erwarten, daß der, so im Himmel wohnet, und am besten weiß, was zur Verbesserung der Gerechtigkeit gehöret, dereinst drein sehen, und durchbrechen und solche Fürsten erwecken werde, die Weißheit und Muth besitzen, die mit Luthers Geiste begabet sind, die auf eine ungewöhnliche und denen Menschen unbegreiffliche Wei-

se

se dem Pabste auf einmahl die Kappe nehmen, und drein schlagen, daß die Pfosten beben. Diejenige so Einsichten haben, müssen zwar alles der göttlichen Versehung anheim stellen, und eine Verbesserung von derselben erbitten, inzwischen aber doch ihrer Seits alles beytragen, was nur möglich ist, damit das Recht und die Arth und Weise dasselbe für Gerichten zu treiben eine andere Gestalt und Gesichte kriegen möge. Und hierzu dienen meines Auctoris gantz unvorgleichliche Vorschläge. Mache dich, mein Leser, derselben zu Nutze, und sey demjenigen, der dir aus redlicher Absicht solche mittheilet, holde und gewogen.

Vor-

Vorschläge/
Wie zu Verbesserunge des Rechts und zu Verstopffunge der Quellen von der sehr grossen und fast unglaublichen Menge Processe eine Rechts-Academie anzulegen und zu stifften.

Erster Theil.

Keller Spiel

In Knittern

mit vorangehendem und

folgendem Gesange. Nebst

Tanzen und Sprüngen. Auch

Hirten und Schäfer Spiele

Zu

Hildesheim.

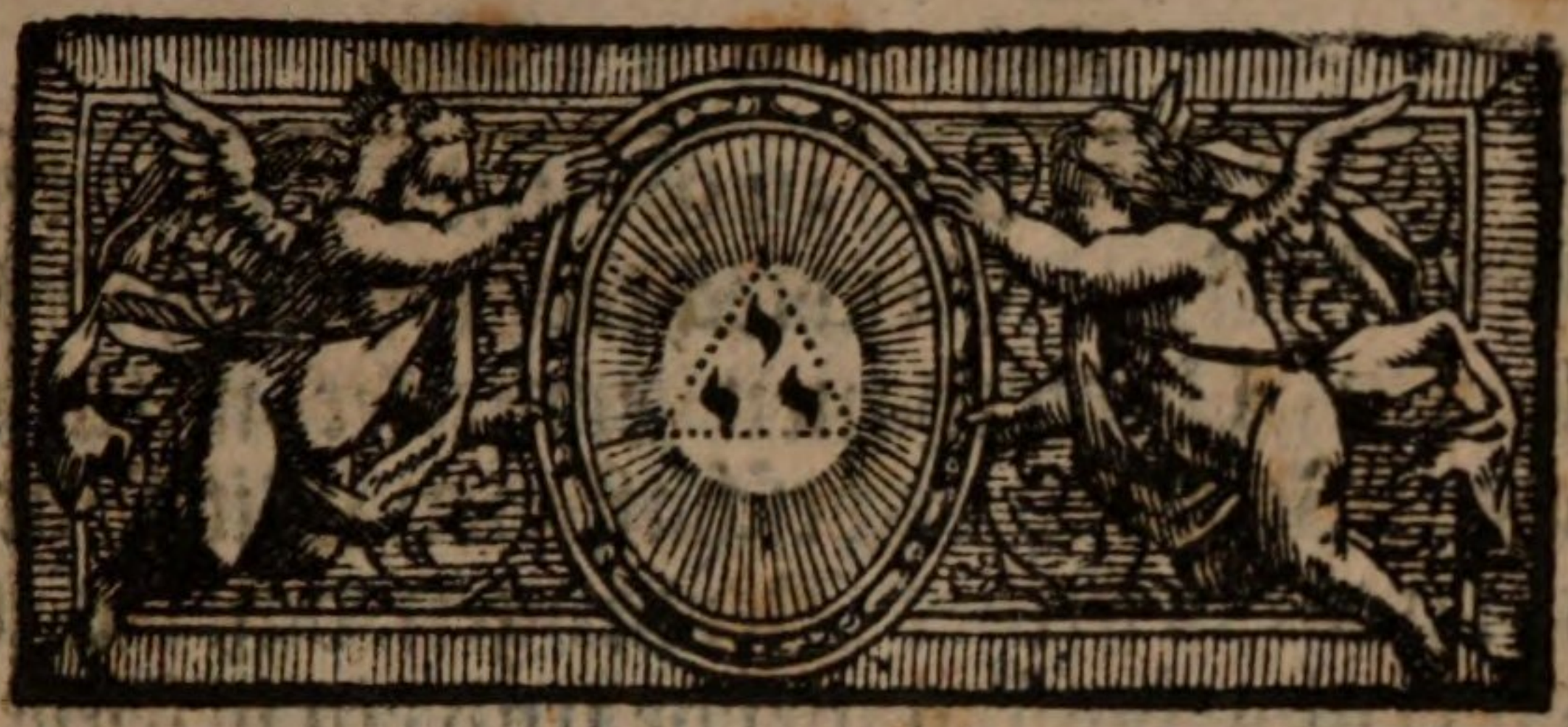

Vorrede.

§. 1.

Das Processiren gebieret lauter Elend und Unglück.

SEn verschiedenen Verdruß, welchen man bey Führunge der Processe auszustehen hat, läſſet leicht begreiffen, in was für Unglück und Jammer diejenige stecken, welche ihre Sachen gerichtlich auszuführen haben. Man kan ihr Elend nicht genau einsehen, ohne darüber gerühret und betrübt zu werden.

§. 2.

Daher entstehet ein Aechzen/ daß solchem Jammer durch kluger Leute

Die entsetzlich grosse Anzahl der durch die Gerichts-Händel verdorbenen

Rathschläge abgeholffen werde.

und zu Grunde gerichteten Geschlechter, wie auch Millionen Unterthanen erwecket natürlicher Weise bey rechtschaffenen Mit-Bürgern ein hefftiges Verlangen, daß diesem Ubel abgeholffen werde, und ein belesener erfahrner und nachdencklicher auch redlicher Mann sich finden möchte, der einmahl mit der Sprache heraus gehen, die wahren Mittel entdecken und ausfindig machen möchte, damit die Haupt-Quellen der Processe verstopffet würden.

§. 3.

In diesem Buche werden besondere Mittel/ wie der Brun dieses Uheils und Unheils allmählig zugestopffet werden könne, in Fürschlag gebracht.

Ich habe meine Gedancken hierüber gehabt, und dieselben vielen Obrigkeitlichen Personen und verschiedenen Richterlichen Beamten auch andern verständigen Männern und sehr in solchen Sachen geübten Rechts-Gelehrten eröffnet und mitgetheilet. Ich habe mir von ihnen fürsagen lassen und befunden, daß sie schon dergleichen Einfälle gehabt. Sie würden auch mit denenselben zum Vorschein gekommen seyn,

und

und heraus gerucket haben, wenn es ihnen nicht an Zeit und Musse gefehlet, um ihre Betrachtungen so ausführlich vorzustellen, und recht zum Marckte zu bringen, als wie dieselbe es erfordern. Ich habe aber dieses auf mich genommen, und durch meine Mühe dieses ersetzen, und dem gemeinem Besten dadurch rathen, und einen Dienst thun wollen. Habe ich gleich nicht die Ehre in dieser Materie was besonders entdecket und erfunden zu haben, so kan ich doch mit dem Vergnügen und der Freude, daß ich mit denen geschicktesten Leuten in einer so wichtigen und dem Vaterlande zu gute kommenden Sache auf einerley Erfindungen gerathen, und ganzer sechs Jahr ihre Erkänntnisse und Wissenschafften mir zu Nutz gemacht habe, wohl vergnüget und zufrieden seyn.

Von denen Gesetzen und deren Nutzen und Nothwendigkeit.

§. 4.

Die Gesetze sind in einem Lande unentbehrlich/ weil dieselbe einen jeden in dem Seinigen schützen.

Durch die Gewalt der Obrigkeit und vermöge der Landes-Gesetze besitzet ein jeder das Seinige. Der eine sein Haus, der andere seinen Meyerhoff, und andere Arten von Gütern, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und von welchem wir den Genuß und das Eigenthum, entweder durch das Recht der Nachfolge, oder durch ein unererbtes, und durch einen Kauff-Lehen erworbenes oder durch Schenckungen an uns gebrachtes Guth haben, und gesichert seyn können, daß wir dieses in Ruhe ungestöhret besitzen. Hätte man in Franckreich keine Gesetze, so hätte man auch keine Richtschnur, nach welcher man dasjenige, was dem einen und dem andern zugehöret, unterscheiden könnte.

Ein

Ein jeder würde an denen Güthern und Haabseligkeiten seines Nachbarn Anspruch machen und dieselbe für sich verlangen, und dergestalt würden Zwistigkeiten unter allen meinen Landes-Leuten entstehen, und würde es dabey darauf ankommen, wer das meiste von solchen Güthern in Besitz und inne habe. Ja was das schlimste ist, so würden solche Streitigkeiten durch kein ander Mittel, als durch die Gewalt und Stärcke, welche aber das Band der menschlichen Gesellschafft zertrennen, können entschieden, erörtert und auf keine andere Art die Menschen auseinander gesetzet werden.

§. 5.

Derer Richter kan man auch nicht entübriget seyn/ als welche nach denen Gesetzen und Rechten Mich und Dich auseinander setzen.

Haben wir ohne Ansprache und Streit von unsern Eltern und Vor-Eltern Erbschafft erlanget, so haben wir zu gutem Glück zu gleicher Zeit auch ihre Gesetze und Verordnungen, wie es in denen Erb-Folgen soll gehalten werden, ja was noch mehr auch von ihnen zu unsern Erb-

theil Richter bekommen, welche dazu geordnet und gesetzet sind, so wohl die Gesetze, so eine Erklärung von nöthen haben, auszulegen, als auch sie zu vollenziehen. Nun aber setzen diese Gesetze oder diese Richter durch ihre Ausspruche und Urtheile deutlich und feste, was einem jeden unter denen Unterthanen und Mit-Bürgern zukommt.

Von dem Frantzöischen Rechte.

§. 6.

Und so muß auch das Frantzösische Recht seyn.

Was wir das Frantzösische Recht nennen, muß eine Sammlung solcher Gesetze seyn, Krafft deren jeder Unterthan in dem Besitz des Seinigen gesichert ist.

§. 7.

Allein zu bedauren ist/ daß dasselbe ein Mischmasch und Gewirre von den Römischen und

Daher denn solche Sammlunge nicht allein überhaupt alle durch die Gewohnheiten eingeführte

te Gesetze, oder auch Land- und Stadt-übliche Gebräuche, sondern auch die Römische Gesetze in sich begreiffen muß. Indem einige Frantzösische Landschafften, seit dem die Römischen Kayser dieselben nicht mehr unter ihrer Bothmäßigkeit haben, beständig durch dieselbe sind beherrschet worden, und dieselben noch bis auf diese Stunde darinnen geblieben. Es sind auch so gar in dem Königreiche gewisse Landschafften, in welche theils die Landes-Gewohnheiten theils die Römische Gesetze üblich sind, und auf welche in denen Gerichten gesprochen wird. Welche letztere aber dennoch keine andere Macht und Gewalt, als welche ihnen der König durch seine Verordnungen ertheilet, haben können. Nun sind nicht allein unsere auf das Herkommen und die Gewohnheit sich gründende Gesetze von einander unterschieden, und wiedersprechen sich in vielen Materien, sondern es ist auch wohl zu beobachten, daß auch selbst die Römische Gesetze in gewissen Puncten auf unterschiedliche

Landes-Gesetzen und Gewohnheiten und nicht durchgängig so an einem Orte als wie am andern in gleicher Beobachtung sey.

Art in den Parlamentern, welchen der König die Macht gegeben, sie nach der höchsten und unumschränckten Gewalt aus zu deuten, unterschiedlich ausgeleget und beobachtet werden. Denn dieser Theil der Gewalt Gesetze zu geben, und diese Macht gehöret ursprünglich nur der hohen Landes-Obrigkeit zu, als welche in einem Staate aus führender Macht und habender Herrschafft einzig und allein dieselbe besitzet.

§. 8.

Dahingegen es in dem Römischen Reiche bey allen Unterthanen vor diesem gleich war.

Das Römische Recht war in dem Römischen Reich durchgängig bey allen Unterthanen einerley. Was aber das Frantzösische betrifft, so ist dasselbe wie man siehet sehr veränderlich, und werden wir in den folgenden zeigen, wie diese seltsame Ungleichheit sowohl einem jeden in besonderheit, als auch dem gantzen Staate nachtheilig sey.

§. 9.

Man hat eine Verbesserung des Frantzösischen Gewohn-

Man hat in Franckreich unter unterschiedlichen Re-

Regierungen daran gearbeitet, wie das Gewohnheits-Recht unter Königlichen hohen Ansehen könne zur Vollkommenheit gebracht werden. Es sind ohngefehr hundert und vierzig Jahr, daß von dem Könige gewisse Räthe verordnet worden, welche in vielen Provintzien die Provincial-Gesetze, das ist viele Gewohnheiten und darauf gegründete Gesetze, welche die Erwerbung, Erhaltung und die Theilung der Güther eines jeden Unterthanen in denen Provintzien betraffen, in Richtigkeit und Vollkommenheit setzen solten. Sie haben solches auch in vielen Landschafften mit guten Erfolg zu Wege gerichtet.

heits-Rechts vor etwa anderthalb hundert Jahren vor die Hand genommen/ und einen glücklichen Versuch gethan/ daß dasselbe in vielen Landschafften auf gleichen Fuß gerichtet.

§. 10.

Sie hatten zum Zweck in dem Königreiche die grosse Anzahl der Processe zu verringern und abzuthun, als welche nicht allein das Leben denen, so sie führen, verdrießlich machen, sondern auch gan-

Dadurch solten die Processe vermindert werden.

gantzen Familien den Untergang verursachen, den Staat schwächen, und mit grossen Kosten so vielen und unzählichen Unterthanen zu schaffen machen. Welchen allen durch bessere Gesetze hätte können vorgebeuget werden, welche also eingerichtet werden müssen, daß man darinnen mehrere Fälle, mehrere Fragen oder Zweiffel vorher gesehen, und sie gantz deutlich und klar erörtert hätte, denn dergestalt würden die Processe nicht so angewachsen seyn.

§. 11.

Man bearbeitete sich so wohl einige von solchen Artickeln deutlicher zu machen/als auch allerhand zweiffelhaffte Fälle zu entscheiden.

Die Arbeit dieser Königlichen Abgeordneten bestunde Hauptsächlich in zweyen Stücken.

Erstlich richteten sie ihre Mühe und Fleiß dahin, daß sie einige Artickel von solchen Gewohnheiten deutlicher und verständlicher machten, und alle Mißdeutigkeiten und nur so scheinende Wiedersprechungen, als welche die natürliche Quellen der Processe sind, ihnen benahmen.

Zum andern hatten sie aus ihrer

und

und ihrer Vorfahren Erfahrung wahrgenommen, daß viele in denen Rechten unerörterte Fälle vorkommen, welche allerhand Zweiffel und folglich Processe verursachen. Wie sie denn auch beobachtet, daß dergleichen Händel durch unterschiedliche Abschiede und Rechts-Sprüche waren entschieden worden. Daher sie diesen Gewohnheiten unterschiedliche Artickel hinzu fügeten, in welchen sie alles dasjenige, was zweiffelhafftig war, huben, damit die Ober- und Unter-Richter hinkünfftig gehalten seyn solten, in dergleichen Fällen nicht mehr nach ihrer Willkühr zu sprechen, und offt ihren vorigen Urtheilen zuwieder, sondern auf eine beständige und gleiche Art ihre Urtheile abzufassen.

§. 12.

Wodurch denn viele Processe unterblieben.

Die Meynung dieser Abgeordneten gieng dahin, es dergestalt in die Wege zu richten, daß das Gesetz einem jeden die Maaße gebe, und uns hinführo vor denen Processen bewahrete, als welche Zeithero dadurch verursachet worden, daß

daß vieles in denen Gesetzen unentschieden geblieben. Also bestrebeten sie sich dahin, daß die Gesetze mehr Klarheit bekämen, erweitert und auf mehrere Fälle ausgedehnet werden möchten. Denn dieses sind eben die zwey Haupt-Mittel diejenigen Richter, die der Rechten nicht sonderlich kundig, abzuhalten, daß sie nicht eigenmächtig sprechen, wodurch denn auch folglich viele Processe hinweg fallen würden.

§. 13.

Siebenzig Jahr hernach klügelte man über solche Entdeckungen/ und verbesserte die noch untergelaufene Fehler.

Wie die Nachkommen gemeiniglich sich der Entdeckungen ihrer Vorfahren bedienen, als durch welche sie viel weiter kommen und höher steigen können, als dieselbe, also war es auch natürlich, und konte nicht anders seyn, als daß diese Abgeordnete, was die durch die Gewohnheit eingeführte Gesetze betrifft, viele Fehler in dem Werke derer, so ihnen siebenzig Jahr in dergleichen Unternehmungen vorgegangen waren, wahrnahmen.

§. 14.

§. 14.

Denn man konte leicht weiter sehen und solche Mangel anmercken.

Aus eben dieser Ursache ergiebet sich von sich selber, daß zu Paris und in denen Provintzien viele verständige Männer, so wohl von Richtern als Anwalden durch Beyhülffe derer Entdeckungen und Eröffnungen, so ihnen ihre Vorfahren gethan, viel weiter als sie selbst gesehen, und in denen Wercken derer, so ihnen vorgearbeitet und zuletzt die Gerechtigkeit auf einen andern Fuß setzen wollen, so viele mächtige Mängel angemercket.

§. 15.

Indem man durch Nachsinnen und fremde Erfahrung immer weiter komt.

Inzwischen waren doch diese Wercke als Meisterstücke in der damahligen Zeit anzusehen. Allein der menschliche Verstand der durch Nachsinnen und durch die Erfahrunge immer weiter gehet, machet, daß diese Wercke anjetzo einer grossen Ausbesserunge von nöthen haben, und durch eine neue Klarheit wie auch durch neue Aussprüche

und

und Erörterungen über diejenigen Fälle, welche uns die Erfahrunge von hundert und viertzig Jahren hat bekandt gemachet, in Vollkommenheit gesetzet werden müsten. Worzu hauptsächlich noch kommen muß, daß diese Fälle durch glaubwürdige öffentliche Erörterungen, nach welchen sich alle Richter im Lande richten sollen, kräfftig gemacht werden müsten.

§. 16.

Der Anfang wurde von der Parisischen Gewohnheit zu Hemmung vieler Processe gemachet.

Im Jahr 1510. geschahe unter einem der berühmsten Frantzösischen Könige, welchen man den herrlichen Nahmen eines Vaters seines Volcks beygeleget hatte, die erste Verbesserung. Man machte den Anfang von der Parisischen Gewohnheit. Diejenige, so damit umgiengen dieselbe auf einen andern Fuß zu setzen, fügeten viele Puncte hinzu, um dadurch die Quelle vieler Zweiffel und daraus entstehenden Processe zu verstopffen.

§. 17.

§. 17.

Man setzte dieses Werck fort / und schritte weiter und machte Zusätze.

Siebenzig Jahr darauf nahm man abermahls unter dem Könige Heinrich dem Dritten eine Verbesserunge für die Hand. Wobey denn zu mercken, daß zu denen zwey und siebenzig Artickeln, aus welchen anjetzo der erste Titel von denen Lehen bestehe, damahls mehr als dreyßig hinzugefüget worden.

§. 18.

Sonderlich brachte man die Titel von denen Erbfolgen in bessere Ordnunge und Erweiterunge.

Noch ist hierbey zu gedencken, daß zu denen drey und vierzig Artickeln, welche den funfzehenden Titel von denen Erbfolgen in gerader Linie ausmachen, fast dreyßig zu der Zeit hinzugethan worden.

§. 19.

Wodurch viele Quellen der Processe verstopffet wurden.

Diejenige so solche Zusätze in diesen beyden Materien thaten, verstopfften hiedurch sechzig Quellen der Processe, mehrerer Artickel, welche sie über die an

dere Titel von dem Parisischen Gewohnheits-Recht, was beygefüget, zu geschweigen.

Warum machen wir uns nicht auch dieser Entdeckungen zu Nutz und gehen weiter?

§ 20.

Diese viele und weise Zusätze, welche die Erfahrunge von siebenzig Jahren verursachet, beweisen zur Gnüge, wie viele Quellen der Processe wir verstopffen könten, nicht allein in der Parisischen, sondern auch in allen andern Gewohnheiten, wenn wir nemlich dergleichen Zusätze macheten, und auf öffentlich angenommene und überall geltende Art die noch unerörterte Fürfälle entschieden, und solten wir dieses nicht thun können, da uns die Erfahrung von 140. Jahren die Hand bietet?

Da wir ja mehr Hülffs-Mittel und grössere Erfahrung haben und mehr ausrichten könnten.

§. 21.

Noch ist was Wichtiges zu bemercken, daß es denjenigen, so letzthin nemlich im Jahr 1580. die Verbesserung in dem Gewohnheits-Rechte vornahmen, an zweyen Hülffs-Mitteln, welche wir, wenn wir nur wollen, haben können, gefehlet.

Erst-

Erstlich würde uns zustatten kömmen, wenn eine beständige Gesellschafft, so allezeit darauf bedacht seyn muste, wie die Gesetze in jeder Materie können besser eingerichtet und vollenkommener gemacht werden, gestifftet würde.

Zum andern würde uns grosse Hülffe leisten, wenn diese Gesellschafft einen Preiß auf gewisse Materien setzete, um dieselben recht klahr zu machen und auszuführen, denen berühmtesten Reichs-Gelahrten aufgaben, als wodurch die Mit-Glieder dieser Gesellschafft ein grosses Licht bekommen und sich deren ihrer Arbeit trefflich zu Nutze machen konten.

§. 22.

Der Entwurff wie die Gesetze klarer gemachet und ausgedehnet werden können, ist schon ausgedacht und auch von sehr berühmten Leuten von Zeit zu Zeiten daran gearbeitet worden. Der seel. Herr Ober-Präsident von Lamaignon, der von sehr grossen Verstande, grossen Muhte und grossen Eyffer für die

Auch den von den Vorfahren gemachten Entwurf/ wie die Gesetze klarer zu machen und einen grössern Umfang bekommen mögen für uns haben.

die allgemeine Wohlfarth war, fing vor mehr als funfzig Jahren eine solche Arbeit an.

Er machte sich erstlich an die Parisische Gewohnheiten, um dieselbe in eine nähere Klarheit und absonderlich mehrere Weite zu setzen. Seine Absicht, die er dabey führete war ein Muster zu geben, und einen Entwurff zu machen, nach welchem die andere Landes-Gewohnheiten, absonderlich diejenige, so in das Parlament zu Pariß gehörte, besser einzurichten.

§. 23.

Dieses zielete dahin/ daß in dem gantzen Reiche einerley Gesetze dereinst sollten gemachet werden.

Vielleicht solle dieses besondere Unternehmen nur ein Versuch seyn, um zu sehen, was man ihm für Schwürigkeiten bey einem grössern Vorhaben, mit welchem er damahls umgieng und welches darinne bestund, nach Möglichkeit sich zu bemühen, daß über die vier bis fünff und zwanzig Materien, in dem Frantzösischen Rechte, in dem gantzen Königreiche einerley Gesetze sollten gemachet werden, machen würde.

§. 24.

§. 24.

Weilen die Gesetze einer Gegend oder Bezirck nicht einerley Provintz offt denen allgemeinen Gesetzen derselben entgegen sind, ja die Gesetze verschiedener Landschafften offt wieder einander lauffen, so erhellet daraus gantz klar, daß es so wohl denen Privat-Personen als dem Staate fürträglich wäre, daß der König nach und nach verordnete, daß durch das gantze Königreich allgemeine und einerley Gesetze wären. Da denn die Besten oder zum wenigsten diejenigen, so denenselben nahe kämen, anbey aber in einem grössern Bezirck des Landes gelten, darunter auszuwehlen, und zur Einigung zu bringen wären. Der König könte zum Exempel binnen drey Jahren ein Edict ausgehen lassen, von denen Vormundschafften und Curatelen. Einige Jahre darauf konte er über die Verpfändungen und weiter hinaus von denen Verjährungen und peremtorischen Vorladungen, und so

Denn diese Gleichheit der Gesetze / wenn sie nach und nach eingeführet würde / solte dem Staat und einem jeden Unterthan sehr fürträglich seyn.

fortan was verordnen, nachdem eine jede von dergleichen Materien würde vorgekommen und gründlich untersuchet seyn, als welches so wohl von denen, so um den Preiß davon zu tragen als auch von der Gesellschafft selbst, so dazu gesetzt, daß sie das Frantzöische-Recht in Ordnung bringen sollte, geschehen muste.

§. 25.

Vielen ist dieses längst in Sinn gekommen/

Es ist eben kein neuer Einfall und Vorschlag, daß einerley Verfassunge und Gesetze im gantzen Königreich seyn sollen. Vernünfftigen und mit einem Witz begabeten Leuten kömmet dieses leicht in die Gedancken, wenn sie nur diesen Dingen nachsinnen wollen, wie denn dieses schon zu verschiedenen mahlen, aber nur überhaupt und nicht allzuordentlich von ihnen aufs Tapet gebracht worden.

§. 26.

Allein sie haben nicht ordentlich ihre Sachen vorgetragen/ und so zu reden in einem Hui

Denn Diejenige, die diesen Fürschlag gethan, haben nicht alle Vortheile vorgestellet oder nicht diejenigen

jenigen Mittel, so zu Wercke können gerichtet werden, betrachtet und angezeiget, sie haben nicht alle die Schwürigkeiten gehoben, sie sind darauf nicht gekommen, daß alles nach und nach und unvermerckt muste verbessert und ein Gesetze nach den andern vorgenommen werden. Sie wollten auf den Stuß alles heben, und alle Gesetze und Gewohnheiten in dem gantzen Königreiche plötzlich auf einen Fuß setzen, statt daß sie von Zeiten zu Zeiten und allmählich veranlassen sollen, daß bald in dieser bald in jener Materie die leichte Verordnungen zu einem allgemeinen Gesetze gediehen, und ferner diejenige, bey welchen sich mehrere Schwierigkeit hervor gethan, untersuchet und nach und nach in den Gang gebracht würden. Da sie aber auf einmahl so wohl das leichte als das schwere haben vollführen wollen, so haben sie ihren Zweck nicht erreichet und auch in den allerleichtesten nicht zu Stande kommen ja gar nichts vollführen können.

alles wollen zwingen/ daher sie mit allen ihren Vorschlägen nichts ausgerichtet.

§. 27.

Die Absicht gehet dahin/ wie die Gesetze besser einzurichten/ und das Richterliche Amt auf bessern Fuß zu setzen. Das erste wird in dem ersten und

Mein Fürsatz ist in dem ersten Theile dieses Wercks zu zeigen, daß auch die vollkommenste Gesetze nöthig seind um uns vor eine grosse Menge Processe zu verwahren, demnächst auch zu beweisen, daß je vollenkommener die Gesetze, je weniger der Processe werden.

§. 28.

das andere in dem andern Theil dieses Wercks bewerckstelliget und ausgeführet.

In dem andern Theile werde ich die sicherste und beste Mittel anzeigen und in Fürschlag bringen, wie der Anfang zu Aufführung eines so heilsamen Entwurffs könne gemacht und das Richterliche Amt auf einen bessern Fuß gesetzet werden.

Erster Theil.

Wie nützlich die Gesetze und Richter in einem Staate sind.

§. 29.

Gesetze müssen unter den Menschen seyn.

Das Führnemste, welches diejenige so bey einander wohnen müssen, zu verlangen und zu wünschen haben, bestehet darinne, daß gewisse Gesetze unter ihnen sind, welche dasjenige fest setzen, was einem jeden Einwohner zu gehöret, das ist solche Verordnungen, welche das Deinige und das Meinige reguliren.

§. 30.

Richter sind unentbehrlich/als welche uns dabey schützen.

Nechst dem ist es eine erwünschte Sache das Gerichts Obrigkeiten und Beamte, welchen von der gemeine Macht dazugegeben worden, diese Gesetze auslegen und erklähren, und was der Gesetzgeber nicht entschieden, erörtern ja mehrere Gewalt, als eine Privat-Person brauchen und auch so gar zu Zwangs-Mitteln schreiten können, fals sich jemand gegen sie ungehorsam und ihren Urtheilen wiederspänstig zu zeigen sich unterfienge.

§. 31.

Und das Recht und die Macht die Wiederspenstigen zu straffen haben sollen.

Ferner muß auch die mit der Nothwendigkeit verknüpfete und auf die Wiederspänstigkeit und Ungehorsam gesetzte Straffe oder das Zwang-Mittel also beschaffen seyn, daß es hart und hinlänglich, auch einem jeden der was verbricht, unvermeidlich vorkomme, damit sich kein Mit-Bürger jemahls in den Sinn kommen lasse, so wohl sich dem Gesetze als dem Richter zu wiedersetzen. Weswegen das Schwerdt, das ist, die Ober-Gewalt nicht weniger zu Beobachtunge der Gesetze und zu Vollstreckunge der Urtheile nöthig ist, als die Waage, das ist, als eine solche genaue Untersuchunge, da man gleichsam das Recht, welches das Gesetze einem jeden giebet, sehr sorgfältig abwieget.

§. 32.

Denn die Unterthanen müssen der allgemeinen Sicherheit wegen sattsame Furcht vor der Obrigkeit haben.

Müssen nun Gerichts-Obrigkeiten so wohl den Willen, als die Gewalt in Händen haben diejenige, so sich ihren Gesetzen und

Ver-

Verordnungen entgegen setzen, zu bestraffen, so müssen dadurch die Unterthanen eine hinlängliche, genugsam abschreckende und abhaltende Furcht bekommen. Und aus diesem, heilsamen Schrecken, aus dieser ersprießlichen Furcht erwächset eben dieses grosse Ansehen und Gewalt, welche die allgemeine Ruhe befestiget, so die Grund-Stütze von der Glückseeligkeit der Völcker ist.

§. 33.

Die erste Gesetze oder die ersten Regeln, welche einem jeden Unterthanen das Recht zusprachen, waren in den meisten Provintzien nicht schrifftlich verfasset, als welches ein Beweiß-Grund unser alten Unwissenheit ist. Vor vier oder fünffhundert Jahren konten wenige Leute schreiben. Die Gewohnheits-Gesetze galten alles, die Väter erbten sie auf ihre Kinder, und die Richter auf ihre Nachfolger. Ein jeder unterwarf sich denenselben in einem gewissen Creyse des Landes. Es waren aber solche Gewohn-

Die erste Gesetze/ worüber die Richter sprachen/ waren gewisse Gewohnheiten und Rechts-Lehren/ so nicht schrifftlich abgefasset waren.

wohnheiten nichts anders als gewisse Regeln und Gründe derjenigen Wissenschafft, so da lehret was Recht oder Unrecht ist, und welche die Richter pflegten in Urtheil fällen vor Augen zu haben und zu beobachten.

§. 34.

Weil aber dieselbe wenig und nicht alle Fälle entschieden/ als blieb denen Richtern freye Macht ihr Urtheil zu ertheilen und die Leute nach Gefallen aus einander zusetzen.

Wie aber diese Entscheidungen und Maximen entweder gar nicht oder zum wenigsten nicht durch eine öffentliche Kundmachung und öffentliches Ansehen in Schrifften abgefasset waren, auch nur bey Gelegenheit gemachet waren, nachdem oder so viel die Bürger und Unterthanen dieser Aufsätze benöhtiget, damit neue vorkommende Fürfälle könten entschieden werden, auch viele dabey unerörtert blieben, also haben die Richter allezeit die Macht gehabt durch ihre Urtheile diesen Mangel, der sich in Entscheidung, so das Gewohnheits-Rechts betraffe ereignete und herfür thate, zu ersetzen. Waren also in unerörterten Fällen

ihre

ihre ordentlich abgefaste Urtheile stat der Gesetze und galten eben so viel.

§. 35.

Gäbe es aber unter uns solche Richter, welche ohne Gesetze und Rechts-Regeln Urtheil sprächen, so würde sich dabey dreyerley Beschwerlichkeit herfürthun.

Heute zu Tage würden ohne beschriebene Gesetze vieles Ungemach sich äussern.

§. 36.

Denn erstlich müste man eine grosse Menge von Richtern haben, um einem jeden Unterthanen in demjenigen, so wohl in demjenigen was er andern, als auch was andere ihm schuldig seyn, zu unterrichten. Er würde müssen unterrichtet werden in demjenigen was ihm zugehöre und gebühre, und was anderen zugehöre und gebühre.

Wo wolten alle Richter herkommen einem jeden in Gesetze zu unterrichten?

§. 37.

Zum andern würden die Richter, welche keine Gesetze dürffen vor Augen

Wenn sie auch sich fänden, würden sie allzugrosse Gewalt haben.

haben

haben und sie beobachten, allzuviel Gewalt haben, welche sie auch offt mißbrauchen könten, wenn es auf ihre eigene Vortheile ankäme, wie es in solchen Fällen, so in denen Gesetzen nicht ausgedrucket, zu halten sey. Worunter denn nicht allein Privat Personen, sondern auch der König selbst und das gemeine Beste gewaltig darunter leiden würde.

§. 38.

Und in denen Fällen verschiedene Urtheile nach ihren Regungen fällen / wodurch niemand seines Rechts kan gesichert und die Quelle der Processe nicht zugestopffet wird.

Drittens so haben die Menschen, weil sie nicht gleichen Verstand haben, auch von ihren unterschiedlichen Regungen sich verleiten lassen, von den fürkommenden Fällen nicht einerley Gedancken. Dergestalt würde man sehen, wie in einerley Fürfällen unterschiedliche Urtheile würden gefället werden, und wie eben derselbige Richter zu verschiedenen Zeiten auch gegen einander laufende Urtheile fällen und verursachen würde, daß niemand seines Glücks, seines Eigenthums und Besitzthums sei-

ner

ner Güter fast gesichert seyn dürffte. Diese Veränderung und Ungewißheit würde machen, daß die Quellen der Processe nicht würden versiegen oder ausgetrucknet werden können.

§. 39.

Daher sind die Gesetze nicht zu entrathen.

Vierdtens müssen also Gesetze seyn, weil so wenig derselben und so unvollkommen dieselben auch immer seyn mögen, es doch viel besser sey, dergleichen zu haben, als daß die Richter ohne alle Gesetze, Recht und Urtheil sprechen.

§. 40.

Weil sie allezeit

Denn erstlich gelten sie zu allen Zeiten.

§. 41.

durchgängig gelten.

Zum andern müssen sich alle Bürger-Handthierunge und Stande darnach richten.

§. 42.

Die Proceß erweckende Fälle entscheiden/

Drittens entscheiden sie die Fälle, woraus Streitigkeiten

keiten erwachsen können, ersticken also gleichsam in der Geburt ein hauffen Processe und die Bürger können folglich die Zeit und ihr Geld spahren, als welche nothwendig erfodert werden, wenn ein Proceß entweder Rechtsförmig soll aufgesetzet, oder beym Richter angehalten und derselbe bald auf diese bald auf jene Seite gelencket werden.

§. 43.

und auch die künfftig fürfallende mit mehr Verstande

Vierdtens entscheiden sie die künfftige Fälle mit mehrern Verstande, als die meisten Richter, als welche nicht so erleuchtet sind, als diejenige, die Gesetze gegeben haben.

§. 44.

mit mehrer Billichkeit als die Richter erörtern/

Fünfftens entscheiden sie auch dieselben mit mehrer Billigkeit, als die Richter, als welche öffters gegeneinander Haß oder Liebe tragen und also partheyisch sind.

§. 45.

daher die Gesetze in einem Lande

Daher denn zu wünschen, daß die Gesetze alle Fälle

Fälle und Streit-Händel klar und deutlich entschieden und denen Richtern nichts mehr übrig bliebe, als die Sorge zu tragen, wie die Gesetze und nach denenselben gefällete Urtheile möchten vollstrecket werden. Uberhaupt kan auch keine weder Stadt noch Land-Regierung anders, als durch die Vollkommenheit aller Gesetze und Ordnungen in vollkommenen Stand gesetzet werden.

wohl einzurichten/ damit bloß nach denenselben und nicht nach der Richter Willkühr das Recht gesprochen werde.

§. 46.

Hierbey hat man dieses zu beobachten, daß demjenigen Gesetze, welches gleichmächtige und gleichen Gewinst dabey habende Personen, darunter die eine solches beobachtet und die andere unbeobachtet wissen will, und sich vor dem Richter darum fechten, allezeit sehr genau nachgelebet werde. Nicht gleiche Bewandniß aber hat es in solchen Materien, wo eine Privat-Persohn keinen sonderlichen weder Verlust noch Vortheil bey

Eine gemeinschafftlicher Nutzen und Vortheil muß die Menschen bewegen die Beobachtung der Bürgerliche Gesetze beym Richter zu treiben.

dem Gesetzes-Bruch leidet und verspühret. Ein hinlängliches Interesse muß fürhanden seyn, welches diejenigen, so Gerichtlich was suchen, dahin beweget, daß sie beständig ihre Sachen treiben, und dieses ziehet denn endlich dieses nach sich, daß die Gesetze gehalten werden.

§. 47.

Allein bey Ubertretung der Policey-Gesetze/ lassen sich viele wohl zufahren bedüncken/ also werden sie nicht gut beobachtet.

Fals es aber sich zutrüge, daß eine Privat-Person besser bey der Ubertretung des Gesetzes führe, als daß sie auf eine hinlängliche Weise auf die Beobachtung desselben dränge, so fehlete es an einem hinlänglichen Betreiber. Derjenige, so wieder die Policey Verfaß- und Verordnungen was verbrochen, wird nicht bestraffet, der Nachbahr siehet, daß solches ungeahndet bleibet und träget darauf kein Bedencken das Policey-Gesetze gleichfals zu überschreiten, und auf die Weise wird dasselbe nicht mehr beobachtet.

§. 48.

§. 48.

Daher die Bürgerliche besser als

Das Bürgerliche Gesetze hat darinne sich wohl vorgesehen, es ist auf seine eigene Beobachtunge bedacht gewesen. Weil diejenige, so einen Rechts-Handel haben, unterschiedene und gegen einander lauffende Absichten haben und Vortheile zu erlangen vermeinen, daß entweder das Gesetze beobachtet, oder übertreten werde.

§. 49.

die Criminal und Policey-Gesetze gehalten werden.

Allein dasjenige Gesetze, worinnen es auf Ehr, Leib und Leben ankömmt, und welches in Halßbrechenden Sachen, wie auch in Policeywesen etwas verordnet, hat sich hierinnen nicht wohl gerathen, daß es möchte beobachtet werden, und wird auch bey aller Verfügunge dessen hinführo nicht beobachtet werden, wenn es nicht verordnet, daß Gesellschafften von Leuten, so scharff hinterher seyn und denen auch genugsahm daran gelegen und selbst dabey ihren Vortheil haben, daß eine Verordnung vollzogen werde, zu stifften, wovon an einem andern Orte ein mehrers zu reden seyn wird.

§. 50.

Von denen rechten Eigenschaften der Gesetze.

Wie die Gesetze müssen beschaffen seyn.

Allein was sind denn in denen Gesetzen für Eigenschafften zu begehren und zu wünschen? Diese:

§. 51.

Sie müssen so abgefasset werden/ daß denen Richtern nichts übrig bleibet/ als nur die Wahr- und Falschheit eines Fürbringens recht zu untersuchen und einzusehen.

Erstlich ist nicht allein zu wünschen, daß Gesetze sind, sondern es komt auch darauf an, daß sie denen Richtern nichts mehr übrig lassen, als was unmöglich durch die Artickel des Gesetzes hat können erörtert werden. Da es denn fast einzig in ihrem Richterlichen Amte darauf ankommen würde, daß man untersuchte, daß dasjenige, was von denen Parthen fürgebracht würde, wahr oder falsch sey.

§. 52.

Daher die Gesetze allgemein und in

Dannenhero sehr guth wäre, daß so viel möglich die

die allgemeine Gesetze in nicht so grosser Anzahl wären, auch die insonderheit sich zutragende Fälle durch dieselben zu reguliren seyn möchten. Oder es ist vielmehr noch besser und fürträglicher, es in die Wege zu richten, daß ein jedes Gesetz durch seine allgemeine Ausdrückungen allerhand Arten von besondern Zufällen ohne Ausnahme in sich halte und begreiffe, welches die einige gute Art ist, die Menge der Gesetze zu verringern, indem man sie allgemein machet, und daß unter denenselben alle besondere Fürfälle eingeschlossen sind.

geringer Anzahl seyn/ und doch alle Fälle in sich begreiffen müssen.

§ 53.

Unsere Vorfahren, welche nicht so geschickt als die Römer waren um die Gesetze in eine rechte Form zugiessen, haben uns aus Unvorsichtigkeit ein hauffen Abtheilungen und eine grosse Anzahl von Ausnehm- und Einwendungen bey den Gesetzen gemachet, daraus denn eine grosse Menge von

Die vielen Ausnahmen/ seltsame Eintheilungen und Unterscheidungen unter denen Sachen und Gütern hat eine Menge Processe gebohren.

Processen entstanden. Sie haben einen Unterschied gemacht unter Beweg- und Unbeweglichen, Adel und Unadlichen, Ritter und Bürgerlichen, angeschafften und ungeerbten und währenden Ehe-Standes erworbenen, auch vor sich selbst und von den Eltern und Vor-Eltern erlangeten, und unter Kirchen und Welt-lichen-Gütern. Ja sie haben auch so gar einen Unterscheid gemachet unter denen Gütern, so in dieser oder jener Provintz liegen und unter denjenigen, so zu den Gerichten dieses oder jenes Parlaments gehören, und was noch mehr: So hat man die Güter unterschieden in diejenigen, so in einer gewissen Provintz. Und in diejenige, so unter einem andern Parlament sind, und dergleichen verdrießliche Eintheilungen mehr, welche unendlich hinaus gehen und die verschiedenen Fälle vervielfältigen. Woraus denn folglich nichts als Verwirrungen und Zweiffel entstehen und lauter Processe ausgehecket werden.

§. 54.

Wie denn auch daraus die Hirn-

Ich habe offt die Ursachen der Billigkeit erwogen, welche

welche einige Gewohnheiten und auch einige Gesetzgeber gehabt haben, um eine Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen zu machen, überdem auch unter denen Personen und Gütern einen Unterscheid machen, welches so viele Processe herfür bringet, und habe befunden, daß dergleichen Ausnahmen nur eine anscheinende und in der Einbildung beruhende Billigkeit, kein würckliches Gut, sondern vielmehr ein sehr grosses Ubel. Man bedencket nicht, daß sich viele Veränderungen in denen Familien, so viel Begebenheiten in dem Menschlichen Leben sich ereignen können, in welchem derjenige, welcher durch solchen Unterscheid oder Ausnahme in diesem und jenem Fürfalle was gewonnen hat, das hat er in dergleichen andern verlohren. Was diese und jene Familie durch dergleichen Ausnahme oder durch dergleichen Begebenheit gewonnen hat, das hat sie durch eine andere wieder eingebüsset.

Billigkeit als ein schädliches Ubel erwächset.

§. 55.

Dieses wird durch das Beyspiel / daß in Franckreich die Kinder zu gleichen Theile gehen sollen/ erleutert.

Manchem Vater verdrießt es, daß er zum Nachtheil seiner Kinder mit seinen Gütern nicht thun kan, was er will, und bedencket nicht, daß da er Kind im Hause gewesen, sein Vater nicht habe seine Güter veräussern und an andern zu seinen Nachtheil abgeben können. Gehet es also gleich auf, und was er vermeinet, daß ihm durch das erstre abgehet, daß ist ihm schon ersetzet.

Der Bruder, dem sehr verdreußt, daß seine Schwester mit ihm zu gleichen Theilen gehet, wird doch wieder erfreut, daß seine Frau gleichen Theil wiederum von der Verlassenschafft seines Schwieger-Vaters davon träget. Durch die unterschiedentlichen Begebenheiten wird alles wieder ersetzet.

Ist es nun also beschaffen, so ist es auch gewiß, daß wenn das Gesetz die Ausnahme und die Eintheilunge der Güter unter Personen aufhebet, es keiner Familie auf der einen Seite was benimmt, was

was es nicht auf der andern ihr wiedergiebet. Eine jede Familie, eine jede Person, eine jede Provintz und der gantze Staat werden dabey einen grossen Gewinst haben, weiln dadurch eine grosse Menge der Processe sich verringern würden, und allerdings ein grosser Vortheil seyn.

§. 56.

An solcher unbedachtsam fürgebildeten Billigkeit sind unsere Vorfahren Schuld/als welche dieses nicht beobachtet.

Diese Unterscheidung und Ausnahm kommen würcklich nicht von einer vernünfftigen und wohl überlegten Billigkeit, so auf das allgemeine Beste der Familien abzielet, sondern von dem schlechten verstande und Einsicht unser alten Gesetzgeber her, als welche auf der einen Seite nicht in Erwegung gezogen, daß, was man hier verliehret, dort wieder erhält, auf der andern aber nicht bedacht, von was von Wichtigkeit es sey, in denen Gesetzen alle Ausflüchte abzuschneiden, und keine Ausnahme unter den Personen und Gütern zu machen, als wodurch unzehlige Quellen der Proces-

se in den Familien würden vermindert werden.

§. 57.

Von der Klarheit der Gesetze.

Die Gesetze müssen so klar seyn/ daß es keines Anfragens bey den Rechts-Gelehrten bedürffe und die Richter dieselben nicht nach ihrem gutdüncken anszudeuten können.

Es müssen die Gesetze so klar und deutlich seyn, daß ein jeder, der sie nur lieset, nicht allein die Erörterung des Fürfalles, so er suchet, offenbahr sehe, sondern auch auf solche Art, wenn es möglich, darinnen wahrschaue, daß er keinen Ausleger bedarff. Muß also ein guter Regent und vernünfftiger Gesetzgeber sein Augenmerck dahin richten, daß man nicht so viele Rechts-Gelehrten um Raht fragen dürffe, als welche die Gesetze eigenmächtig und nicht durch öffentliche Autorität auslegen, auch die vielen Richter nicht deswegen angehen dürffte, als welche sich heraus nehmen sie mit Autorität auszudeuten. Dannenhero sein Absehen dahin gehen muß, dasjenige was durch Gesetze kan klar und deutlich erörtert werden, zu entscheiden.

§. 58.

§. 58.

Sie müssen auch so abgefasset werden daß das allgemeine Beste dadurch befördert und vermehret/ und dem gröstem Hauffen aufgeholffen werde.

Noch ist es nicht genug, daß die Gesetze den Ausspruch thun, in allen nur ersinnlichen Fürfällen und in demjenigē, was mir und dir zugehöret, es ist auch nicht hinlänglich, daß sie solches deutlich entscheiden, und mich und dich aus einander setzen. Es muß auch eine Auswahl unter denen Artickeln, so wieder einander laufen, gemachet, und vornemlich dahin gesehen werden, daß durch deren Entscheidung nicht mehr dem gröstem als dem geringsten Hauffen geholffe werde. Dieses müssen sie zum Zweck haben. Ihre Erörterungen müssen mehr dem gröstem als dem kleinesten Hauffen helffen und günstig sich erzeigen. Sie müssen die Menschen zum Fleiß, zur Arbeit und Haushaltung anreitzen. Sie müssen sie zu demjenigen, was sie versprochen, anhalten, ihnen die Mäßigkeit, Billigkeit, den Wohlstand einschärffen, sie von allen Müßiggang, Faulheit, Verschwen-

schwendung, allem unordentlichen und ungerechten Wesen abhalten, den Handel so wohl mit den Mit-Bürgern, als mit den Fremden erleichtern und dazu alles nöhtige beytragen. Mit einem Worte es muß alles dahin gehen, daß das gemeine Beste befordert und vermehret werde.

§. 59.

Und endlich müssen sie auf einem Fuß in dem Lande gerichtet werden.

Es ist noch nicht genung und langet nicht zu, daß die Gesetze auf alle Fälle sich erstrecken und ausdeuten lassen, auch will es nicht zureichen, daß sie klar und deutlich genung seyn. Auch ist es nicht genung, daß man unter denen Gesetzen eine Wahl machet und diejenigen, so für das gemeine Beste eines Staats an fürträglichsten seyn, denen vorziehet, welche so weit sich nicht erstrecken. Sondern sie müssen auch so viel möglich in einem Staate, so von einem Könige beherschet wird, einerley seyn, und in allen und jeden Theilen der Provintzien gelten.

§. 60.

§. 60.

Diese Eigenschaften des Gesetzes werden wiederhohlet.

Sehet das sind die vier Eigenschafften so unsere Gesetze haben müssen, ich will sie wiederhohlen.

Erstlich müssen unsere Gesetze weiter ausgedähnet werden, so daß sie auf alle Fälle können appliciret werden. Zweytens müssen sie mehrere Klarheit haben. Drittens müssen sie mehr zum grössern Nutzen der Gemeine abzielen, und viertens müssen sie durchgängig und in dem gantzen Lande beobachtet werden.

Diese vier Eigenschafften scheinen mir von unumgänglicher Nothwendigkeit zu seyn, wenn nach und nach das Frantzösische Recht eine andere Gestalt bekommen, und von Zeit zu Zeit soll vollenkommener gemacht werden. Indem solches dazu bestimmet ist, daß es allen Unterthanen des Frantzösischen Reichs gebiete, gleichwie das Römische dahin gieng allen Unterthanen des Römischen Reichs zu befehlen.

§. 61.

§. 61.

Diese Gesetze müssen erweitert werden und alle Fälle entscheiden/ damit die Richter sie nicht zu erörteru die Macht haben.

Von dem ersten, daß nemlich die Gesetze auf alle Fälle können gezogen und dergestalt erweitert werden, will ich den Anfang machen. Erstlich stimmet jedermann mit mir hierin überein, daß diejenige Fälle, so klar können entschieden werden, allezeit besser durch die Artickel des Gesetzes erörtert, als durch das Urtheil des Richters abgemacht werden. Wir haben die Ursachen dieses oben angeführet.

§. 62.

Dieses wird durch das Gesetze von denen Verjährungen/ als welches zur Verbesserung mehrere Artickel haben müsse dargethan.

Laßt uns zum Exempel nehmen das Gesetz von der zu Recht verjährten Zeit, so in der Gewohnheit zu Paris gültig ist. Dieses Gesetze begreiffet funffzehen Artickel. Aus denen Artickeln so bey dem Herrn Präsidenten von Lamaignon aufgesetzet worden, erhellet, daß wenn man alle Fälle der Verjährungen, so wohl die-

diejenige, so aus der Erfahrungen angemercket und aufgezeichnet worden, seit dem eine Verbesserung in der Parisischen Gewohnheit vor die Hand genommen worden, als auch die andere, welche die Klugheit damahls voraussehen können, so müste man zum wenigsten viermahl mehr Artickel, als in der Pariser Gewohnheit enthalten, haben, und auf solche Art müste dieses besondere Gesetz zum wenigsten viermahl mehr erweitert werden müssen.

§. 63.

Man hat auch die Artickel zu zweymahl vermehret und verschiedenen Processen dadurch vorgebeuget.

Dieser grosse Unterscheid der Anzahl der Artickeln, welche der Herr von Lamaignon in dem gegen das Jahr 1668. untersuchten Parisischen Gewohnheits-Rechte, vorstellete und unter denen Artickeln, so in dem 1580. Jahre untersuchet wurden, rühret von zweyen Ursachen her. Die erste, daß man aus der Erfahrung von zwey und neuntzig Jahren so viel beobachtet, und die andern daher, daß solche durch kluge Einsicht der fleißigen Beobachter vermehret worden. §. 64.

§. 64.

Schade ists/ daß man dabey es bewenden lassen.

Es ist klar, daß so lange dergleichen Fälle nicht klar entschieden werden, sie, wie sie Zeithero gethan haben, eine grosse Menge Zweiffel und Processe unaufhörlich herfürbringen werden. Anstatt, daß wenn sie alle durch eine hinlängliche Anzahl klar genung gemachet und abgemachet worden, so konte ein jeder Einwohner zu Pariß klar und deutlich sehen, wie weit sich sein Recht erstrecke, und wie weit es nicht statt fände, er könte gantz gewiß wissen, was ihm gehöre, und was einem andern zustehe und dadurch einen Proceß vermeiden, er möchte nun etwa Kläger oder Beklagter seyn.

§. 65.

In der Normandie muste man ebenfals die Artickel vermehren.

Das Gesetze von denen Verjährungen in dem Gewohnheits-Recht der Normandie begreiffet sechzehen Artickel in sich. Nun müste man, eben wie in der Parisischen, derselben Anzahl vermehren.

§. 66.

§. 66.

Ehe ich aber weiter gehe, wird es gut seyn, auf viele Unbequemlichkeiten, welche von denen übeln und unvollkommen eingerichteten Gesetzen entstehen, wie auch auf den täglichen Verlust, welchen privat Personen wegen desselben täglich erleiden, genaue Acht zu haben.

Uberhaupt werden die Unterthanen durch solche Unvollkommenheit und übele Einrichtung sehr belästiget/ und müssen aus Mangel der unerörterten Fälle Schaden leiden.

§ 67.

Ich setze zum Voraus, daß man diesem Gesetze von denen Verjährungen vierzig Erörterungen oder vierzig Artickel hinzuthun müsse, um vierzig unentschiedene Fällen zu entscheiden, aus welchen unter verschiedenen Familien auf die vierzig Processe des Jahres lang über dieser Materie in mehr als hundert Unter-Gerichten in der Normandie verursachet werden können, da sie alle unmittelbahr an das Parlament zu Rouen

Und verspüren demselben insbesonders die Normandier/ dieweil sie keine genugsame Gesetze haben/ in verwirten Zustande gesetzet werde zu entscheiden.

appelliren, oder daſſelbe, als den Ober-Richter um Hülffe anruffen, ohne die Unter- und einige Land-Gerichte, welche doch noch unter den beſagten hunderten Gerichten ſtehen, und an welche ſie appellieren können, zu rechnen. Geſetzt aber, daß das Jahr hindurch in jedem Gericht zwantzig Proceſſe über die in dieſer Materie unerörterten Fälle entſtünden, ſo wurden ja nur in der Normandie allein zwey Tauſend Proceſſe erwachſen, weil es an einer hinreichenden und gnugſahmen Anzahl von Erörterungen in dieſer Rechts-Sache fehlete. Iſt nun die Normandie der zehnte Theil von Franckreich, ſo werden jährlich zwantzig tauſend Proceſſe oder Rechts-Händel in dem gantzen Königreiche über dieſe Sache geführet, weil in dieſem Geſetze ſich ſo viel Fehler und Mängel ereignen und ſo viel darinne ausgelaſſen worden. Man muß aber hierbey zum voraus ſetzen, daß dieſes Geſetze von dem Verjährungs-Rechte nicht beſſer und vollkommener in denen andern Provintzien, als in der Normandie oder zu Pariß ſey.

§. 68.

§. 68.

Wenn man zum Vorausſetzet daß ein jeder von denen ſechzehn Tituln, ſo da handeln von dem was Herkommens iſt, einen gegen den andern gerechnet, weil ſie nicht genugſame Fälle entſcheiden, ſo viel Proceſſe verurſache, als der ganze Titel von den Verjährungen, ſo werden unter ſechs hundert, vierzig tauſend Familien, drey hundert und zwanzig tauſend Proceſſe ſich entſpinnen, und weilen in vielen Materien nicht einmahl Titul und Geſetze ſind, und die Richter alſo nach ihrer Willkühr oder nach dem Römiſchen Rechte, oder nach demjenigen, was bey den benachbahrten in Gebrauch iſt, doch aber allemahl nach ihren Guthdüncken ſchlichten, ſo müſſen nothwendig daraus viele Proceſſe entſpringen, und zwar deswegen, weil unſere Geſetze keinen hinlänglichen Umfang haben.

Daraus entſtehen abermahls viele Proceſſe.

§. 69.

Ich lege noch eine andere Rechnung vor, welche

Welches genau ausgerechnet und gezeiget wird/

daß weil die Gesetze keinen rechten Umfang und Weite haben/ viele tausend Processe dadurch in gantzen Reiche enstehen.

zeigen wird, daß ich nicht über die Schnur haue und die Sache zu über groß mache. Es ist keine Unter-Gerichts-Obrigkeit, welche nicht in jeder Woche eines verstrichenen Jahres, eines gegen das andere gerechnet, in sieben Processen sollte Urtheile gesprochen haben, welche Processe aber gewiß nicht würden entstanden seyn, wenn die Gesetze nur solche Vollkommenheit erlanget, welche die neue Entscheidungen und Sprüche des Lamoignon ihnen hätten geben können. Nun sind mehr als tausend Unter-Gerichts-Obrigkeiten in dem Königreiche, welches drey hundert fünf und sechzig tausend Processe ausmachen. Auch ist es offenbahr, daß wenn alle Fälle, über welche in einem Jahre ein Rechts-Handel geführet worden, entschieden und dabey deutlich genung erörtert wären, alle diese drey hundert und fünff und sechzig tausend Processe hinweg fallen würden.

§. 70

§. 70.

Ein Gericht fället von einer Begebenheit ein anders Urtheil, als das andere. Ihre Rechts-Sprüche treffen nicht überein. Ja eben dasselbige Parlament oder Ober-Gericht spricht zu verschiedener, ja wohl gar zu gleicher Zeit in unterschiedlichen Cammern nicht gleich, es entscheidet die Fälle auf unterschiedliche Art und welches denn wieder gar unbequemlich den Parthen fället, so erfolgen über viele Sachen in verschiedenen Parlamentern verschiedene Rechts-Sprüche. Und dieses verursachet nichts anders, als daß so verschiedene und nicht einerley Gesetze sind, als woraus die Ungewißheit in dem Frantzösischen Rechte und ewig daurende Processe entstehen.

Die wieder einander lauffende Urtheile und Rechts-Sprüche machen das Recht ungewiß und die Processe ewig.

§. 71.

Ich bin versichert, daß fürtreffliche Köpffe die sechzig Artickel, welche

Es sind auch bessere und richtigere Eintheilungen zu machen und derge-

stalt die Anzahl der Artickel dadurch zu vermindern.

man als nothwendig zu dem Gesetze von dem Verjährungen zum voraus setzet, in drey, ja so gar in vier oder vielleicht in sieben oder acht Artickel bringen und abfassen könten. Wenn sie bessere und richtigere Eintheilungen machten und nicht so viel Fälle von einerley Art unter einen Artickel brächten. Je schlechter, einfacher und allgemeiner eine Entscheidung seyn würde, ja klährer würde sie auch seyn.

§. 72.

Aber man muß dabey nicht stehen bleiben / sondern alle und jede Fälle entscheiden.

Wenn ich aber anjetzo zum Grunde setze, daß die bemeldete Artickel des Gesetzes von denen Verjährungen noch nicht in eine geringere Anzahl, als Sechzig gebracht worden, so sind sie doch gegenwärtig nothwendig, falls man durch eine Verordnunge fest gesetzet, daß alle in dieser Materie fürkommende Fälle nicht unerörtert und unausgemachet bleiben sollen, als wodurch viele Processe hauptsächlich ihren Ursprung haben und herzuleiten seyn. Zwar weiß ich wohl, daß nicht so viel daran gelegen

seltene als täglich fürkommende Fälle zu entscheiden, allein man muß alles mitnehmen, und so viel nur möglich entscheiden, was zu entscheiden ist.

§. 73.

Es ist ausgemacht und offenbahr, daß wenn mit denen sechzig Artickeln alle nur mögliche Fälle in Sachen, so die Verjährunge und die anderen Materien betreffen, die Sache ihre abhelffliche Masse erlangen könte, so hätte man nicht so viel Auslegungs-Schrifften von nöhten, als welche unsere Gesetz-Bücher so dicke und starck machen. Vor diesen weitläufftigen Erklährungen grauet dem Studenten, sie verwirren auch den Rechts-Gelehrten, und zu allem Unglück, so ist offt ein Artickel, der am meisten einer Ausdeutung bedarff, mangelhafft. Denn entweder reicht er nicht zu zu Erörterung aller Fälle und fürfallenden Fragen, oder er ist nicht wohl klar und deutlich ausgedrucket.

Dergestallt könte man der unendlichen und weitläufftigen Auslegungs-Bücher entrathen, als welche das Recht mehr verwirren als erklähren.

§. 74.

Und doch wird das Gesetz-Buch dadurch nicht Dicke/ fals man nur alle nöthige Artickel zusammen samlet/ und sie in die Enge ziehet.

Dennoch muß man nicht glauben, daß unser Gesetz-Buch einen so grossen und ungeheuren Band ausmachen würde, so fern man alle Artickel, so zu Vermeidunge der Processe in einer jeden Sache nothwendig seyn müssen, zusammen samlen wolte. Man setze zum Beyspiel zum Voraus, daß unter dem Titel von den Verjährungen sechzig Artickel begriffen sind, so können sie alle nur sechs Bogen in Folio ausmachen.

§. 75.

Probe/wie die Verkürtzung anzustellen.

In dem Parisischen Gewohnheits-Rechte sind sechszehen Titel gesetzet und jeder Titel hält sechzig Artickel, einen gegen den andern gerechnet, in sich, so wird doch dieses nur neun hundert und sechzig Artickel oder sechs und neuntzig Bogen in Folio ausmachen. Ich lasse mich zwar bescheiden, daß man die Anzahl der Titel vermehren müsse, weil noch

in

in vielen, als zu Kirchen-Diensten und ihren Einkünfften gehörigen wie auch vielen andern Materien, wie man aus denen Abschieden des Lamaignon siehet, gar keine Artickel vorhanden. Wenn man aber gesamte Artickel dieser Verabscheidungen denen drey hundert und zwey und Sechzigen beyfüget, so belauffen sie sich nur auf siebzehn hundert Artickel, so würde dergestalt diese Sammlung und Begriff aus hundert und siebenzig Blättern in Folio bestehen, welche ohngefehr auf zwey und vierzig Bogen gehen, oder zwey Duodez-Bänder abgeben würde. Wenn man auch noch die Erleuterunge hinein setzete und die Veranlassunge zu einem jeden Artickel mit einrückete, so würde doch dieses alles nicht mehr als hundert und siebenzig Bogen in Duodez und sechs hundert und Achzig Blätter in Folio ausmachen.

§. 76.

Nun bedencke und bemercke man doch hier den entsetzlichen Unterscheid unter einem einzigen Buche von sechs und

Dahingegen die Rechts-Bücher etliche tausend ausmachen.

achtzig Bogen, so in dem gantzen Königreiche nothwendig seyn muß, und unter zehn tausend Büchern, so da entweder von denen unterschiedlichen Gewohnheiten in denen Provintzien oder von dem Römischen Rechte oder von dem unendlichen Hauffen der Erklärungs-Schrifften handeln. Ein berühmter Rechts-Lehrer in denen Niederlanden hat gar artig gesaget, daß dergleichen Rechts-Bücher in so grosser Menge wären, daß wenn einer nur die blossen Titel der Capitel durch lesen wolte, er hundert Jahr alt werden und täglich zwölff Stunden zum Lesen anwenden und mehr als hundert tausend entsetzliche Folianten durchgehen müste.

§. 77.

Und man doch wenig Trost aus denenselben schöpfen kan.

Und solte denn diese zu erstaunende Vielheit uns ein rechtes Licht und Klarheit und das End-Urtheil geben können, dergestalt daß ein jeder seines Rechts könte vergewissert seyn? Ich erachte solches keinesweges, vielmehr halte ich dafür, daß, da die Urheber derselben einander

der

der beständig das Wiederspiel halten, sie das Gemüth in Ungewißheit und Zweifel versencken.

§. 78.

Es ist augenscheinlich, daß ein jeder Gerichtlicher Schluß oder Bescheid, welchen das Gesetz, das ist der Gesetzgeber, welchem eine hinlängliche Anzahl der geschicktesten und redlichsten Rechts-Gelehrten die Hand bieten und Beystand leisten, der Billigkeit näher treten und gerader auf das allgemeine Beste abzielen wird, wie ich schon oben gesaget, als das Urtheil, so ein Richter spricht, der offt nicht Verstand genung hat, die Billigkeit einzusehen, auch nicht Muth hat dieselbe zu beobachten.

Bessere Dienste würde uns die vorgeschlagene Rechts-Academie leisten.

§. 79.

Es kostet viel Mühe und Geld, ehe man von einem Richter beschieden wird und einen Spruch bekomt, diesen könte nun ein jeder haben, wenn er nur das Frantzösische Recht aufschluge, als welches aus al-

Hätten wir eine rechte Samlunge der Rechte/ so dürften wir uns nur aus derselben Raths erholen/ ohne für den Richter zu gehen und von ihm beschieden zu werden.

len Bürgerlichen Gesetzen in dem ganzen Königreiche muste zusammen gelesen und gesamlet seyn, er durffte ja nur lesen und aufmercken, was das Gesetze in Munde führe und entschiede. Er durffte ja nicht einmahl einen Fuß aus seinem Zimmer setzen, er durffte keine Kosten verspiltern, sondern könte in einer viertel Stunde behelliget werden, worauf es in seiner Sache ankomme, und was das Gesetze verordne. Wenn er aber nicht so gleich aus der Sache kommen und wissen kan, was ihm das Gesetze zuspricht, so ist es eine Anzeige, daß noch nicht Entscheidungen, oder nicht deutliche und klare genung, in solchen Fällen, in welchen man will behelliget werden, seyn müssen.

§. 80.

Man kan zwar wohl einwenden, daß wenn man auch gleich tausend drey hundert und acht und dreyßig Artickel zu denen drey hundert und zwey und sechzig von dem, was Herkommen in Pariß ist würde hin-

Wenn man gleich durch Beyfügunge mehrer Artickel nicht alle Quellen der Processe verstopffet / so werden doch die meisten zugedammet / welches schon was grosses und sehr erwünschtes ist.

hinzu gefüget haben, man doch dadurch die Quelle aller und jeden Processe nicht würde verstopffet haben, in dem sich ja noch viele Fälle ereignen könten, welche unerörtert geblieben. Allein ausser dem, daß dergleichen Fälle sich selten zutragen, und also nicht eben viel Processe dadurch entspringen werden, eben deswegen weil sie selten sich ereignen, so hat man doch sehr viel gethan, und dem Staate einen wichtigen Dienst dadurch geleistet, daß man auf tausend drey hundert und achzig Quellen der Processe zugedammet hat, welches doch für die reichsten Quellen zu achten, indem die Erfahrung uns die andern nicht hat zu erkennen gegeben.

§. 81.

Warum fähret man nicht fort und vermehret die Artickel? So würden mehrere Processe nicht entstehen.

Haben nun unsere Vorfahren drey hundert und zwey und sechzig so weißlich in unerörterten Fällen abgefaßte Rechts-Sätze so viel gefruchtet, daß sie drey hundert und zwey und sechzig Quellen alter Processe zugestopffet, so ergiebet sich klar, daß, wenn

wenn man eben so weißlich handeln und dreyzehn hundert acht und dreyßig neue Artickel in anderen unerörtert gebliebenen Fällen, machen würde, viele grosse und kleine Processe, welche doch aber beyde wahrhafftige Quellen der gröstenUnglückseeligkeit unsers Leben seyn, zugestopffet würden.

§. 82.

Denn so lange solche Vermehrung der Artickel nicht geschiehet und man auf keine beständige Versammlung bedacht ist / so versiegen auch die Proceß Quellen nicht.

Sind solche Quellen zwar nicht gleich, weil nicht gleiche Fälle vorkommen, doch werden sie nicht verdrocknen und versiegen, so lange solche neue Artickel nicht gemachet werden, welches aber nicht geschehen wird, so lange in Franckreich keine beständige Gesellschafft gestifftet wird, worinne dieselbe konten abgefasset und beständig in bessern und vollkommenern Zustand gesetzet werden.

§. 83.

Und darinnen haben es die Frantzosen versehen/ dadurch man denn nicht weiter kommen.

Dieses ist ein genugsamer Beweiß, daß unsere Vorfahren vor hundert und vierzig Jahren, seitdem

dem man eine Aenderung in der Gewohnheit zu Pariß getroffen, einen grossen Fehler begangen, und zwar darinne, daß sie nicht eine beständige Gesellschafft in dieser Stadt beybehalten haben, damit man beständig sich derselben neuen Entdeckungen, Erkäntnissen, Erfahrungen und Nachdencken hätte zu Nutze machen können. Diese Gesellschafft würde alle zehn Jahr, seit hundert und vierzig Jahren her das Parisische Gewohnheits-Gesetze gantz anders eingerichtet, und in vielen es verbessert und in vollenkommenern Zustand gesetzet haben, allein man bedachte damahls nicht, daß die menschliche Wercke immer höher steigen und von Zeiten zu Zeiten zu einer grössern Stuffe der Vollenkommenheit gelangen. Die Römischen Gesetze von Aus- und Eintheilung der Aecker bestunden aus vielen Artickeln, welche vielen Processen den Paß verhauen, aber in der Vogtey zu Pariß hat man hierüber nur einen eintzigen Artickel. Nun ist ferner zu reden.

Von

Von der Klarheit der Gesetze.

§. 84.

Die Gesetze müssen nicht dunckel sondern klar seyn.

Die Gesetze müssen mehr Klar- und Deutlichkeit haben. An diesem ist alles gelegen. Wenn es nun daran fehlet, so entspringet und ergiesset sich gleichsam eine neue Quelle der Processe. Denn gesetzt, daß sechzig Artickel zur Entscheidung aller möglichsten Fälle in den Verjährungen hinreicheten, so werden doch, wenn es dem vierten Theil derselben an hinlänglicher Klarheit fehlet, einige Leser sie so und so verstehen und einige auf diese, andere auf jene Art ausdeuten, werden daraus nicht so wohl in den jetzigen als zukünfftigen Zeiten eine ungeheure Menge Processe erwachsen und entstehen? Wird ein jeder, absonderlich derjenige, so gern in Zanck-Händeln vor Gerichte lebet, nicht sich solcher dunckeln Gesetze zu Nutze machen? Wird er nicht weiter gehen, als er Rechtswegen befuget ist, und dadurch seines Gegners Recht schmälern?

§. 85.

§ 85.

Die Dunckelheit und Undeutlichkeit der Gesetze verursachen die alte und uns unbekante und mißdeutige Redens-Arten / welche aber alle der Gesetzgeber erklähren muste.

Daß aber die Gesetze nicht klar und deutlich genung sind, rühret aus verschiedenen Ursachen her. Ich will dieses mit einem Beyspiel darthun. In dem Pariß- und Normannischen Gewohnheits-Rechte haben die letzten Verbesserer die alten und noch wohl dabey mißdeutigen Redens-Arten, so in den alten eingeführten gewöhnlichen Rechte gewesen, beybehalten. Sie verstunden zwar deren Bedeutung, allein sie waren doch nicht mehr zu derselben Zeit in Gebrauch, wenige andere Leute konten sie erklähren und ausdeuten, daher nachhero Auslegungen darüber zu machen nöthig geschienen, wofür sie uns aber verwahren und diesem Ubel vorbauen können, wenn sie die Sache nur ein wenig überleget hatten. Es hätte dergestalt keines Erklährens und Auslegens bedurfft. Und wenn man ja eine Beschreib- und Erklährung in denen Gesetzen nöthig hat, so darff dieselbe kein anderer geben, als

der Gesetzgeber selbst, weil er dieselbe mit Auctorität giebet, welche nöthig ist, um allen Zweiffel und daraus entstehenden Processen zuvor zu kommen. Zu solchem kömmet noch, wenn die Artickel in solchen Worten abgefasset, daß sie zu vielen Mißdeutichkeiten und Verwirrungen Anlaß geben.

§ 86.

Wie auch gewisse allgemeine Ausdruckungen/ deren Verstand nicht satsam umschrenckt/ und also dem Richter dieselben nach Belieben zu erweitern Anlaß giebet/ und einen hauffen Processe verursachet.

Es sind gewisse allgemeine Ausdruckungen, welche sehr bequem fallen, deren ihre Bedeutungen aber nicht genugsam eingeschrencket, oder beschrieben ist. Wir wollen das Wort Beweglich oder Unbeweglich zum Exempel nehmen. Solte das Gesetze nicht selbst vor sich gesorget, und diesen Wörtern ein rechtes Ziel gesetzet, und eine genaue Bedeutung in einer so wichtigen Sache, so gar auch mit Anführung der Exempel denenselben beygeleget haben, damit weder Rechts-Gelehrte noch Richter die Macht haben möchten, den Sinn derselben

ben nach ihrem Gefallen auszudähnen oder einzuschräncken, und dergestallt Processe zu verursachen, welche bloß auf der Mißdeutichkeit beruhen, so eine Bedeutung zuwege bringet, welche bald erweitert bald eingeschrencket wird, nach dem Unterscheide der Zeiten und Oerter?

§. 87.

Der Eigennutz reget sich offte so gewaltig in gewissen Personen, und nimmt sie dergestallt ein, daß sie in einen Gesetze Dunckelheit finden, die sie sonst in dergleichen Ausdruckungen nicht finden würden, weil sie in einer ihnen gleichgültigen Rede enthalten ist. Können also, wenn Gesetze sollen gemacht und aufgesetzet werden, die geheimen Schreiber des Gesetzgebers nicht Aufmercksamkeit genug anwenden, daß sie dieselbe klar und deutlich abfassen. Benebst sollen sie auch Exempel anführen, damit alle Dunckelheit und aller Zweiffel vermieden werde, weil durch die Mißdeutigkeit, und wenn

Hierzu kommt noch / daß eigennützige und vor ihren Regungen bemeisterte Leute ein klares Gesetze für dunckel halten / und ansehen / daher alle Mißdeutigkeit zu benehmen.

es nur in geringsten an der Klahrheit fehlet, ein hauffen Processe entstehen können.

§ 88.

Daher ein beständiger Gesetzmäßiger Styl im Rechten und deren Verfassungen / und zwar von einer beständigen Rechts-Academie einzuführen / und dadurch die Zweiffel zu benehmen.

Die Gesetze haben ihre besonder Schreibart Allein wie will man dieselbe erkennen, und beständig beybehalten ohne eine beständige aufzurichtende Gesellschafft, welche genau acht hat, daß die geringsten Fehler verbessert, und durch eine Auswahl der Redens-Arten und Ausdruckungen, und durch den Gebrauch der Exempel die allergeringsten Dunckelheiten vermieden werden. Mancher möchte auch wohl fürtreffliche Einsichten haben, vollkommene Gesetze zu machen, der aber nicht in dem Styl der Gesetze geübet und erfahren, würde also solche Artickel formiren, in welchen er ziemliche und genugsame Dunckelheit, um Zweiffel zu verursachen, zurücklassen würde.

§. 89.

§. 89.

Das aber durch die Klahrheit der Gesetze viele Processe vermieden werden/wird durch ein Beyspiel/in ein Licht gesetzet.

Ich setze den Fall, es solte unter drey Brüdern und drey Schwestern die Verlassenschafft eines reichen Bürgers zu Pariß, welcher ein grosses Capital erworben, in sechs gleiche Theile getheilet werden, so können sie ohnmöglich deswegen Processe haben. Dem ältesten ist es zwar nicht gelegen, daß er nichts vor dem jüngsten zum voraus bekommet, weil er weiß, daß in gewissen Provintzen das Gesetze dem ältesten, ob er gleich keine Verdienste hat, vielmehr zuspricht, als dem jüngsten, der viele Verdienste besitzet. Man muß auch nicht glauben, daß die Jüngsten eben wohl zufrieden seyn sollten, daß sie nichts mehr als ihre Schwestern zu ihrem Antheil bekommen, da ihnen bewust ist, daß in andern Provintzen den Brüdern mehr als den Schwestern in der Erbschafft zufällt. Allein warum entstehet unter ihnen kein Zanck, warum machet weder der älteste seinen andern Brüdern, noch diese ihren

Schwestern in der Theilung das Ihrige streitig, warum besprechen sie nicht einander zu Recht? Das macht, sie haben das klare Gesetz vor sich, welches einem jeden, was Recht ist, zubilliget und verordnet, daß Brüder und Schwester zu gleichen Theilen gehen sollen. Und dieses befiehlet das Gesetze ohne Ausnahme, und ohne Unterscheid, und so klar und deutlich, daß aller Zweiffel abgelehnet werde. Auch kommt noch dieses hinzu, daß dem Jüngsten die Sache starck mit angehet, und er daher wohl damit zu frieden, daß das Gesetze beobachtet werde, und also treibt er die Sache so hitzig und so gewaltig, als der Aelteste. Und was sie endlich mehr von Processen abhält, ist die hinlängliche und unvermeidliche Straffe, so darauf gesetzet ist, wann der Aelteste einen schlimmen Proceß anfinge. Die Straffe und die Kosten, in welche er würde verdammet werden, vertreiben ihm die Lust und den Kützel zu processiren.

So gern als auch der älteste Bruder rechten, eine Klage anstrengen, und sich dabey allerhand loser griffe bedienen wol-

te,

te, so würde man ihn doch, wann er nur den zehenden Theil von der gantzen Erbschafft wegen des Rechts der Erst-Geburth zum voraus begehren, und dasselbe verfechten wollte, gewaltig bespotten und auslachen, und würde jedermann auf ihn, als auf einen Haasen und närrischen Kerl mit Fingern weisen. Will er also sich nicht von allen Leuten auspfeiffen lassen, und siehet dabey doch augenscheinlich, daß er mit seinem Gesuch nicht fortkommen kan, so unterfanget er sich nicht seinen Geschwistern einen Proceß an den Halß zu werffen. Man würde auch den jüngsten Bruder, der nur den zwantzigsten Theil mehr, als seine Schwestern verlangete, eben so sehr verhöhnen und auszischen. Allein ist es auch in allen und jeden Fällen, wie in denen Theilungen zwischen Geschwistern, möglich, so klar dieselben zu entscheiden? Ich antworte darauf, daß die Sache zwar schwer, keines weges aber unmöglich sey. Hier würde nicht undienlich seyn, einige Exempel von solchen Processen, welche aus Mangel der Klarheit in diesen und jenen Artickeln entstanden, beyzufügen.

Nun fällt zu beobachten für Die Nutzbarkeit der Gesetze.

§. 90.

Endlich ist von dem Nutzen der Gesetze zu handeln / welcher in Betracht zu ziehen.

Nach der Klarheit der Gesetze muß in einem Reiche und Staate das Absehen auf dem Nutzen ebenfals gerichtet werden. Will man die Gesetze zur Vollkommenheit bringen, so ist es nicht genug, daß eine zu Entscheidung aller nur möglichen Fälle hinlängliche Anzahl derselben sey. Es will auch noch nicht zureichen, daß sie dieselben klar und deutlich entscheiden, sondern es muß auch dieses noch hinzu kommen, daß wir unter denen Gesetzen eine Auswahl machen, und unter denjenigen Gesetzen, welche wieder einander lauffen, diejenigen erkiesen, und allen andern vorziehen, welche dem Staate und dem gemeinen Besten am vortheiligsten sind.

§. 91.

Dieses wird mit Exempeln erläutert/

Ich will diesen Satz mit Exempeln bestärcket. Würden nicht die Gesetze, so darzu hülffen, daß

daß das Land Volckreicher würde, die dahin sehen, daß ein jeder Unterthane bey Erlangung der Häuser und liegenden Gründe, wie auch bey den Verpfändungen mehr könnte gesichert seyn, die das Absehen dahin richteten, daß die unbeweglichen Güter, so mancher aus Noth loßzuschlagen gezwungen wird, je eher je lieber könnten verkaufft werden, die die Unterthanen mehr zum Fleiß, zur Arbeit, zum auswärtigen Handel, zu Manufacturen, zu bessern Acker- und Land-Bau, zur Verbesserung nützlicher Künste und Wissenschafften, nicht denen vorzuziehen seyn, welches alles dieses in keine Betracht kommen lassen?

§. 92.

Ich will noch einige Anmerckungen beyfügen, aus welchen man sehen wird, wie die besten Gesetze zu erwehlen

und auch mit schönen Anmerckungen bestärcket.

Denn Erstlich ist es ja ein gröſſer Gut und stifftet was heilsamers und besseres, tausend Familien als hunderten Vergnügen zu machen.

Das gröſſere Gut ist dem kleinern für zu ziehen/ besser tausend als hundert Vergnügen/ worauf die Gesetze zu richten.

Zweytens ist es ein grösser Gut eher tausend Familien vom Unglück zu befreyen als hundert.

Drittens folget ja daraus, daß man lieber ein groß Gut, für eine grosse Anzahl als für eine kleine erkieset, und lieber siehet, daß bey einem grossen Haufen das Unglück aufhöre, als bey einem kleinen, daher es auch besser, vielen als wenigen Familien zu helffen. Und aus diesen ergiebt sich

Viertens, daß diejenige Gesetze, aus welchen die wenigsten Unbequemligkeiten sich ereignen, die besten seyn, und aus diesen mag

Fünfftens geschlossen werden, daß die Gesetze, aus welchen mehr Gutes denen Unterthanen zufliesset, besser als diejenige, welche nicht so vortheilig für sie und also fürzuziehen sind: Und aus diesen kan man

Sechstens folgern, daß wenn es darauf ankommt, unter zweyen Gesetzen eines zu wehlen, darunter das eine zwar nicht eben gar gut, doch aber auf die allgemeine Ruhe abziehlet, das andere aber zwar besser, aber sich nicht darnach richtet,

richtet, allerdings das erste dem letzten vorzuziehen sey. Dann was hilfft ein Gesetz, wann der Grund der Glückseeligkeit der Gesellschafft, welche die allgemeine Sicherheit ist, nicht dabey beobachtet wird, als welches ein sehr grosser Verlust ist. Es muß ja ein jeder das Seinige in Ruhe besitzen.

Siebendens, kan auch ein jeder dieses daraus nehmen, daß es sehr heilsam und gut sey, daß man nach und nach bey den besten Gesetzen stuffenweise ginge, und die Gelegen- und Beschaffenheit der Dinge und die Umstände zu Rathe zöge.

Achtens, so ist manches Mittel gut und heilsam, wenn es nach und nach in fünff oder sechs Monahten genommen wird, welches aber schädlich seyn würde, wenn man es in fünff oder sechs Tagen nehmen wolte. Es ist mit der Gesundheit des Staats-Cörpers eben so beschaffen, als mit der Gesundheit des menschlichen Cörpers. Es muß beyder Natur nach darinnen gantz langsam und unvermerckt gehen.

Neuntens, diejenige Gesetze, so wenige Ausnahm und Unterscheidungen der

Gü-

Güter und Personhnen haben, sind viel geschickter, die Bürger vor Processen zu verwahren, als Diejenige, so deren viel haben, und also sind die ersten die Bessten. Hier könte man noch Exempel mehrerer Bürgerlichen Gesetze, so für den Staat fürträglicher, wie auch von andern den ihm zuwieder lauffenden anführen.

§. 93.

Von Gleichförmigkeit der Gerichts-Verwaltung im Lande.

Auch muß in Civil- und Parthey-Sachen das Gerichtl. Verfahren im Reiche auf gleiche Art und Weise eingerichtet werden/ als welches zwar das Ubel der Processe nicht tilget/ dennoch aber zu derselben Abkürzung inzwischen gereichet.

Ehe die Verordnunge von eintausend sechs hundert sieben und sechzig heraus kam, in welcher unter andern dieses Gesetz in dem gantzen Königreiche auf einerley Art Gerichtlich zu verfahren gegeben und fest gesetzet worden, hatte ein jedes Parlament hierinne seine eigene Weise und Gewohnheit in streitigen angebrachten Handeln zu verfahren. Denn Diejenige, welchen aufgetragen worden, dieses Ge-

Gesetze abzufassen und zu machen, untersuchten alles dasjenige, was in jeder Provintz deswegen verordnet und üblich war. Sie nahmen daraus dasjenige, was ihnen das Billigste und zu gleicher Zeit das geschickteste zu seyn schiene, um die Processe abzukürtzen, die Schwierigkeiten, so man in denenselben macht, zu heben, die Zungendrescher in Zaum zu halten, und die Anzahl derjenigen Leute, so gerne zancken und immer vor Gericht liegen wollen, zu vermindern, und einem jeden der einen Proceß führet, Mittel an die Hand zu geben, wie er sein Recht vor seinen Richter wohl fürbringen und klar seine Sache vorstellen konte.

§. 94.

Mit diesem Wercke hatte eine gantze Gesellschafft von geschickten Leuten vollauf zu thun, sie hatte von Seiten der Parlamenter viele Hindernisse zu übersteigen, sie brach aber dem allen ungeachtet doch glücklich durch, und kam endlich das Gesetze von

Hierzu wurde nicht einer erkieset/ sondern eine gantze Gesellschafft erwehlet/ welche alle Steine des Anstossens hiebe und glüklich durchbrache.

von dem Gerichtlichen Verfahren, als welches einen grossen Theil des Frantzösischen Rechts ausmachet zum Vorschein, und wurde überall in allen Provintzien des Königreichs eingeführet und durchgängig beobachtet, ohngeachtet sich in unterschiedlichen Gewohnheiten Artickel fanden, welche zum gemeinen Nutzen und Besten aller Provintzen denenselben Abbruch und Eingriff thaten.

§. 95.

Es entstunde auch deswegen kein Mißvergnügen unter den Unterthanen.

Inzwischen murrete doch niemand darüber, und wenn gleich einiges Gemurmel deswegen unterm Volcke entstunde, so wurde es doch alsobald wieder stille, weil jederman sahe, daß die Veränderungen, so vorgenommen wurden, in der Vernunfft gegründet waren.

§. 96.

Nur wurde darinne gewaltig verstossen/daß man nicht weiter besserte/ mehr Zusätze machete und die

Wenn wir die Erfahrunge, so wir seit sieben und funffzig Jahren haben können, zu Hülffe nehmen/ so zeiget uns dieselbe, daß dieser

ser sonst so weisen Verordnunge nach viele Artickel hätten müssen hinzugethan werden. Man hätte schon damahls dahin bedacht seyn sollen, daß diese Gesellschafft, welche diese Verordnung abgefasset, beständig bey einander bleiben, und nicht wieder auseinander gehen möchte. Und dieses war eben ein sehr mercklicher Fehler, welchen der Colbert, welcher sonst einer von den geschicktesten Staats-Bedienten zu derselben Zeit war, und welchem wir dieses so schöne und heilsame Werck und so viele nützliche Stifftungen zu dancken haben, begienge, daß er nicht darauf fiel und bemerckete, daß, wenn man dergleichen Wercken keinen Anstand giebet, sondern sie ohne Unterlaß treibet und fortsetzet, auch die Erfahrunge zu Hülffe nimmet, sich der Vorgänger Einsichten bedienet, man es endlich worzu bringe. Wunder war es, daß dieser grosse Staats-Rath nicht auf die Gedancken geriethe, daß diese Gesellschafft beständig bey einander bliebe, um beständig zu beobachten, wie diese Verordnung von Ein tausend

verordnete Räthe aus einander gehen ließ und dieses heilsame Werck abbrach.

send, Sechs hundert, Sieben und Sechzig in vielen Stücken konte verändert und verbessert werden. Anbey dafür sorgete, daß sie alle zehn Jahr gedrucket, und wenn sie allemahl neu heraus käme, ein neu Edict gemachet würde.

§. 97.

Daher denn ein vieles an solcher Verordnung auszuflicken / und auszumertzen übrig geblieben.

Viele Staats-Räthe haben mich versichert, daß mit so grossem Bedacht und Behutsamkeit auch diese Verordnung, wie Gerichtlich zu verfahren, und den Rechten und der Ordnung nach zu procediren, und durch Urtheil die Sachen abzuthun, gemacht wäre, dennoch noch viele Mängel in derselben anzutreffen, welche aber schon lange würden abgestellet seyn, wenn diese Gesellschafft, deren sich der König hierzu bedienete, und deren Glieder zu Rath-Gebern gebrauchete, beständig bey einander geblieben wäre, und dieses unvergleichliche Werck weiter betrieben und fortgesetzet hätte.

§. 98.

Welches sich auch

In dem Ein tausend, Sechs

Sechs hundert und siebenzigsten Jahr kam ebenfals eine Verordnung, wie in Peinlichen Sachen zu verfahren, heraus. Und diese wurde auch in dem gantzen Königreiche eingeführet, und machte wiederum einen grossen Theil des Frantzösischen Rechts aus. Inzwischen hat uns die Erfahrunge gelehret, daß darinne ebenfals viele Mängel seyn, und gar gewaltig darinne verstossen worden, und daß, weil es an einer beständigen und zu Beobachtung und Verbesserung derselben bestimten und gesetzten Gesellschafft fehlet, die gantze Nation seit funffzig oder mehr Jahren gewaltig darunter gelitten und zu kurtz gekommen.

in der Peinlichen Sache belangenden Verordnung herfür thäte / in dem sich darin viel Mängel zeigen.

§. 99.

Wie eine solche Gesellschafft, fals sie nicht durch innerliche und äusserliche Kriege gestöhret, zerstreiet und aufgehoben wird, täglich grössere Einsichten bekommt, theils durch die tägliche Erfahrunge, theils

Also ist eine bey einander bleibende Versamlunge nöthig / als welche tiefere Einsichten kriegt / welche das Werck fortsetzet und bessert / was noch zu bessern ist.

durch Beweise, so nach und nach allen Menschen in die Augen fallen, so ist ja eine solche Gesellschafft höchst nöthig, welche auf alles dieses Acht hat, welche sich derer andern Entdeckungen, Erfahrungen und Nachdencken zu Nutzen machet. Wir wollen in dem andern Theile davon ein mehrers reden, um wieder auf die Gleichheit der Gesetze zu kommen, als welche allerdings in einem Staate kan eingeführet werden.

§. 100.

Ludwig der Vierzehende hat angefangen in dem gantzen Reiche einerley Gesetze/ wie in Parthey- und Halß-Sachen zu verfahren/ einzuführen/ und hat seinem Nachfolger dadurch die Bahn gebrochen.

Wir haben gleiche Gesetze, so wohl wie im Bürgerlichen als Peinlichen Sachen verfahren werden müsse, diese sind im Gesetz-Buche enthalten. Viele Provintzien hatten in ihren Gesetzen, so durch die Gewohnheit eingeführet worden, viele Artickel über dieses Verfahren, welche aber einander entgegen lieffen. Wir haben es dem abgelebten Könige zu dancken, daß er diese Gesetze in allen Provintzien auf einen Fuß gestellet.

stellet. Niemand regete sich damahls dawieder, und sagete, daß wenn man dergestalt die Gewohnheit der Normandie, Bretagne, Bourgogne und anderer Provintzien aufheben wolle, es sich nicht dagegen reimete, daß man denen alten Vergleichen zum Nachtheil was verordnete, indem sie nicht bey ihren Gesetzen blieben. Viel mehr dachte ein jeder, daß der König klüglich und wohl gethan und weißlich gehandelt, daß er zum Besten seines Volcks die besten Gesetze auserwehlet, und sie durchgängig in seinem Reiche eingeführet hätte. Dieser weise Fürst hat also dieses wichtige Werck, wie in dem gantzen Königreich einerley Gesetze seyn möchten, angefangen. Er hat auch einen grossen Theil vollführet, und scheinet seinen Nachfolgern den Weg gebahnet, und von einem Wercke einen Abriß gemacht zu haben, wornach was vollenkommenes ausgearbeitet werden könne.

§. 101.

Auffer diesem haben wir noch viele in allen Pro-

Es sind überdem auch in andern

zum Besten des Staats gereichende Sachen durchgängige Verfassungen gemacht/warum solle es in übrigen nicht auch angehen und veranstaltet werden können?

vintzien gleichdurchgeltende Gesetze. Die Krieges-leute haben nur einerley Gesetze. Was das See-Wesen und die Handelungen, wie auch die Forstungen betrifft, so hat man einerley Gesetze in allen Provintzien. Die Artickel von denen Provincial-Gewohnheiten, als welche wider die neue Verordnunge lieffen, sind abgeschaffet, und niemand hat darüber sich beklaget und gemurret, und haben wir denn nicht einerley Verordnungen wegen der Zölle, Steuren und Auflagen das gantze Königreich hindurch? Die Accise ist durchgängig auf einen Fuß gerichtet. Unsere Edicte und Ausschreiben, welche das Policey-Wesen und die Bestraffung verschiedener Verbrechen betreffen, wie auch alle Königliche Verordnungen, sind als allgemeine und in allen Provintzien zu beobachtende Gesetze anzusehen. Die Könige in Franckreich haben offt in solchen Verordnungen den Gewohnheiten gewisser Provintzien eingegriffen, und ihnen Nachtheil verursachet.

chet. Allein hat gleich ein oder der ander dadurch was eingebüsset, und durch solche Veränderunge Schaden gelitten, so ist er doch in andern Stücken dabey wohl gefahren. Und überhaupt zu sagen, so haben redliche Leute mit vielen Vergnügen gesehen, daß der kleine Schade, welchen eine kleine Anzahl durch solche Veränderunge erlitte, mit denen Vortheilen, so der grosse Hauffe dadurch erlangete, nicht zu vergleichen wäre. Da nun das meiste durch die verschiedenen Verordnungen, öffentliche Anschläge, Ausschreiben auf einerley Weise durch das gantze Königreich in den Frantzösischen Rechte feste gesetzet, warum wollen wir denn das übrige nicht auch auf gleiche Art einrichten, da es doch gar ein leichtes, nach und nach und Stückweise ein solches zu verordnen.

§. 102.

Wir sehen, daß unsere Regierung selbst dahin von Natur gerichtet ist, die gegen einander streitenden Gesetze zu vermindern, und

Die einhäuptige Regierung in Franckreich hätte leicht eine Gleichheit der Gesetze einführen können.

eine Gleichheit in allen Provintzien einzuführen, und ist nichts mehr übrig, als durch unterschiedliche Verordnungen feste zu setzen, wie bald in dieser bald in einer andern Materie eben dieses zu beobachten und einerley Gesetze seyn möchten. Der König würde durch verschiedene Verordnungen nach und nach und von einem Theile zum andern das Frantzösische Recht bald vollkommen machen, und also auf ewig die fremden Gesetze und besondere Gewohnheiten in den Provintzien abschaffen und vertilgen.

§. 103.

Allein da man nicht darauf bedacht gewesen/und einen Mischmasch fremder Gesetze eingeführet / ist dem Staat dadurch ein grosser Schade erwachsen.

Daraus kan man sehen, daß unser Königreich den Schaden lange her empfindet und noch fühlet, welchen es durch unsere Nachläßigkeit erlitten, indem die Gesetze nur Stückweise sind formiret worden, und ist es ein Unglück, daß man noch darzu einen solchen Mischmasch gemacht von Römischen, Salischen, Golischen, ja gar Lombardischen Gesetzen, von denen

denen letzten, welche Kayser Carl der Grosse entweder in seinem weitschweiffigen Reiche einführete, oder anders einrichtete und verbesserte, woraus noch anjetzo unendliche Processe entspringen, weil ein grosser Theil dieser Gesetze abgeschaffet, und einige deswegen in Abgang gerathen, weil es zu keiner Vollziehung kömmt, und noch andere sollen zu der Bequemlichkeit des grösten Hauffen in Abstand gesetzet worden.

§. 104.

Man muß hauptsächlich von denen Titeln und Materien, bey welchen die geringsten und zwar die wenigsten Personen, so hierbey in Betrachtung kommen, den Anfang machen. Denn sind diese leichte Titel einmahl durch unterschiedene Verordnungen eingerichtet, so wird es eine sehr leichte Sache seyn, in schweren fortzukommen. Hier wäre es gut, wenn man Beyspiele allgemeiner Gesetze in dem gantzen Königreiche, welche ohne einigen

Und hätte man von denen leichtesten Titeln und Materien den Anfang machen/ und dann zu denen schwerern schreiten sollen.

Wiederspruch ſind angenommen worden, anführte, unerachtet viel Privat-Perſonen ſchaden darunter erlitten. Allein weil ſie wieder in gewiſſen Fällen Nutzen von ſolcher Veränderung hatten, und bedachten, daß das gemeine Beſte, ſo ihren Vortheilen vorzuziehen dadurch befordert, und viel Schaden verhütet würde.

§. 105.

Noch ſeltzſamer kommet es heraus / daß man offt in einer Provintz / z. E. in der Normandie einander ſelbſt wiederſprechende Geſetze hat.

Indem in der Normandie gewöhnlichen Rechte ſind neunzehen bis zwantzig Geſetze enthalten, die nur gewiſſe Oerter angehen, und weiter ſich nicht erſtrecken. Dieſe ſind denen Geſetzen, ſo über gantze Landſchafften gegeben worden, gantz entgegen. Wie reimet ſich dieſes aber zuſammen, was für eine ſeltzſame Veranſtaltung in einer einigen Provins, was für eine groſſe Nachläßigkeit von denen vorigen Regierungen. Warum haben diejenige, welche der König für dieſe Landſchafft darzu geordnet und ernennet, daß

ſie

sie diese wichtige Geschäffte besorgen, nicht vor anderthalb hundert Jahren die beste Parthey ergriffen, und darauf gesehen, daß die Gesetze sich nicht einander selbst wiedersprächen? Warum bedienen sie sich nicht der Königlichen Gewalt, dasjenige Gesetze, welchen die wenigsten nachlebeten, abzustellen, und hergegen dasjenige, nach welchen eine grosse Anzahl Unterthanen lebete, einzuführen. Gerade, als wenn die allgemeine Gesetze einer Provintz nicht so gut, so billig und so vernünfftig wären, als die kleine besondere Gesetze. Gerade, als wenn die kleinen Winckel des Landes, welchen sie ohnedem schon nach der allgemeinen Gewohnheit ihrer Provintz Folge leisten, und mehr als vierhundert von denenselben angenoñen, sehr dabey würden zu kurtz gekoñen seyn, wenn sie die noch übrigen auch angenoñen und beobachtet hätten.

§. 106.

Denn dieses ist dabey zu mercken, daß die Ursache, warum ein Gesetz allgemein und in einer ganDa doch das in einer gantzen Landschafft angenommene allgemeine viel vernünfftigere

als das besondere Gesetze.

gen Landschafft angenommen worden, sehr offt darinne bestehe, daß dasselbe viel vernünfftiger und besser befunden worden, als das besondere nur an einem gewissen Orte, oder in einem gewissen Crayse geltende Gesetz.

§. 107.

Obgleich einer und der ander dadurch was einbüssen möchte/ so gewinnet doch der Staat.

Es ist dem Staate wenig daran gelegen, ob Paulus von achtzig tausend Thaler Einkünfften und Zinsen die Helffte oder den dritten oder den vierdten Theil haben soll, wenn nur das übrige seinem Geschwistern und Mit-Erben zufället. Es ist aber sowohl ihnen als dem Staate selbst höchst daran gelegen, daß sie nicht vor Gerichte ihren Streit immer bringen, ihre Zeit dadurch verderben, und ihr Geld nicht verspiltern, weil solches daher rühret, daß die Gesetze einander wiedersprechen.

§. 108.

So vielLandschafft-

Offenbahr ist es, daß wenn

wenn sich in eben der Landschafft die Gesetze von der Theilunge der beweg- und unbeweglichen Dingen, von den Vermächtnissen und andern wiederstreiten, diese es so haben wollen, und jene anders entscheiden ein anders verordnen, sehr viele Processe entstehen müssen, so wohl wegen der Gräntze solcher Oerter und Creise, als auch wegen der Einwohner, die an einen solchen Winckel Landes, darinnen eine andere Gewohnheit und Gebrauch ist, sich häußlich niederlassen. Aus solcher Veränderungen der Wohnungen und Wegziehen von einem Orte zum andern, entstehen ein Hauffen vermischte Fragen, woraus nothwendig auch eine Menge Processe ihren Ursprung nehmen müssen, weil es an Verordnungen oder Gesetzen fehlet, welche alle entstandene Streit-Sachen schlichten, und ihnen die abhelffliche Maasse geben.

ten / Creyse und Oerter / so verschiedene Gewohnheits-Gesetze und folglich so viel Quellen der Processe sind.

§. 109.

Daher man sich nicht verwundern darff, wann

Was das schlimste ist / so sprechen die

die

Ober-Richter nicht einmahl auf solch Herkommen und Gebräuche / sondern nach ihrer Willkühr.

die Parlaments-Richter zu Rom dahin ihr Absehen richten, dahin trachten, und darauf gehen die Einwendungen, daß dieses oder jenes nicht an dem Orte Herkommens wäre, und man nicht an dasjenige, was insgemein in der Provintz gebräuchlich, gebunden wäre, nicht wollen gelten lassen, sondern dieselbe durch ihre Sprüche und Urtheile umstossen, wie es uns daher denn nicht fremde dünken muß, daß ihre Urtheile so offt wieder einander lauffen, und denen besondern Gebräuchen dieses oder jenen Orts entgegen abgefasset sind, den Weg zu neuen Processen bahnen, indem sie die Bescheide vor ungültig erklähren.

§. 110.

Die allgemeine Gewohnheiten / worauf die Ober-Richter sprechen / lauffen wieder die besondern Landesüblichen Gebräuche.

In dem Parlament zu Pariß sind noch mehr verschiedenen sich auf die Gewohnheit gründende Gesetze, so gantz einander entgegen lauffen, wegen der besondern unGewohnheiten, so in allen

len Landen gelten, welche an dieses grosse Gericht in Sachen, welche sonst vor denen Unter-Gerichten gehangen, wenn man sonst kein Recht zu kriegen vermeynet, und sich durch seines Ortes Richterliche Urtheile und Erkänntnüssen beschwehret zu seyn sich bedüncken lässet, um Richterliche Hülffe anseuffzen, und was noch das seltsamste ist, so begreifft eine jede von solchen allgemeinen Gewohnheiten noch ausserdem besondere übliche Gebräuche in sich, welche den allgemeinen Gewohnheiten des Landes entgegen sind. Hier kan man nach einander alle und jede in denen Landschafften und Oertern, von welchen die Appellationes an das Parlament zu Paris gehen, als Artois, Bourbonois, Amieus, Reims, Navernois, Auvergne, Berry, Anjou, Moine, Poitou, und anderer mehr durch die Gewohnheiten eingeführte Gesetze anführen.

§. III.

Ein alter und geschickter Advocat zu Paris hat mir versichert, daß hun-

Dieses wird mit einem Beyspiel erläutert.

dert

dert und zwey und sechzig allgemeine Gewohnheiten, so nur an denen Oertern, so an das Parlement zu Paris appellirten, und in vielen Fällen wieder einander lieffen, im Schwange wären. Eben dieser des Rechts kundiger Advocat hat mich weiter bekluget, und mir eröffnet, daß unter diesen verschiedenen allgemeinen Gewohnheiten eine entsetzliche grosse Menge von solchen Artickeln, die von dem, was an einen jeden Orte Gebrauch ist, handeln, und mit denen allgemeinen Gesetzen einer jeden Provintz nicht übereintreffen, verhanden. Es sind zum Exempel in der eintzigen Gewohnheit und Herkommen, so in Auvergne gültig ist, zwey und neunzig Artickel, so alle die an jeden Orte gegebene, und denen allgemeinen Verordnungen einer jeden Provintz entgegen lauffende Verordnungen betreffen, Satzungen, und ausser diesen gedeyet so gar denen Dorffschafften nicht gleiches Recht an. Dann in dem einen wird nach der allgemeinen Gewohnheit, und in dem andern nach dem Römischen Rechte gerichtet und gesprochen.

§. 112.

§. 112.

In denen Ländern, wo man geschriebene Rechte hat, sind doch auch in unterschiedlichen Materien in der Gewohnheit sich gründende Gesetze vorhanden, zum Exempel, wegen des Unterschiedes unter denenjenigen, was beweglich und unbeweglich ist, ingleichen in denen zum Lehnwesen gehörigen Dingen. Die Römer machen dergleichen Unterschied nicht, sie wissen nichts von der Abtheilung der Lehn in Adel- und Unadeliche, daher auch, was dieses betrifft, ihr Recht viel uniformer, und folglich viel vollenkommener, als das unsrige war, das will so viel sagen, daß da es nicht so viel Abtheilungen und Unterscheid machte, auch nicht so viel Processen unterworffen war. Sie wusten ja nicht einmahl von denen zu Kirchen-Diensten und ihren Einkünfften und Hebungen gehörigen Sachen, anderer zu geschweigen. Nun sind offt die in den Provin-

Auch die in denen Provintzien / welche ein beschriebenes Recht haben / hergebrachte Gewohnheiten laufen wieder einander / und in denen Ober-Gerichten wird verschieden darauf gesprochen.

tzen

tzen hergebrachte Gewohnheiten auch in denen Ländern, wo sie ein geschriebenes Recht haben, sehr unterschieden, und lauffen wieder einander. Die fürkommende Fälle werden auch nicht selten auf eine gantz wiedersprechende Weise in denen unterschiedenen Parlamentern, wo sie das geschriebene Recht haben, als zu Dijou, Besanson, Grenoble, Aix, Toulouse, Bourdeaux und so weiter entschieden, und abgethan. Es sollte überdem so gar auch eine jede von diesen Provintzen ihr besonderes an ihren Orte übliches, oder Land- und Stadt-Recht haben.

§. 113.

Je mehr aber in einen Staate solche wiedersprechende Gesetze vorhanden/ je mehrere Processe und grössere Verwirrungen entstehen.

Ist es aber nicht klar und offenbahr, daß je mehr in einem Staate solche Gesetze verhanden, welche einander zuwieder lauffen, und zwar in unterschiedlichen Strichen Landes und unterschiedlichen Provintzien von einem Parlament, je geneigter werden die Gemüther seyn, sie der Billigkeit zuwieder

zu

zu achten, und durch alle nur erſinnliche Wege ſie zu zernichten und Krafftlos zu machen, worauf dann alſo wieder neue und mehrere Proceſſe entſtehen. Und wann in dem Königreiche mehr als tauſend ſich ſelbſt widerſprechende und wiederwärtige Geſetze ſind, was für eine entſetzliche Verwirrung, was für eine unſeegliche Menge muß dieſer Widerſpruch nicht in dem Hertzen der Regierunge, oder mitten im Königreiche herfür bringen?

§. 114.

Die faſt unendliche Menge der wieder einander lauffenden Geſetze macht, daß der König in ſeinen Edicten und Erklährungen offt ein neues Recht formiret, ſo dem Gebrauch einer Provintz zuwieder, und dennoch dieſelbe nicht ausdrücklich ungültig machet und aufhebet, woraus dann wieder eine Quelle der Proceſſe ſich eröffnet. Der eine beziehet ſich auf

Die Königl. Edicte formiren zwar offt ein neues Recht/ allein da ſie die Gewohnheit nicht dabey ausdrücklich aufheben/ machen ſie das Ubel ärger/ und eröffnen dadurch eine neue Quelle der Proceſſe.

die Gewohnheit, und suchet dadurch sein Recht zu behaupten, der andere beruffet sich auf die Königliche Erklährung.

§. 115.

Die unter denen Gesetzen verspürte Wiederwärtigkeit hält die Richter ab, sich die Gesetze bekandt zu machen, und den Verstand derselben also zu fassen, daß sie der gemeinen Billigkeit näher kommen.

Und eben diese Erstaunenswürdige Anzahl der sich selbst wiederstreitenden Gesetze, hält eben die Richter am meisten ab, die Gesetze insgesamt ihnen bekandt zu machen. Sie benimmt ihnen die Lust, den Entzweck eines jeden Gesetzes, und was zu demselben veranlasset, zu durchdringen und zu erforschen. Sie benimmt ihnen den Fürsatz also dieselben zu fassen, daß sie der Billigkeit, oder den gemeinen Besten immer näher kämen. Die Mängel, so sich in unserer Frankösischen Rechts-Gelahrheit ereignen, werffen sie täglich in unendlichen Zweiffel und Ungewißheit, welches aus ihren so wiederwärtigen Bescheiden und Urtheilen, aus welchen eine neue Quelle der Processe entspringet, zu verspühren. Spräche man

in

in allen Parlamentern nur auf ein Gesetz, so würden sich in jeden Königlichen Ober-Gerichten geschickte Köpffe finden, die von Zeiten zu Zeiten glückliche Mittel erfinden würden, bald dieses bald jenes Gesetze ohne Weitläufftigkeit mit wenigen doch deutlichen Worten zu fassen und vollkommen zu machen, auch dieserwegen sich in Schrifften heraus lassen, welche die Glieder der Academie des Frantzösischen Rechts sich leichte zu nutze machen könnten. Da hingegen die Wiederwärtigkeit, so bey denen Gesetzen wahrgenommen wird, alle diejenigen abschrecket, welche sonst vortreffliche und Ergründungs-würdige Einsichten haben würden. Aber bey solchen Umständen hält sich ein jeder in seinen Schrancken, er thut nicht mehr, als daß er die besondern Satzungen und Verordnungen derjenigen Provintzien, worin er lebet, erkläret und ausdähnet. Weil aber diese Landes-Gesetze andern vielen nützlichern und mehr zum allgemeinen Besten des Staats abzielenden Gesetzen wiederwärtig sind, so fügt es sich, daß ihre Arbeit dahin ge-

het, und die Mühe darzu angewandt wird, diejenigen Gesetze, so man abschaffen solte, zu unterstützen.

§. 116.

Beyspiele/was diese Wiederwärtigkeiten in einigen Rechts-Sachen für Unheil würcken/ welches die Gleichheit der Gesetze hebet.

Einseitig ist es gewiß, daß die so grosse Wiederwärtigkeit der Gesetze, so sich in denen Versicherungen der angeworbenen Güther und liegenden angekaufften Gründe, derselben Theilung in den Rechten, so die Wittwen für sich haben, in denen Schenckungen unter den Lebendigen, in den unterschiedlichen Lehns-Pflichten, so sich in verschiedenen Provintzien herfür thun, die Schwierigkeit sehr in denen erworbenen Güthern vermehren. Da hingegen, wann in allen Provintzien gleich durch einerley Gesetze wären, so würde der Käuffer solcher liegenden Güther nichts von solchen gegen einander streitenden Gesetzen nichts weder für seine Frau, noch für seine Kinder zu befürchten haben. Es würde auch solche Gleichheit in denen Gesetzen den Kauff und

Ver-

Verkauff der Aecker und Ländereyen und anderer liegenden Güther leicht machen. Wer weiß aber nicht, daß alles was so viele Schwierigkeiten bey Anund Verkauffung derselben verursachet, schädlich ist.

Von der Unvollkommenheit, so in denen Gesetzen beobachtet wird, und dem daraus entstehenden Schaden.

§ 117.

Die Menschen zehlen mit Recht die Processe unter das gröste Unglück, so einem Menschen in diesem Leben zustossen kan. Die Bekümmernissen und Unruhen, der Verlust und die daraus entstehende Trübseligkeit, machen das Leben verdrüßlich. Sie sind eine Art von einem innerlichen Kriege, und solchen veranlasset die Unvollkommenheit der Gesetze, als welche darin

Die Unvollkommenheit der Gesetze/ welche sonderlich darinnen bestehet/ daß nicht alle Fälle entschieden werden/ verursachet Processe und Unglück.

hauptsächlich bestehet, daß man noch nicht alle Fälle, woraus Zweiffel und folglich Processe entstehen, klar entschieden und erörtert hat. Denn derjenige, welchem ein auf Schrauben gestelltes Gesetze wohl zu statten kömmt, wird nicht faul seyn, sich dessen zu seinen Nutzen zu bedienen. Je mehr dahin in Abfassung der Gesetze gesehen wird, daß keines unerörtert und dunckel bleibe, und keine Widerwärtigkeit und Widersprechung sich in dessen Artickeln finde, je weniger werden der Mängel in den Gesetzen, je weniger werden der Zweiffel und Processe, und je geringer wird unser Unglück.

§. 118.

Welches Sonnenklar dargethan/und mit deren in den Frantzösischen Gewohnheits-Rechte unentschieden gebliebenen Fällen erwiesen wird.

Lasset uns nur den einzigen Fehler, der sich bey denen Gesetzen darinnen findet, daß dieselben gewisse Fälle nicht entscheiden, zu betrachten für uns nehmen, und nur die Zahl der unentschieden gebliebenen Fälle, so nur allein bey denen Abschieden und Urtheilen des La-

maignon

maignon sich äusern, mit Aufmercksamkeit erwegen, dann da wird sich finden, wie wir bereits oben gedacht haben, daß an denen drey hundert und zwey und sechtzig Artickelen der Parisischen Gebräuche und Gewohnheiten, welche für entschieden anzusehen, man noch zum wenigsten dreyzehen hundert und acht und dreyßig hinzu fügen müsse, um eben so viel Fälle zu entscheiden, worüber würcklich in der Vogtey und Unter-Gerichten zu Paris unter den Einwohnern eben so viel Quellen der Processe entstehen würden, welche aber würden verstopffet werden, wenn man dreyzehen hundert und acht und dreyßig Entscheidungen hätte. Man muß nicht glauben, daß die Gesetze in denen Provintzien vollenkommner seyn, als die Gesetze des Parischen Unter-Gerichts oder der Vogtey. Und daraus kan man eben die Rechnung und den Uberschlag machen, was die Unvollkommenheit des Frantzösischen Rechts im gantzen Königreiche für Schaden verursachen müste.

§. 119.

Und wann doch nur das gantze Frantzösische Recht zu solcher Vollkommenheit gelanget/ als die Bescheide des Lamaignon geben kan/ so würden viele tausend Processe im gantzen Reiche wegfallen.

Wir haben gesehen, daß wann unser Frantzösisches Recht nur zu solcher Vollkommenheit gediehen, als die Bescheide und Erörterungen des Lamaignon den Parisischen Gewohnheiten geben könnte, so würden wöchentlich sieben Fürladungen für Gerichte, oder sieben Processe in mehr als tausend Unter-Gerichten, und in dem gantzen Königreiche jährlich hundert und fünff und sechzig tausend unter sieben hundert und dreyßig tausend Häuptern der Familien unterblieben.

§. 120.

Als welche denen Unterthanen entsetzliche Geld-Summen/wie hier ein genauer Uberschlag gemachet wird kosten/ und tausendfaches Ungemach verursachen.

Nun kan man leicht zum Voraus setzen, daß keiner von solchen Processen ist, der einen gegen den andern gerechnet, einem jeden von diesen sieben und dreißig tausend Personen nicht

zehen

zehen Pistolen kosten solte. Dieses machet ja eine entsetzliche Summa aus, zu geschweigen, was diejenigen, so rechtlich ihre Sachen ausführen wollen, für Zeit aussetzen müssen, wie unruhig sie sind, was sie für einen Spruch bekommen werden, und was sie für Verdruß empfinden, wenn der Bescheid nicht nach ihrem Sinne ertheilet worden, und der Proceß auf ihrer Seite einen üblen Ausgang gewinnet.

§. 121.

Eine beständige bey einander bleibende Gesellschafft von Rechts-Gelehrten hätten diesem Ubel steuren/ und grossen Theils abhelffen können.

Gesetzt nun, daß in zwantzig oder dreyßig Jahren der vorige König mit einer beständigen Gesellschafft hierüber Rath gepflogen hätte, es auch nur so weit in dem siebenzehen hunderten Jahre, in Ansehung des gantzen Französischen Rechts und der Bürgerlichen Gesetze in dem gantzen Königreiche, als der Lamaignon mit seinen Entscheidungen gebracht, so würden von der Zeit an jährlich dreyhundert und fünff und sech-

zig Processe in dem Königreiche weniger werden.

§. 122.

Deren Einrichts und Erhaltung zwar ein vieles würde gekostet haben / so dennoch aber gegen den unglaublichen Verlust und Schaden der Unterthanen / so sie darunter leiden / nicht gerechnet / noch mit dem Vortheil / so selbige würde gestifftet haben / verglichen werden kan.

Hätte nun gleich die Auf- und Einrichtung und Erhaltung der Academie des Frantzösischen Rechts dem Staate gleich ohngefehr funffzig tausend Thaler jährlich gekostet, so würde doch in zwantzig Jahren solche Summe sich nicht höher als auf fünff hundert tausend Thaler betragen und belauffen haben, da entgegen aber der König seinen Unterthanen vierzehen und sechzig Millionen ersparet, und sie so grosser Mühe, Verdrusses und Unruhe überhoben hätte. Wären nun diese grosse Geld-Summen jährlich zum Handel, zu allerhand Verkehrungen, oder zur Verbesserung der Land-Güther und Acker-Baues angeleget und angewendet, so würden die Reichthümer und Einkünffte des Staats sich gar sehr und augenscheinlich vermehret haben.

§. 123.

§. 123.

Des Lamaignon Entscheidungen haben so viel Gutes gestifftet/ ungeachtet darinnen nicht auf die gleiche Einführung der Gesetze im Reiche das Augenmerck gerichtet worden/ aus deren Unterlassung so viele Processe entstehen.

Hierbey fället noch zu bemercken für, daß die Entscheidungen des Lamaignon nur zwo Fehlern abhelffen. Dann in denenselben wird bloß die Dunckelheit in denen Gesetzen gehoben, und die Fälle sattsam entschieden, allein an das dritte, nemlich, daß einerley Gesetze gelten sollen, ist nicht gedacht worden, als worauf ebenfals bey vorzunehmender anderweitigen Verfügniß und besserer Verfassung, worinn das Recht zu bringen, gesehen werden muß. Dann da müste starck daran gearbeitet werden, daß im Lande gleiche und einerley Gesetze wären, darauf würde es sich auch wohl mit den alten Herkommen, Gebrauch und Gewohnheit geben, alle Wiederwärtigkeit, so sich in denselben äusserte, würde aufgehoben, und so viel Processe verhindert werden, so bloß daher entstehen, wann man von einem Orte zum andern

dern ziehet, oder seine Wohnung verändert.

Welche so einer grossen Menge Menschen und Gerichts-Verwandten viel zu schaffen machen / die statt dessen was nützlichers in dem Staate beginnen könnten.

§. 124.

Nun beschäfftiget ja diese zu erstaunende Anzahl der Processe eine grosse Menge Menschen. Man verringere nur nach und nach die Anzahl der Processe, so würden so viele Gerichts-Diener, Bothen, Bedellen, Thürhüter, und andere so bey denen Gerichten aufwarten, Anwälde, Advocaten, Schreiber und Unter-Schreiber, Richter nichts mehr zu thun bekommen, und also ausgehen. Es sind aber zum wenigsten tausend Gerichte im Königreiche, ohne die Ober- und Nieder-Gerichte im Lande zu rechnen. Nun sollen ja wohl in jeden Gerichte zum wenigsten zehen Leute seyn, welche an statt Gerichts-Bediente zu werden, auf was anders dencken, sich entweder auf Künste oder Wissenschafften, oder auf den Kauff-Handel legen, oder andere Handthierung

rung ergreiffen müsten. Dieses würde so wohl für sie besser, als für den Staat fürträglicher seyn, als wann sie durch Richterliche Beschäfftigungen ihr Gewerbe und Nahrunge suchten, dergestalt würde es in denen Gerichten nicht mehr so viel zu thun geben.

§. 125.

Man würde auch dem Staate dadurch rathen, als welcher nicht so viele Leute erhalten, und Besoldung geben dürffte, welche doch aber wegen ihres Verstandes und Geschicklichkeit eben so viel nuzen und werth seyn würden, wann sie sich auf gute Künste und absonderlich auf die Handlung legten. Dann sie kosten dem Staate viel Geld, und bringen ihm nichts ein, vielmehr vermehren und häuffen sie das Unglück derjenigen, so für denen Gerichten ihre Sachen rechtlich auszuführen haben. Alles dieses Unglück würde gäntzlich aufhören, wann man beständig an dem Frantzösischen Rechte besser-

Und nur viel kosten/ und das Unglück mehren. Ihre Anzahl würde sich nach und nach mindern / wann das Recht vollkommen gemacht würde.

te,

te, und es in eine vollkommnere Verfassung zu bringen sich beflisse.

§. 126.

Durch solche Verfassung gewinnet der Staat jährlich zehen Millionen / und die Unterthanen sind vielen Unglücks / Verdrusses / Unterbrechungen ihres Gewerbes / und unzehlig andern Ungemächlichkeiten dadurch überhoben.

Der Staat würde dadurch jährlich wohl zehen Millionen gewinnen, weil wann diese Leute mit was anders beschäfftiget, und zu unterschiedenen Verkehr- und Handlungen gebrauchet, mehr als zehen Millionen gewinnen würden, da sie anjetzo demselben keinen Nutzen schaffen, dann was ist doch dem Staate mit drey hundert und sechzig tausend Processen gedienet, ist ihm nicht viel mehr daran gelegen, daß die Handlunge blühe, und in Aufnahme komme? je weniger nun Processe werden würden, welches geschehen dürffte, nachdem jeder Gesetze richtig und vollkommen gefasset, je kleiner würde auch der Hauffen der Gerichts-Verwandten, als der Richter, Advocaten, Procuratoren, Schreiber und Gerichts-Diener werden. Die Pro-

cesse

cesse kosten nicht allein Geld, und verursachen grosse Sorge, sondern sie unterbrechen auch alles Gewerbe und Verkehrung mit denen Benachbarten, mit welchen sie für den Gerichten liegen, und in Processe verwickelt sind. Allein ist es nicht vor sie und dem Staat ein merklicher Verlust, daß so viele Familien keinen Verdruß haben? Wer für Gerichte seine Sachen ausführen muß, und dabey was zu handeln hat, hat mehr als einen Verlust. Dann er muß so wohl das Geld als die Zeit verschwenden, seine Handlung wird in Abstand gesetzet, welche er mit demjenigen, wieder welchen er eine Rechts-Sache hat, zeithero gehabt. Aller solcher Schade und Verlust kommt doch seinem Wiedertheil nicht im geringsten zu Gute, bloß der Staat muß darunter leiden. Und was Verdruß und Wiederwillen muß er nicht dabey ausstehen? was muß er nicht vor Verläumdungen vom Gegentheil erdulden? was für Unruhe im Gemüthe, ob man verspielen oder gewinnen werde? die mühsamen Reisen, so man thun muß, um seine Sache zu treiben zu geschweigen. Diejenigen so gerichts-

gerichtlich wieder jemanden zu Felde liegen, machen sich selbst das Leben sauer, sie sind wieder einander verbittert, sie sind auf Rache bedacht, und suchen bey anderer Gelegenheit es einander wieder einzutränken, und sich an einander zu reiben. Allein woran lieget dieses alles dann? daran, daß die Gesetze nicht deutlich und zahlreich genug, und nicht augenscheinlich und klar entscheiden, was einem oder dem andern gehöre, und aus welchen offenbar ersehen werden könnte, ob er in seiner Sache recht bekommen werde oder nicht. Solte nun wohl eine wohl eingerichtete Landes-Regierung nicht alle Sorgfalt dahin richten, daß beständig gute Leute unterhalten würden, welche die Gesetze dergestalt zur Vollkommenheit zu bringen sich bemüheten, daß die Einwohner und Unterthanen dem unendlichen Unglück nicht mehr so sehr unterworffen seyn möchten, so aus denen fast unzehligen Processen entstehet, und hingegen des Nutzens und Vortheils theilhafftig werden können, welcher aus dem unter denen benachbarten Familien guten Vernehmen

men und blühenden Ruhstande entspringet? Ich will zu mehrerer Behelligung alles dessen was ich vorgebracht, einige Anmerckungen hinzu fügen.

Anmerckungen.

Erste Anmerckunge.

§. 127.

Der Auctor hält es in seinen Vorstellungen so / daß er genau überschläget / ob ein Entwurff vortheiliger / oder der Schade der daraus entstehet: wann man denselben nicht ausführet / grösser sey.

Allhier beliebe der Leser zu mercken, wie ich es in meinen Vorstellungen zu halten pflege. Ich mache einen genauen Uberschlag, und bemühe mich einen gewissen Calcul zu ziehen, und heraus zu bringen, ob der Vortheil von einem Entwurffe, oder der Schade, der daraus entstehet, grösser sey, und daraus beurtheile ich dann, wie wichtig ein Angeben oder Unternehmen, und wie groß der Verlust, wann es unterbleibet, sey. Ich mache so viel möglich einen genauen Uberschlag. Ich mercke zwar wohl, daß

einige mit dem Einwurffe werden aufgezogen kommen, daß ich in meiner Rechnung nicht richtig, indem offt mehr und offt weniger heraus käme, allein es bleibet doch bey alle dem wahr, daß wann man in Staats-Sachen eine gewisse Parthey ergreiffen, und hierinnen desto sicherer gehen will, man eine Vergleichung anstelle, die Vortheile gegen den Schaden überstelle, und also durch gewisse Vernunffts-Schlüsse heraus bringe und ausrechne, wie weit die Vortheile die Unbequemlichkeiten, oder diese die erstern überwiegen. So unvollkommen nun auch solche Ausrechnung ist, als welches in Sachen, so zur Regierung eines Staats gehören, wohl nicht anders seyn können, so wird doch dem Verstande dadurch gar ungemein und merklich geholffen. Der Leser kan nicht allein auf solche der Sache gewisser werden, und besser beurtheilen, welche Parthey besser sey, sondern er kan auch begreiffen, um wieviel dieselbe besser sey. Und wann er gleich diesen Unterscheid nicht genau für sich selbst ohngefehr einsiehet, so ist es doch gut, daß er denselben durch

diese

diese an Hand gegebene Beyhülffe wahrnimmet, und bemercket, und sich nicht in so grosse Weitläufftigkeit und Verwirrunge einlassen darff, sondern aus derselben gar leichte kommen kan.

Andere Anmerckunge.

§. 128.

Es befordern viele geschickte und der Rechten kundige Männer, alltäglich besondere von der Rechts-Gelahrheit handelnde Schrifften zum Druck, sie machen Erklärungen über Unsere Gewohnheiten, sie liefern uns Bericht-Schreiben, rechtliche und förmliche Bitten, allerhand Handlungen, woraus eine Forderunge fliesset, und wornach dieselben geschehen müssen, sie geben endlich allerhand Sammlungen von Bescheiden und Rechts-Sprüchen, wie auch besondern Rechts-Vertheidigungen und unzehlige Rechts-Bücher heraus. Alles dieses ist nicht zu ver-

Er hält es auch vor gut / daß diejenigen / so Rechts-Bücher und allerhand Sammlungen heraus geben / am Ende derselben zwo Entscheidungen hinzu fügeten / und dieselbe in Form eines Gesetzes brächten.

werffen, sondern zu loben. Wäre es aber nicht ebenfalls gut, wann sie sich die Mühe nicht verdrüssen liessen, am Ende der beregten Schrifften eine oder zwey Entscheidungen hinzufügen, und dieselbe in Form eines Gesetzes abzufassen. Ich bin gut dafür, daß dadurch vielen Irrungen und Rechts-Streitigkeiten würde vorgekehret werden, als welche fürnemlich daher entstehen, wann diese oder jene Fälle nicht ausgemachet und entschieden werden, und also die Mit-Bürger nicht wissen, wie sie dran sind, ob sie Recht bekommen werden oder nicht. Wann aber dieses veranlasset würde, daß ein jeder, der eine Rechts-Schrifft heraus gäbe, es also hielte, daß er eine oder zwey Entscheidungen mit anhinge, so würde dieses nicht allein denen, so ihre Sachen zum ordentlichen Wege Rechtens wollen gerathen lassen, sondern auch dereinst denenjenigen zu statten kommen, welche zu Gliedern der von mir fürgeschlagenen Rechts-Academie, oder eines beständigen darzu niedersitzenden Raths würden bestellet und esetzet werden, und deren Absichten besonders

sonders und für allen Dingen dahin gerichtet seyn müsten, daß die Gesetze in eine gute Verfassung gebracht, und keiner Mißdeutigkeit unterworffen wären.

Dritte Anmerckunge.

§. 129.

Wir haben sehr viele Grund-Sätze in derjenigen Wissenschafft, so da lehret, was Recht oder Unrecht ist, allein sie sind nur guten Theils denen Richtern bekandt. Sie würden aber zwey grosse und ungemeine Vortheile haben, wann sie vermittelst eines Edicts zu einer Krafft eines Gesetzes gediehen wären. Sie würden dergestalt allen durch den Druck kund gemachet, und denen meisten zur Wissenschaft gelangen, und könnten ja die Partheyen, ehe sie mit einander in Recht-Verfertigunge gerathen, vorhero wissen, ob sie Recht oder Unrecht haben würden, und dergestalt kein Geld ver-

Vornemlich soll es viele Processe in der Geburth ersticken/ wann diejenige Rechts-Haupt- oder Grund-Sätze/ so nur die Richter und Avvocaten wissen/ zu aller Unterthanen Wissenschafft gebracht würden/ und die Krafft eines Gesetzes erhielten.

processiren. Würden dadurch nicht viele Processe in ihrer Geburth gleichsam ersticken? Der zweyte Vortheil bestehet darinn, daß so lange solche erwehnete Grund-Sätze nicht als Land-Gesetze angenommen und abgefasset, auch ihnen nicht das Ansehen und die Krafft eines Gesetzes ertheilet wird, sie von denen Zänckern und Advocaten angefochten werden, indem sie durch allerhand listige Griffe entweder was hinweg nehmen, oder was dazu setzen, und wieder allen natürlichen Verstand sie auslegen, nach ihren Sinn verdrehen, und alles auf ihren Vortheil lencken. Da es denn leider geschiehet, daß zu allen Unglück viele Richter entweder solche Rechts-Grund-Sätze nicht recht inne haben, oder wann sie ja dieselbe wissen, sich einbilden, daß ihrer Gewalt und Ansehen was abgienge, wenn sie sich durch solche Regeln solten einschrencken und die Hände binden lassen. Da hingegen, wenn solche Maximen zu Landes-Gesetzen gemachet würden, und die Krafft der Gesetze erlanget hätten, könten weder die Richter noch Advocaten mit der Unwissenheit

senheit sich mehr entschuldigen, sie wieder die natürliche Billigkeit und natürlichen Verstand, und nach ihren eigenen Gutdüncken nicht ausdeuten, noch selbige nach ihren eigenen Gefallen einschrencken noch erweitern. Ich kan selbst davon ein Beyspiel anführen: Ein gewisser Einnehmer erhob wieder mich einen ungegründeten Rechts-Handel, er wolte mir gewisse Zinsen auf Häuser, so mir zinsbar waren, streitig machen. Nun hat man eine Grund-Regel, betreffend die umringende Zinsbarkeit des Inhalts: Wenn ein Haus oder liegender Grund von allen Seiten unmittelbar von der Zinsbarkeit umgeben ist, so wird dafür gehalten, daß die Zins-Renthen von solchem Haus oder liegendem Grunde zu sothanen Lehn oder unter dessen Bothmäßigkeit gehöre, es sey denn, daß der Gegentheil einen genugsamen Titul dociren könnte. Nun ist gewiß, daß wenn man diese Grund-Regel vor ohngefehr anderthalb hundert Jahr unter dem Titul von denen Lehen zu einem offentlichen Gesetze gemachet, und dergestalt die Advocaten, Richter

und Partheyen Wissenschafft davon bekommen, ich keinen solchen unbefugten Rechts-Handel würde bekommen haben, daher denn sehr viel daran gelegen, daß um die Quellen beregter Rechts-Handel zuzustopffen, die über jegliche Materie in Rechten zu Observantz gekommene Grund-Regel, als Gesetze abgefasset werden.

Einwürffe.

§. 130.

Nach denen Anmerckungen wird der Fürschlag auch durch die Einwürffe erläutert.

Durch Beantwortung der Einwürffe kan eine Materie genugsam erläutert werden. Ich habe auf alle Art getrachtet, es dahin zu bringen, daß mir Einwürffe gemachet werden, wie ich denn auch wünsche, daß der Druck dieses Wercks mir noch neue zuwege bringe, denn in wichtigen Materien muß das Absehen dahin gerichtet seyn, daß nichts unerläutert bleibe.

Erster Einwurff.

§. 131.

Es mag das Project die verschiedene Theile des Königreichs nach und nach unter einerley Bürgerliche Gesetze zu bringen, dem Staat so nützlich seyn, als es immer will, so wird es dennoch dem Interesse einiger Privat-Personen zuwieder seyn, und die Anzahl deren, so allzeit wieder die Regierung murren, vermehren. Hiernechst so erfodern die verschiedene Lande Franckreichs vielleicht auch verschiedene Gesetze, wie denn auch gesaget werden kan, daß insgemein alle Neuerungen gefährlich seyn.

Der Vorschlag stösset viele Privat-Leute vor den Kopff/ verursachet Murren und gehet auch in allen Landen nicht an.

Erste Antwort.

§. 132.

Erstlich, wann man sich durch dergleichen eitele und vergebliche Furcht für dem Murren und Miß-

Allein diese Furcht ist vergeblich: an Übelgesinnete hat man sich nicht zu kehren.

bezeigen derjenigen, deren Eigennutz und Privat-Interesse der Gerechtigkeit, der guten Ordnung und dem gemeinen Besten des Staats zuwieder ist, abschrecken lassen wolte, so müste man nimmermehr, einige gute Verordnung zu machen, unternehmen, es möchten selbige dem Lande so nützlich seyn, als sie immer wolten, wann auch gleich der grosse Vortheil derselben mit Handgreifflichen Gründen, mit der Erfahrung der benachbarten Landen, und mit Proben bewiesen, der Ungrund der gegenseitigen Einwürffen dargethan, und die Autorität des Landes-Herrn und seine Regierung noch so fest gesetzet, sowohl bestellet und eingerichtet wäre. Dann wer will zweiffeln, daß nicht zu jederzeit in einem Staat Mißvergnügte und Ubelgesinnete, und dergleichen Leute sich befinden, die durch Errichtung der besten und vortheilhafftesten Ordnungen etwas verliehren und zusetzen? Wer siehet aber nicht, daß dergleichen eitele Furcht und vergebliches Schrecken einer wohleingerichteten Regierung nicht schädlich und verderblich seyn, indem es die

Schul-

Schuldigkeit des Regenten erfordert, das Gemürmel und die Reden der übelgesinneten bösen Bürger zu verachten, zumahl wann dieses Brummen nichts auf sich hat, mit keinem guten Grunde unterstützet ist, und dem gemeinem Besten der Nation, und der Abhelfung sehr grossen Unheils zuwieder sind. Auch die so murren, können keine Gewalt noch Ansehen haben. Solte wohl das Murren derer, die bey Anfang oder Fortsezung eines Krieges einigen Vortheil ziehen, zum Friedens-Bruch bewegen oder verhindern, daß man sich in keine Friedens-Tractaten dem Krieg ein Ende zu machen einzulassen hätte?

Zweyte Antwort.

§. 133.

Ein Landes-Herr hat eben nicht sonderlich Anlaß um seine Autorität zu zeigen, und seine Gewalt sehen zu lassen, so lange es nur darum zu thun ist, daß die alten Ordnungen beobachtet werden.

Durch heylsame Erneuerungen verbesserte Edicta befestiget sich ein Fürst in seiner Gewalt / und stifftet lauter Gutes.

werden. Allein seine Unterthanen können dagegen auch sich wenig von seiner Regierung versprechen, wann er denen alten Mißbräuchen und Ungemach nicht abhilfft, entweder durch neue Ordnungen, oder durch Verbesserunge der alten. Was kan aber für eine wichtigere Gelegenheit die ihm anvertrauete Macht und Autorität zu zeigen sich eräugnen, als wann er die Hindernissen aus dem Wege räumet, so dem sehr ersprießlichen Nutzen, welcher dem Lande erwachsen kan, sich wiedersetzen, und wann er unter seiner Regierung denckwürdige und nützliche Dinge stifftet, welche denen gleich kommen, so unter der Regierung vortrefflicher Fürsten und deren Gedächtniß kostbar ist, gestifftet worden? Dann mit einem Wort können Könige anderer Gestalt sich vor andern ihres gleichen nicht berühmt machen, als durch herrliche Verordnungen, welche ihren Unterthanen grossen Vortheil zuwege bringen.

Die

Die Dritte Antwort.

§. 134.

Und kehret sich nicht dran/ ob es Neuerungen sind.

Sind alle heilsame Edicta der voriger Regierung, die Civil- und Criminal-Ordnung, alle übrige so schöne und nützliche Ordnung des Hochseeligen Königes, alle heylsame Edicta der gegenwärtigen Regierung in allewege als Neuerungen anzusehen, und wie ist es möglich, ohne Neuerungen zu machen, Edicta heraus zu geben, als in welchen die von langer Zeit hereingewurtzelte Mißbräuche abgeschaffet und abgestellet werden? So solte man diese heilsame Edicta nicht haben ausgehen lassen? Wir möchten auch vor Nutzen davon zu gewarten gehabt haben was wir immer gewolt? Welch eine offenbar abgeschmackte Sache kommet da heraus?

Die Vierdte Antwort.

§. 135.

Wann es zu Befor- Wenige Gnaden-

derung

Bestallungen könten die Mißvergnügten stillen / welches dem Staate wenig machte.

derung eines glücklichen Fortgangs der Sache mehr nicht kosten solte, als einige Gnaden-Bestallungen, womit einige Leute von Ansehen, welchen durch die neue Einrichtung etwas entgehen möchte, mildiglich schadloß gehalten werden könnten, würden solches nicht recht dem Staat nützliche Gnaden-Bestallungen seyn?

Die Fünffte Antwort.

§. 136.

Allerdinges können durchgängig in einem Staate einerley Gesetze beobachtet werden.

Man thue mir dar, daß man wegen der hergebrachten Gewohnheiten in diesem Lande gantz andere Gesetze als in jenem machen müsse. Man weise mir einem Titel derselben, als von denen Vormundschafften, denen offentlichen gerichtlichen Anschlagung und Verkauffung an die Meistbietenden, u. s. w. und erhärte, daß diese oder jene darüber abgefassete Gesetze nicht durchgängig auf gleiche Art seyn können. Man beweise, daß diese Gesetze, welche

welche zu Toulouse, zu Bourdeaux und Marseille über diese Gebräuche und alte Herkommen gemacht werden, nicht eben auch sowohl zu Rouen, Valencience, und andern Reichen und von ihnen abgelegenen Gegenden angehen, und sich für alle diese Länder schicken sollen. Nun warum solte man den gantz anders in diesem und gantz anders im jenen unter verschiedenen Climate belegenen Lande gerichtliche Händel anstellen, und so auf verschiedene Art verfahren? Warum solle dann nicht alles durchgehends auf gleichen Fuß können gesetzet werden? Alle dergleichen närrische Meinungen und Vorurtheile kommen nirgend anders her, als aus dem Gehirne sothaner Leute, die eine Sache nur oben hin ansehen, nichts gründlich untersuchen, und leicht auf solche thörichte Einfälle gerathen.

Die Sechste Antwort.

§. 137.

Ich zeige anderswo, daß mit der Einrichtung Es wird endlich ja der

nur zu einer beſſern Einrichtunge der Anfang gemacht / und hat das Gebrume darüber gar nichts auf ſich.

der Anfang gemacht werden, und das Collegium länger als vierzig Jahre zu thun haben kan, zwanzig neue Ordnungen über zwanzig verſchiedene Materien zu machen, darinnen nichts vorkommen wird, ſo einiges Murren verurſachen und Lerm erregen könnte, dann dann was iſt zum Exempel daran gelegen, ob in dem Edict von Vormundſchafften dieſer oder jener, ſo denen Minderjährigen oder denen Vormündern vortheilhaffter Artickel enthalten oder nicht? Gleiche Bewandniß hat es mit der Materie von Präſcriptionen, von Beneficiis, und vielleicht würde die Academie der Frantzöſiſchen Rechte keine neue Edicte machen, über gewiſſe Materien der Lehen, der Theilung, der Erb-Folge, des Leib-Gedings, des Heyrath-Guths, und anderer Weiblichen Gerechtigkeiten, als allererſt hundert und funffzig Jahr nach dem Anfang ihrer Beſtallung, und gewiß, es werden alle Schwürigkeit von hier bis dahin gäntzlich gehoben ſeyn.

Zweyter

Zweyter Einwurff.

§. 138.

Ich sehe wohl, daß bey der sich ereignenden Veränderung gewisser Gesetze, als zum Exempel, bey dem Gesetz von Verjährungen, letzten gerichtlichen Fürladungen, und Anschlägen, auch öffentlichen Verkauffungen wenig Leute interessiret seyn werden, und daß man ohne Widerspruch über jegliche sothaner Materien so viele neue Ordnungen wird machen können, welche in allen Provintzien zur Observantz zubringen. Allein es ist nicht zu hoffen, daß die bey dem Gesetze, betreffend die Theilung der Successionen zumachende Veränderungen, nicht ein grosses Geräusche in denen Provintzien erwecken solten. Gesetzt zum Exempel, daß die Erbfolge in Lehn- oder Adelichen Güthern durch ein Edict für die Normandie, sonderlich das Amt Caux reguliret worden, auf eben die Art, wie solche in der Stadt Paris Statutis eingeführet ist. Man weiß, daß in der Landschafft Caux über fünf hundert Kirchspiele seyn. | Ein Edelmann,

so bey seinem Absterben ein Lehn oder Adeliches Guth von zwölff tausend Pfund Einkommen und fünff Söhne hinterlässet, dessen gantze Guth verfället eigenthümlich auf den Aeltesten, welcher jeglichem seiner vier Brüder nicht mehr heraus zugeben schuldig ist, als eintausend Pfund jährlicher Leib-Renthen, da dann der Jüngere von seines Bruders Leib-Renthen nichts erbet, sondern solche dem Aeltesten heimfallen; dahingegen nach den Pariser Statuten der Aelteste nicht mehr als sechstausend Pfund Einkommen erbet, und die übrigen sechstausend Pfund Einkommen auf die vier jüngeren Brüder unter sich verfallen, das ist, auf jeglichen dreyzehntausend Pfund Einkommen, und zwar solche nicht als Leib-Renthen, sondern zum völligen Eigenthum. Nun ist kein Zweiffel, daß die ältesten Söhne in der Normandie, welche Majorenn sind, und von dem Recht der Erstgeburth grosse Hoffnung schöpffen, nicht sehr murren würden. Es wurde auch daher einige Verwirrung entstehen, indem man würde verlangen zuwissen, von welcher Zeit der Anfang mit

der

der Observirung des neuen Gesetzes oder Edicts von Erbfolgen bey Adelichen Gütern gemachet werden solte.

Antwort.

§. 139.

1. Das Edict, darin die Erbfolge in den Lehn- oder Adelichen Güthern der Normandie auf Vertheilung gerichtet, und zu einer gesetzten Zeit zu beobachten angefangen werden soll, würde keine Verwirrung verursachen. Dann wann vor dieser gesetzten Zeit eine Erbfolge in der Landschafft Caux eröfnet würde, so müste der Aelteste sich des Rechts der Erst-Geburt, wie solches durch die in dieser Landschaft vor dem Edict eingeführte Landes-Constitution und Statuta hergebracht, zuerfreuen haben, und die Veränderung nur auf die künfftigen Successions Fälle, so nach der im Edict gesetzten Zeit entstehen würden gezogen werdē könen.

2. Was die Klagen der Erstgebohrnen betrifft in Ansehn der Erbfolgen, so nach der gesetzten Zeit sich eröffnen solten, so sind selbige nicht besser gegründet, und wieder

so bey seinem Absterben ein Lehn oder Adeliches Guth von zwölff tausend Pfund Einkommen und fünff Söhne hinterlässet, dessen ganze Guth verfället eigenthümlich auf den Aeltesten, welcher jeglichem seiner vier Brüder nicht mehr heraus zugeben schuldig ist, als eintausend Pfund jährlicher Leib-Renthen, da dann der Jüngere von seines Bruders Leib-Renthen nichts erbet, sondern solche dem Aeltesten heimfallen; dahingegen nach den Pariser Statuten der Aelteste nicht mehr als sechstausend Pfund Einkommen erbet, und die übrigen sechstausend Pfund Einkommen auf die vier jüngeren Brüder unter sich verfallen, das ist, auf jeglichen dreyzehntausend Pfund Einkommen, und zwar solche nicht als Leib-Renthen, sondern zum völligen Eigenthum. Nun ist kein Zweiffel, daß die ältesten Söhne in der Normandie, welche Majorenn sind, und von dem Recht der Erstgeburth grosse Hoffnung schöpffen, nicht sehr murren würden. Es wurde auch daher einige Verwirrung entstehen, indem man würde verlangen zuwissen, von welcher Zeit der Anfang mit

der

der Observirung des neuen Gesetzes oder Edicts von Erbfolgen bey Adelichen Gütern gemachet werden solte.

Antwort.

§. 139.

1. Das Edict, darin die Erbfolge in den Lehn- oder Adelichen Güthern der Normandie auf Vertheilung gerichtet, und zu einer gesetzten Zeit zu beobachten angefangen werden soll, würde keine Verwirrung verursachen. Dann wann vor dieser gesetzten Zeit eine Erbfolge in der Landschafft Caux eröfnet würde, so müste der Aelteste sich des Rechts der Erst-Geburt, wie solches durch die in dieser Landschaft vor dem Edict eingeführte Landes-Constitution und Statuta hergebracht, zuerfreuen haben, und die Veränderung nur auf die künfftigen Successions Fälle, so nach der im Edict gesetzten Zeit entstehen würden gezogen werdē könen.

2. Was die Klagen der Erstgebohrnen betrifft in Ansehn der Erbfolgen, so nach der gesetzten Zeit sich eröffnen solten, so sind selbige nicht besser gegründet, und wieder

das neue Gesetz befestiget, als die Klagden der jüngern Brüder wären wieder das Alte Gesetz, wobey der Unterscheid demnach ist, daß es mehr jüngere Brüder giebt, als Erstgebohrne, daß die jüngere Brüder gewinnen, was der Aelteste verliehret, daß dasjenige Gesetz das allerbilligste ist, welches in gleiche Theile theilet, was zu theilen ist, daß noch besser ist, wann zwölff Personen zufrieden sind, als nur sechse, und endlich es ein geringer Ubel ist, wann sechs Personen übel zu frieden, als ihrer zwölffe.

3. Da man insgemein voraussetzet, daß das Gesetz, so dem vorigen entgegen geordnet wird, der grössesten Anzahl Leute nützlicher seyn wird, so wird das Gute, so es einerseits zuwege bringen wird, dem Schaden, so es auf der andern Seite verursachen möchte, reichlich ersetzen.

4. In dem angeführten Exempel, da die jüngern Söhne in der Landschafft Caux keine liegende Gründe eigenthümlich besitzen, so heyrathen dieselbe nicht, und entstehen daher zwey Ubel, das eine in Ansehung des gemeinen Wesens, indem dadurch

die

die Vermehrung des Adels verhindert wird; das andere in Ansehn der Adelichen Familie, welche bey Ermangelung der Vermehrung nicht immer währen kan, und wann der Aelteste nur Töchter hinterläßet, so wird das Lehn unter dieselben vertheilet, und dadurch in fremde Familien gebracht. Es ist zwar an dem, daß die Noth, darinnen diese jüngere Söhne sich befinden, dieselben zwinget, entweder in Kriegs-Dienste zugehen, oder den geistlichen Stand anzunehmen; allein wann man betrachtet, daß, wann sie verheyrathet waren, eben diese Noth gleicher Gestalt ihre Kinder, welche noch weniger begütert seyn würden, dringen würde, dem Staat im krieg- oder geistlichen Stand zu dienen, und daß in denen väterlichen Güthern noch andere Söhne geblieben wären, so da heyrathen, und ihr Geschlecht fortpflantzen können, so findet sich, daß das gemeine Wesen darunter leidet, in der Anzahl der Unterthanen, und die Adeliche Familie in der Währung ihres Geschlechts. Ich weiß wohl, daß durch den Vorschlag der Gleichheit in der Theilung der Familie einige Jahr vielleicht

leicht hundert und funffzig Jahr lang etwas von dem aus vielen Einkunfften herrührenden Glantz und Herrlichkeit entgehet: Allein gleich wie nur ein böser Haußhalter ihr sothanen Glantz benehmen kan, also kan es auch geschehen, daß binnen dieser Frist dieser Herrlichkeit ein Erstgebohrner nichts als Töchter zeuget, und alsdann vergehet der Glantz, und diese Herrlichkeit mit dem Geschlechts-Namen verlöschet zugleich. Dahingegen es schlecht bestellet seyn müste, wann in denen hundert und funffzig Jahren unter der Zahl der Kinder männlichen Geschlechts, so aus den vielen Heyrathen der jüngern Söhne abstammen nicht einer sich finden solte, der durch seine Tugend und herrliche Gaben seiner Familie einen weit trefflichen Glantz erwerben kan, als derjenige ist, so von grossen Einkünfften herrühret, und öffters beyde Gattungen, Glantz und und Herrlichkeit, zugleicher Zeit zuwege bringet, nemlich, die Herrlichkeit der Gaben und der grossen Einkünffte.

5. Man wird daher in dem Vorschlag der gleichmäßigen Theilung die vier Vortheile, davon gehandelt wird, finden

den. 1. Den Nutzen der grössern Anzahl indem es mehrere jüngere Brüder als Erstgebohrne giebet. 2. Die Wohlfarth des Landes-Herren in Krieges-Diensten. 3. Die Vermehrung derer Unterthanen. 4. Die Fortpflantzung und Währung nebst dem herrlichen Ansehn des Hauses, anstatt, daß bey der Verfassung der ungleichen Theilung sich der Nutzen der grössern Anzahl so wenig, als die Daurungen des Geschlechts findet. Es ist zwar andem, daß es viele giebet, welche lieber sehen, daß ihre Geschlecht in hundert und funffzig Jahren ausgehen, wann sie nur einen desto reicheren Erstgebohrnen hinterlassen, allein mich dünckt, daß diese Gattung Ehre und Standes Ruhm eben nicht allzu vernünfftig erdacht, und gar nicht nach dem Sinn der verständigsten Leute getroffen ist, angesehen es selten geschehen kan, daß ein Hauß zweyhundert Jahre bestehet, ohne daß eines seiner Glieder durch seine Gaben und Tugenden sein Glück machet, sich erhebet und sein Hauß herrlich und berühmt machet. Diesemnach findet eine jede Adeliche Familie in dem Vorschlage der Glei-

heit, in der Theilung zwischen Brüdern beydes Pracht und Ansehen, wie auch zugleich Währung des Geschlechts.

6. Ich gebe zwar dieses zu, daß in einigen dergleichen Materien es rathsamer wäre, solche in dem Stande, wie sie durch die Gewohnheit eingerichtet sind, noch einige Jahre zu lassen. Allein erstlich was zu einer Zeit nicht anders als mit grosser Beschwerlichkeit angeordnet werden kan, solches kan zu einer andern Zeit sehr leicht eingerichtet werden. Zweytens wann man es dahin in 50. Jahren gebracht hätte, daß von 24. verschiedenen Materien über 20. derselben einerley gleichförmige Gesetze im gantzen Lande eingeführet wären, so könte leicht geschehen, daß fast alle Unterthanen einhellig anhalten würden; die übrigen vier Materien unter gleichförmige Gesetze zu bringen. Drittens, gesetzt auch, es wäre in der That unmöglich, diese Gleichförmigkeit auf diese übrige vier Materien zu extendiren, welches ich doch nicht glaube, würde man es dem ohngeachtet dennoch nicht weit genug zum Nutzen des gemeinen Wesens gebracht

haben

haben, wann man durch gleichförmige Gesetze nach und nach die übrigen zwantzig Materien eingerichtet hätte? Vierdtens könte man so gar in Ansehen der vier übrig gebliebenen Materien, verschiedene allgemeine und gleichförmige Articul formiren. Fünfftens könten in jeglicher Provintz die Articul besser in Ordnung gebracht werden, damit desto mehr Casus deutlicher entschieden würden. Endlich könte man durch eine allgemeine Verordnung über die Quæstiones mixtas, so aus denen gegen einander lauffenden Gesetzen verschiedener Provintzien, und aus der Veränderug des Domicilii von denen Orthen, da Instrumenta errichtet worden, entstehen, es dahin richten, daß diese Contrarietäten einer Provintz in Ansehn der andern über diese vier übrig gebliebene Materien, viel weniger Streit-Händel erwecken, wann alle Quæstiones mixtæ, so man aus der Erfahrung hat, und man auch wohl ohne Erfahrung erdenken kan, deutlich entschieden sind.

7. Man siehet dahero, daß die Furcht einiger Leute, so auf der Schwürigkeit

die Sache ins Werck zu richten, beruhet, eine eitele Furcht ist, und keines weges verhindern soll, daß der Anfang mit dieser Einrichtung gemachet werde, wodurch gewiß niemand zwischen hier und mehr als 50. Jahren wird beschweret werden, und welche hingegen sehr heilsam und sehr nützlich jedermänniglichen diese ganze Zeit, auch alle folgende Jahre hindurch seyn wird, das Frantzösische Recht jemehr und mehr zur Vollkommenheit zu bringen.

Dritter Einwurff.

Dieser Vorschlag ist sehr schön in der Betrachtung und Theorie, er lässet sich aber nicht an den Mann und zur Ausführung bringen, es gehören viele glückliche Conjuncturen darzu, dergleichen Vorhaben zu einem guten Fortgang zu befördern. Es werden dazu erfordert die Anmerckungen der besten Köpfe in jeglichem Parlament, so wohl der Richter als der Advocaten, es müssen Bestallungen ausgemacht werden für diejenigen, so in das Collegium des

Fran-

Frantzösischen Rechts aufgenommen werden, und zu solchem Behueff muß man können jährlich eine ansehnliche Summa anwenden. Fehlet es an Geld, wodurch doch allein alles in Gang gebracht werden kan, so wird die Einrichtung zweiffelhaft, und die Ausführung ohnmöglich seyn, wann es auf einen Finantz-Minister ankommen solte, welcher aus Mißgunst sich der Anordnung eines Collegi widersetzen, oder dasselbe an Fortsetzung ihrer Arbeit hemmen würde, zumahlen wann er einigen Nutzen davon hat, daß solches aufgehoben werde. Solchemnach wird dieser Vorschlag allezeit, unüberwindliche Hinderniße in Ansehen der Ausführung im Wege finden.

Antwort.

Es ist hier nicht darum zuthun, daß das Werck, das Frantzösische Recht zur Vollkommenheit zu bringen, in kurtzer Zeit vollendet werde, sondern es kommt eigentlich hier nur darauf an, daß ein Collegium aufgerichtet werde, welches beständig

ständig bleiben, und ohne Aufhören zu dieser Vollkommenheit es zu bringen arbeiten soll, also und dergestalt, daß die Zahl der Rechts-Händel täglich vermindert werde. Braucht es nun hiezu so viele gute Conjuncturen, und die, darinnen wir uns befinden, sind solche nicht gäntzlich, ja überflüßig bequem, den Anfang zu machen, und auch von einem schlechten Anfang uns einem glücklichen Fortgang zu versprechen.

2. Ich bin nicht der Meinung, daß das Werck unter einer, noch unter vielen Regierungen muß gäntzlich zu Stande gebracht werden, sondern meine Meinung gehet dahin, daß solches allezeit unter jeglicher Regierung jemehr und mehr zur Vollkommenheit könne gebracht werden, und zwar nachdem die Anzahl deren, die daran arbeiten, groß, und derselben Gaben, Geschicklichkeit und Fleiß dem Werck gewachsen seyn werden. Es ist aber offenbar, daß je eher der Anfang mit dieser Arbeit wird gemacht werden, je eher wird auch das Land die gute Wirckung davon spüren, und daß diese Einrichtung

der-

derjenigen Regierung, unter welcher solche ihren Anfang genommen, noch mehr aber derjenigen, unter welcher solche einen weit grössern und glücklichern Fortgang, als unter deren vorigen Regierungen gewinnen wird, zur besondern Ehre und Ruhm gereichen muß.

3. Betreffend das Capital zum Unterhalt der Arbeiter, wann solches gleich auf Finantz-Ministers ankommen solte, so giebet es darunter auch ehrliche Männer, welchen die Wohlfarth des Landes zu Hertzen gehet. Es kan auch geschehen, daß man vielleicht ein Capital ausfindig machen kan, womit der Finantz-Minister nichts zu thun hat, welches beständig bleibet, und einzig und allein zu dieser Einrichtung gewidmet ist, auch nur allein unter der Verwaltung des Oberhaupts vom Magistrat stehet.

Vierdter Einwurff.

Es sind viele Provintzen in Franckreich, welche dem Königreich nur mit dem Be-

ding

ding einverleibet worden, daß man sie bey ihren Gesetzen erhalten solte.

Antwort.

1. Wann diese Veränderungen der Gewohnheiten dem gantzen Land insgemein, sowohl als der Provintz ins besondere nützlich sind, so hat dieser Einwurff keine Krafft noch Nachdruck. Nun aber haben wir dargethan, daß die Gleichförmigkeit dem Königreich und einer jeden Provintz sehr nützlich wäre. Man kan einem niemahl vorwerffen, daß er sein Versprechen nicht gehalten, wann der Zustand deren, welchen etwas versprochen worden, verbessert wird. Man kan hier viele Exempel anführen von Verordnungen, so unsere Könige in allgemeinen Land-Tagen, oder durch besondere Edicte gemacht, worinnen weißlich und nützlich einige Gewohnheiten abgeschaffet worden.

2. Die Landes-Gewohnheiten einer Provintz sind ebenfals durch Tractaten vormahlen verstattet worden. Solte aber dieses wohl 300. Jahr nachher eine Ursa-

che

che seyn können, die einen weisen und gerechten Fürsten verhindern solte an Beförderung des gemeinen Besten dieser Provintz zu arbeiten, und darinnen die Gesetze gleichförmig zu machen, durch Abschaffung ihrer alten Landes-Gewohnheiten, damit dergestalt die Anzahl der Rechts-Handel vermindert würde? Sollen nun um eben dieser Ursache Willen solche Tractaten von dreyhundert Jahren, her einen Landes-Herren, welcher das gemeine Beste des gantzen Landes, und den Nutzen der grössesten Anzahl seiner lebenden Unterthanen und ihrer Nachkommen suchet, verhindern, die Statuta einer Provintz, welche in der That nichts anders, als Gewohnheiten einer besondern Landschafft des Königreichs sind, abzuschaffen und aufzuheben, und dagegen andere bessere allgemeine und gleichförmige für alle Provintzien eines Königreiches einzuführen?

3. Gleich wie es nicht nöthig ist, daß die Normänner gegen einander lauffende Landes-Gewohnheiten haben in der Normandie; also ist es gleichfalls unnöthig, daß

die

die Frantzosen gegen einander lauffende Landes-Gewohnheiten in Franckreich haben. Dann sind nicht die Normänder, die Britanier die Basconier die Provencaux ꝛc. anitzo und seit vielen hundert Jahren gleichmäßig Frantzosen, die einen wie die andern? Machen sie gegenwärtig nicht allzumahl eine Nation aus? Dieser Unterscheid der Gesetze soll nur so lange Jahre währen, als zu Vereinbahrung vieler kleiner Völcker in ein grosses Volck erfordert werden. Und ist es nicht eine offenbahre Sache, daß ihre Vereinbahrung vor langer Zeit geschehen, und viel grösser annoch sein wird, wann sie einerley Gesetze haben, und allzumahl um so viel glücklicher seyn werden, als die Contrarietät ihrer Gesetze keine Ursache zu Trennungen und Rechts-Händeln mehr darreichen wird?

Fünffter Einwurff.

Die Menge der Gesetze dienet zu nichts anders, als zu Vermehrung der Rechts-Händel, weil es schwer fällt, viele Gesetze zu machen, darunter nicht viele befindlich

findlich seyn solten, die einander zuwieder sind. Die Römer klagten über die Vielheit der Gesetze, es war ein Sprichwort unter ihnen: Multitudine legum laboramus.

Antwort.

1. Es ist wahr, viele Gesetze, wann solche übel eingerichtet, undeutlich, und verschiedene Absichten gehabt, über eine und eben dieselbe Materie gegeben sind, gegen einander streiten, und zweydeutig sind, gereichen nothwendig zu Vermehrung der Rechts-Händel: Multitudine legum imperfectarum laboramus, ist ein wohl-gegründetes Sprichwort. Es ist gewißlich ein grosses Ubel für ein Land, und eine schwere Kranckheit, wann solches über gleiche Materien eine grosse Menge Gesetze hat, so undeutlich, zweydeutig sind, und gegen einander streiten. Allein sind das nicht eben die Mängel und Gebrechen, denen wir abzuhelffen suchen, durch ein Collegium von denen geschicklichsten Rechts-Gelahrten, welche zu einer

Zeit alle Articul der Ordnung, oder des Gesetzes über eine Materie aufsetzen werden, und deren Bemühung dahin gerichtet seyn wird, daß sie bey einerley Sinn und Verstand in allen Ordnungen bleiben, alle Articul, so deutlich an sich selber, als es wird möglich seyn, verfassen, alle Contrarietäten vermeiden, und die Articul solcher gestalt ordentlich einrichten, daß diese Einrichtung denenselben annoch ein neues Licht geben wird? Allein es würde ein offenbahr lächerliches Vorgeben seyn, wann man behaupten wolte, die Anzahl der Articul, welche alle unterschiedene Casus deutlich entscheiden, wären zu groß. Dann was kan jemand Anlaß geben, sich in einen Rechtshandel einzulassen? Ist es nicht der Zweiffel, und die Ungewißheit, worin er sich befindet, in Ansehn seines Rechts, so wohl, wann er Kläger, als wann er Beklagter seyn soll? Wann nun einem durch das blosse Lesen des Articuls des Gesetzes sein Zweiffel deutlich benommen wird, so wird entweder kein Kläger, oder kein Beklagter, mithin auch kein Rechts-

Han-

Handel seyn. Wann dieses nicht augenscheinlich richtig ist, so kan, meines Erachtens, nichts in der Welt klar seyn.

2. Die übel eingerichtete Gesetze, das ist, diejenigen, so gantz undeutlich, zweydeutig, unordentlich, nicht ausführlich genug verfasset sind, bedürffen gantz gewiß der Ausleger, und eben die Menge derer Ausleger, und derselben Contrarietät verursachen den Zweiffel des Rechts halber, folglich erwecken sie auch die Streit-Händel. Nun aber, was suche ich anders durch den Vorschlag der Nothwendigkeit der Errichtung eines immerwährenden Collegii, welches die besten Mittel ausfindig machen soll, unsere Gesetze zur Vollkommenheit zu bringen, als daß sie keiner Ausleger mehr nöthig haben? Dann kurtz zu sagen, so bald das Gesetz genugsam deutlich und ausführlich verfasset ist, was kan wohl der Ausleger zu Erläuterung dessen, so an sich klar und deutlich genug ist, beytragen? Was würde er über neue Casus zu sagen haben, wann alle diese Casus zuvor gesehen und deutlich entschieden worden, und wann alle

schein- und offenbare Contrarietäten gewisser Articul ihre abhelfliche Maasse täglich erhalten, durch die Arbeit eines Collegii, dessen Bemühung nur allein diesen Zweck hat?

3. Wann keine so grosse Contrarietät in den meisten unserer Gesetze wäre, so würde jedermann dieselbe, einer von dem andern durch eine leichte Tradition erlernen, wenigstens diejenigen, welche die wichtigsten und am meisten im Gebrauch sind. Allein die in denen Provincial-Statuten befindliche Contrarietäten verursachen, daß die Tradition, welche den Menschen eine grosse Hülffe ist, damit einer von dem andern ihre rechte Pflichten, so einer dem andern schuldig ist, erlernen können, denen Frantzosen schier unnütz wird, diejenigen Gesetze zu erlernen, welcher sie am meisten, zu ihrer Verhaltung in ihren gewöhnlichen Geschäfften, benöthiget sind.

4. Der Gesetz-Mangel bestehet nicht darin, daß derselben Anzahl eben so groß ist, als die Zahl der zuentscheidenden Casuum groß ist; sondern er bestehet darinnen,

nen, daß dieselben einen und eben denselben Casum verschiedentlich entscheiden, indem selbige durch verschiedene Regierungen verfasset worden. Dieses ist, was die Antinomias, oder Contrarietäten der Gesetze verursachet, welche öffters offenbar sind. Und obgleich selbige nur wahrscheinlich wären, würden sie dennoch, Zweiffel zu erwecken, vermögend seyn, mithin so viele Quellen der Processe daraus entspriessen können.

5. Es sind in den alten Gesetzen alte Worte, davon man die eigentliche Bedeutung in einer lebendigen und veränderlichen Sprache 400 Jahre nach des Gesetzgebers Tode nicht verstehet.

6. Man weiß, daß eine deutliche, gewisse und überall eingeführte allgemeine Red-Art, nebst einer gleichförmigen Schreib-Art unendlich viel zu Benehmung der Zweiffel und Erleichterung des rechten Begriffs des Gesetzes beytragen, wie kan man aber begehren, daß Gesetz-Geber, so viele hundert Jahr von einander gelebet, und Menschen, welche in Klugheit so weit von einander entfernet,

und am Verstand so sehr unterschieden sind, nicht solten in ihrer Schreib-Art einen merklich grossen Unterscheid spüren lassen? Wie kan man ferner begehren, daß aus diesem Unterscheid der Schreib-Art nicht Dunckelheiten und Zweiffel, folglich auch Quellen der Streit-Händel entstehen solten?

7. Der hundert und funffzig Jahr nachher folgende Gesetz-Geber konte mit den ersten Gesetz-Gebern nicht gleiche Absicht, noch gleiche Beweg-Gründe haben, als er über der erstern Gesetz-Geber Gesetze neue Gesetze geben wolte, weilen diese erstere Gesetz-Geber, da sie ihre Gesetze hinterlassen, keine Nachricht von ihren Beweg-Gründen ertheilet. Nun aber ist es unmöglich, daß die Gesetz-Geber nicht solten von den Consequentien abweichen, wann sie nicht einerley Principia, das ist einerley Beweg-Gründe haben.

8. Diese Mängel vermeidet man durch Einrichtung einer immerwährenden Academie, diese wird alle neue Editiones von jeglicher Ordnung, so dem Frantzösischen

sisch en Recht werden einverleibet werden, allein zu besorgen haben. Dahero niemahlen zwey oder drey Articul seyn werden, einen Casum zu entscheiden, sondern nur einer. Diese immerwährende Academie wird Sorge tragen, daß in jeglicher autorisirten Edition einer Ordnung diejenigen Worte ausgelassen werden, welche altväterisch, und dagegen solche eingesetzet werden, die am meisten im Gebrauch gekommen, und gemein worden sind. Die Veränderungen in jeglicher Edition werden auf einen besondern Bogen gedrucket werden, damit diejenigen, so die erste Edition haben, wann sie diesen Bogen zu denselben legen, als eine Nachricht von Fehlern, die zweyte Edition zu kauffen / überhoben seyn mögen.

Gleich wie dieses Collegium immerwährend und beständig beschäfftiget seyn wird, die Schreib-Art der Gesetze zur Vollkommenheit zu bringen; also wird sothane Schreib-Art alle Tage vollkommener, und insonderheit gleichförmiger werden, weilen die Nachfolger in die

Fußstapffen ihrer Vorfahren, in Aus-übung eines gleichen Verstandes und Wis-senschafft, treten werden.

Endlich, gleich wie dieses Collegium sich bemühen wird, eine solche Edition heraus zu geben, darinnen die Beweg-Gründe eines jeden Articuls deutlich wer-den erkläret seyn; also wird es ihren Nachfolgern nicht mehr möglich seyn, in Contrarietäten zu verfallen, weil ihnen die Beweg-Gründe ihrer Vorfahren nicht sind bekannt gewesen.

Es ist demnach wahr, daß die grosse Anzahl übel-verfaßter Articul, so einan-der zuwieder sind, die Rechts-Händel ver-mehren. Dabey aber ist nicht minder wahr, daß die grosse Anzahl wohl ver-faßter Articul, so in den Grund-Reguln mit einander überein kommen, die Zwei-fel, das ist, die Quellen der Rechts-Hän-del vermindern.

Sechster Einwurff.

Der grosse Nutzen eines immerwäh-renden Collegii, welches das Frantzösische Recht

Recht, über viel mehrere Casus, mit weit mehrern deutlichen Entscheidungen versehen, und diese Gesetze in allen Provintzien des Königreichs ausbreiten soll, offenbaret sich handgreiflich us des Autoris Nachricht, einem jeden, der auch nur ein wenig Verstand hat.

Ein jeder kan auch leicht sehen, daß der König durch diese Methode in wenig Jahren die grosse Anzahl Rechts-Händel um ein nahmhafftes vermindern könte; und daß denen Unterthanen, dem gantzen Lande, ja dem Könige selbst nicht solte ein sehr grosser Vortheil erwachsen, daran ist auch kein Zweiffel.

Allein daran zweifle ich sehr starck, daß das Ministerium sich diesen Vorschlag jemahlen werde gefallen lassen, so lange er demselben so weitläufftig, weit aussehend, und dem Lande kostbar und beschwerlich vorkommen wird. Dannenhero auch die Ausführung eines so schönen und so heilsamen Wercks ins Stecken gerathen dürffte, welches sehr Schade wäre.

Solchemnach wäre zuwünschen, daß

der Autor nur einen geringen Theil davon auf einmahl in Vorschlag bringen möchte, zum Exempel, daß er erstlich auf die Bahn brächte, ein auf das gantze Königreich gerichtetes allgemeines Edict, von Vormundschafften und Curatelen abzufassen, einen mäßigen Belohnungs-Preiß zu setzen; für diejenigen Advocaten, welche den vollkommensten und gründlichsten Entwurf eines Edicts von dieser Materie überreichen würden, und zwey Jahr hernach wieder einen Belohnungs-Preiß für einen Entwurff eines Edicts von einer andern Materie. Auf diese Art nun und mittelst mäßigen Belohnungs-Preisen, so nicht über 300. Pfund jährlich betragen solten, könte der König den Zweck und das Vorhaben, das Französische Recht zur Vollkommenheit zu bringen, nach und nach glücklich erreichen, und solches, grössesten Theils, für das gantze Königreich, gleichförmig einrichten, wobey das Ministerium, weder durch die auf ein immerwährendes Collegium zu verwendende Kosten, noch durch die grosse Weitläufftigkeit des Vorschlages abgeschreckt werden dörffte.

Ant-

Antwort.

1. Einer von denen, die mir diesen Einwurff gemachet, hat mir zugestanden, daß, wenn er der erste und oberste Staats-Minister wäre, er sich durch die Weitläufftigkeit des Vorhabens im geringsten nicht würde abschrecken lassen, sondern im Gegentheil vielmehr sich über den grossen Vortheil, so von Bestellung eines solchen immerwährenden Collegii zu gewarten, sich hertzlich freuen und kützeln würde. Und das dazu erfoderte Capital würde, in Ansehen des grossen Nutzens, welchen das gemeine Wesen davon zu geniessen hätte, dem Lande nicht zur Last gereichen, noch beschwerlich fallen. Warum urtheilet er denn, daß durch den Vorschlag diejenigen, so am Regiments-Ruder sitzen, sich abschrecken lassen, mithin überdrüßig werden müssen, da sie doch so wohl, als er für des Königs Dienst, und des Landes Wohlfahrt eyfern, und keinen grössern Ruhm erlangen können, als durch Anordnung

eines

eines Wercks, so wenig Kosten, und viel einbringen würde?

2. Man kan es nicht allzu offt wiederhohlen, daß das Werck sich nicht anders zum Stande bringen lässet, als durch besondere Theile, besondere Ordnungen über besondere Materien, und dannenhero auf die Schwürigkeiten, da solche nur nach und nach besonders enstehen, durch die Länge der Zeit, und die Conjuncturen derselben sehr leicht zu heben seyn werden.

3 Wann man, ein einzig Gesetz zu machen, in Vorschlag brächte, so könte sich zutragen einerseits, daß der Minster wenig Nutzen und viele Schwürigkeiten sehend, nicht genug angetrieben würde, solches zur Vollkommenheit zu bringen, an statt, daß, wann bey einem vortreflichen Vorschlage, von einem Werck, dessen Ausführunge er zuerleben, sich versprechen könte, und überaus grossen Nutzen sehen solte, er weit mehr solches zu unternehmen, angefrischet werden würde. Dahero man sich wohl vorzusehen hat, daß man ihm nicht einen Theil von dem Vor-

schlag

schlag allein vortrage, weil solches ihn nicht so sehr antreiben würde, den Grund zum Wercke zu legen, als wenn man ihm auf einmahl den gantzen Vorschlag überreichte.

4. Ich habe eine vornehme obrigkeitliche Person gekannt, welche mir gesaget, sie wolte das Werck mit zwey Dritteln weniger Kosten, als ich vorschlage, zu Stande bringen. Ratio ist diese, daß eine Stelle in diesem Collegio sehr herrlich seyn würde, und der König mit derselben billig vortrefliche hohe Ehren-Staffeln, als da ist der Adel, ein Diploma optandi fori, verknüpffen könte. Er fügete noch dazu in Ansehen des Belohnungs-Preises, daß es mit dem dritten Theil so viel, als ich vorgeschlagen, genung seyn könte, weiln die Arbeiter mehr nach der Ehre und Ruhm streben, und die Arbeit mehr um der Erhebung, als um des Werths der Belohnung willen verrichten würden. Ich bin eben dieser Meinung, allein es wird dennoch niemand in Abrede seyn, daß man mit Erhebung zu dergleichen Ehren-Stuffen, und mit etwas mehr wohl angewandten

ten Kosten zugleich mehr ausrichten / und weniger Zeit dazu anwenden wird / als mit geringern Kosten.

Siebender Einwurff.

Man könte, ohne das weit aussehende Werck, das Frantzösische Recht in Gleichförmigkeit zu bringen, aus den Augen zu setzen, als welches der Zweck des Hofes seyn soll, voritzo nur zweierley Arbeit vornehmen, welche ohne alle Schwürigkeit gantz leichte auszuführen. Die erste Arbeit solte seyn, die Gewohnheiten der Stadt Paris, welche unter allen Gewohnheiten des Königreichs am wenigsten mangelhafft sind, zur Vollkommenheit zu bringen, und zwar ohngefehr nach dem Vorschlag des Herrn Präsidenten de Lamaignon, es wü de gar nicht schwer fallen, in Zeit von zehn biß zwölff Jahren, allgemeine Satzungen über verschiedene Materien für das gantze Königreich zu machen, und solcher gestalt könte das Collegium fortfahren, das Frantzösische Recht zur Gleichförmigkeit zu bringen,

gen,

gen, ich sage, fortfahren, indem es gewiß ist, daß durch die Verordnungen unserer Könige schon der Anfang zu dieser Gleichförmigkeit gemachet, und zu dem Ende in vielen Stücken etwas von denen Provincial-Gewohnheiten und Landes-Gebrauch ohn einiges Murren zu verursachen, weißlich abgeschaffet worden. Die Zweyte und zu Verminderung der Anzahl der Processe sehr dienliche Arbeit solte seyn, eine neue und glaubwürdige, wie auch autorisirte Sammlung der alten und neuen Ordnungen, so nach denen Materien eingetheilet wäre. Wir haben zwar einige Satzungen, die sehr gut sind, aber die, so man machen könte, würden viel besser seyn, wenn die Articul geschickter eingerichtet, in bessere Ordnung gesetzet, die anscheinende Contradictionen gehoben neue vorhergesehene Casus durch neue Artickel entschieden, derselben Beweg-Gründe besser ausgeleget seyn würden, und was das Wichtigste ist, diese Sammlung durch ein Königlich Edict autorisiret seyn, und also vor allen andern von Privat-Personen zusammen getragenen Samm-

lun-

lungen, welche dergleichen wesentliches Vorrecht niemahlen haben können, den Vorzug haben würden.

Diese beyde Gattungen von Arbeiten, liessen sich leicht vornehmen, durch Errichtung des in Vorschlag gebrachten Collegii. Und es ist so ferne, daß diese Arbeit uns von dem Zweck, das Französische Recht zur Gleichförmigkeit durch das gantze Königreich zubringen, ableiten und entfernen solte; wir würden dadurch täglich näher zu demselben gelangen.

Antwort.

1. Wenn man den Anfang machen wolte, an den Gewohnheiten der Stadt Paris zu arbeiten, um selbige zur Vollkommenheit zubringen, und daselbst die Quelle der Rechts-Händel zu vermindern, warum solte man nicht zugleicher Zeit auch an denen Gewohnheiten der Provintzien, die unter dem Gerichts-Zwang des Parlements zu Paris stehen, wie auch an den Gewohnheiten der Normandie, Bretagne, und allen übrigen arbeiten lassen, dieselbe

Aller-

allerseits zur Vollkommenheit zubringen? Oder sind es denn diese Provintzien nicht werth, daß bey ihnen die grosse Anzahl Quellen der Rechts-Händel, welche aus dem Mangel einer gnugsamen Anzahl guter Decisionen entspringen, auch vermindert werde? Nun aber sind zwantzig Materien, über deren jegliche, nach dem einhelligen Geständnis aller Leute, der König eine Satzung ertheilen könne, die leicht, und ohne einigen Wiederspruch diesen Theil der Frantzösischen Rechte durch das gantze Königreich gleichförmig machen könte.

Diese Materien sind:

1. Uber die Vormundschafften und Curatelen.
2. Uber alles, was die Streitigkeiten anbelanget, welche das Commercium und die Handels-Leute des Königreichs betreffen.
3. Uber die Hypothecas tacitas & expressas.
4. Uber die Zinß-Gefälle und andere Renthen.

5. Uber die Subhastationes.
6. Uber das Petitorium & Possessorium der Beneficien.
7. Uber die Substitutiones.
8. Uber die Donationes.
9. Uber die Testamenta.
10. Uber die käufliche Bedingungen.
11. Uber die Sachen, so für Mobilien zu halten.
12. Uber die Sachen, so für erworben Guth zu achten.
13. Uber die Præscriptiones, Peremtiones, und peremtorischen Exceptiones.
14. Uber die Dienstbarkeiten und Feld-Gesetze.
15. Uber das Jus patronatus und Jura honoratoria der Geistlichen.
16. Uber dasjenige, was zur See ins Land geführet wird, und über die Schätze.
17. Uber das jus tutelæ & usus fructus, so ein überlebender adelicher Ehegatte über der Kinder Vermögen hat.
18. Uber die Successiones cum beneficiis inventarii.
19. Uber das Wiederkauffs-Recht der Adelichen und des Lehn-Herren der Stam-

und Lehn-Güther halber (Redhibitio gentilitia fiduciaria.)

20. Uber vielelrey andere Lehns-Sachen.

Es ist wahr, daß es nützlich seyn würde, der vier andern Materien halber, in jeglichem Parlement ein Collegium aufzurichten, welches neue Artickel denen alten hinzufügen könte, damit von neuen die Quellen der Rechts-Händel vermindert würden; allein diese besondere Arbeit für jede Provintz über diese vier Materien müste dennoch die allgemeine Arbeit, in Herausgebung neuer, den grösten Theil des Frantzösischen Rechts zur Gleichförmigkeit zubringen, gereichender Verordnungen nicht hemmen.

Diese Materien sind:

1. Die Theilung der Erbfolgen ab intestato.
2. Das Heyraths-Guth und Leib-Gedinge der Weiber.
3. Vielerley jura feudalia.
4. Einige Artickel der Macht der Testatorum

torum in den Landen, da das jus civile, wie auch in den Landen, da die Gewohnheiten eingeführet sind, jus statutarium.

Ich gestehe gerne, es würde für itzo schwer fallen, ohne Verdruß der Einwohner einige Veränderungen in den Provincial-Gewohnheiten über diese vier Materien zumachen; dennoch aber wäre ihnen von neuen sehr damit gedienet, daß der Anfang gemacht würde mit Herausgebung der Ordnungen, darinnen über einige derer zwantzig Materien unterschiedene Casus entschieden würden, und wodurch, solcher Gestalt, so viele Quellen der Processe gestopfet werden könten.

Es wäre demnach mein Verlangen dahin gerichtet, daß neue Ordnungen gemachet würden, über die zwantzig allgemeine Materien, und eine neue Verbesserung der Landes-Gewohnheiten, in Ansehen der vier Materien, deren Entscheidung den Provincial-Gewohnheiten vorbehalten bleibet. Und hierunter pflichte ich der Meynung desjenigen bey, welcher mir den Einwurff gemachet hat.

Ach-

Achter Einwurff.

Es war nichts nützlichers in Franckreich, als die Einrichtung der zweyen Stände, des Nähr- und Wehr-Standes, deren jener die Policey und Rechts-Sachen verwaltet, dieser über das Kriegs-Wesen zubefehlen hat. Man weiß, wie in den Seculis, da noch alles in einer groben und barbarischen Unwissenheit ersoffen gewesen, ein und eben derselbige Mensch beyderley Profession nachgehangen, und beyde sehr übel verwaltet. Vor zwey bis drey Hundert Jahren war es in Franckreich kaum dahin zubringen, daß man zweyerley unterschiedene, und keines Weges sich zusammen schickende Professiones daraus gemachet. Der Vorschlag von der Gleichförmigkeit der Gesetze in einem Lande ist noch weit schwerer, wie bald hoffen sie solchen ins Werck zubringen?

Antwort.

1. Mein Vorschlag gehet nicht dahin, daß ein König währender seiner Regierung vie-

und zwantzig Gesetze oder Ordnungen über die vier und zwantzig vornehmste Materien, welche unsere Rechts-Händel verursachen, solle verfassen lassen; es ist genug, wann er einige Theile eines so schönen Vorschlags ins Werck zubringen anfanget, um also eine grosse Anzahl Quellen von Processen zuzustopffen, und wann er so viel Theile, und aufs Beste, als ihm möglich, zu Werck bringet, seinen Nachfolgern aber überlässet, seinem Exempel nachzufolgen.

2. Ich bin nicht versichert, daß seine Nachfolger gleichförmige Ordnungen über eine derer vier Materien an welchen am meisten denen Geschlechtern gelegen, abfassen. Würde es aber nicht weit gebracht seyn, wann man in hundert oder zweyhundert Jahren die Gesetze über die zwantzig übrige Materien zur Gleichförmigkeit bringen, folglich durch mehr als tausend neue Artickel, über tausend alte Quellen der Processe zustopffen könte?

3. Dieses hat seine gute Richtigkeit, daß Politische und Staats-Sachen, de-

ren Ausführung mehr, als eine Regierung erfodert, niemahlen ausgeführet werden, woferne nicht der Anfang dazu von einem Könige gemacht wird. Und derjenige, so die Bahne bricht, hat auch die meiste Ehre und Ruhm davon.

4. Ich gebe zu, daß, wann man dreißig Quellen der Rechts-Händel durch eine Ordnung, darinnen dreißig neue Artickel enthalten, zustopffet, man nach und nach die Anzahl der Bedienten, welcher man zu Abschaffung oder Abhelffung dreißig allgemeiner durchgehenden Ubel benöthiget ist, vermindere, und daß dieses diesen Bedienten nachtheilig seyn. Allein wann einer von diesen Bedienten jährlich dadurch ein Marck Silber verliehret, so gewinnen dadurch dreytausend andere Unterthanen mehr, als dreytausend Marck Silber. Muß man wünschen, daß der Staat in einen schweren und langwierigen Krieg verwickelt werde, weilen viele Soldaten und Officiers darinnen ihr Glück machen können?

5. Unterdessen, da man in der Haupt-Stadt die Satzungen über diese zwanzig

allgemeinen Materien abfasset, kan man in den Haupt-Städten der Provintzien die neuen Decisiones über die vier Provincial-Materien abfassen. Solcher gestalt kan das Frantzösische Recht in wenig Jahren einen überaus grossen Fortgang, zu Verminderung der Rechts-Händel, gewinnen.

Neundter Einwurff.

Es würde eine allgemeine Versammlung aller Land-Stände, zu Annehmung der allgemeinen Verbesserung der Gewohnheiten, müssen ausgeschrieben werden.

Antwort.

1. Unsere Regierungs-Form hat sich seit hundert Jahren merklichen verändert, durch die Unterlassung der allgemeinen Versammlungen aller Land-Stände; es ist auch nicht mehr nöthig, daß die Königlichen Edicta, sowohl wegen der Subsidien und Steuren, als anderer Verordnungen, in dergleichen Versammlungen der Land-Stände approbiret werden.

2. Es kommt auf Abfassung ohngefehr zwantzig Gesetze über so viel verschiedene Materien an, darunter vier bis fünff Materien nicht mit gerechnet, über welche man die Leges statutarias so lange bestehen lassen kan, bis der Rath die zwantzig Edicta über die übrigen Materien abgefasset. Dieses kan nicht wohl und gut eingerichtet werden, als zwischen hier und mehr dann sechzig Jahren. Allein es ist gewiß, daß, wann der Hochseel. König den Anfang seit An. 1664. gemacht hätte, diesen herrlichen Vorschlag ins Werck zurichten, solcher itzo über diese zwantzig Materien zum Stande würde gebracht seyn, und wir, von der Zeit an, hätten können anfangen, die vortreflichen Früchte von dieser Gleichförmigkeit der Gesetze durch das gantze Königreich zugenieſſen, und nunmehro solche völlig genieſſen könnten.

Aber es ist nicht weniger gewiß, daß, wann unsere Regierung niemahlen den Anfang machet zu Einrichtung einer Academie des Frantzösischen Rechts, solche auch niemahlen wird zu Stande gebracht

werden, und daß wann der regierende König von nun an den Anfang dazu machet, er hoffen kan, selbst einen Wunder-vollen Fortgang zusehen.

Zehnder Einwurff.

Seit zweyhundert Jahren ist die Profession von Gerichts- und Rechts-Sachen in Franckreich sehr gemein worden. Solte nun dieser Vorschlag ausgeführet werden, so würden mehr denn zehntausend Leute weniger zuthun haben, einige als Gerichts-Diener, andere als Procuratores, Gerichts-Schreiber, Advocaten und als Richtere. Dann es ist recht wohl dargethan, daß durch Zustopffung der Quellen der Processe die Anzahl derselben übernatürlicher Weise kan vermindert werden; allein was würden die Familien mit diesen zehntausend Kindern anfangen müssen, die bey Rechts-Händeln nicht mehr ihren Lebens-Unterhalt finden würden?

Ant-

Antwort.

1. Die Würckung von Aufhörung drey oder vier tausend Processe geschiehet nicht auf einmahl, nicht in einem Tage, nicht in einer Woche, nicht in einem Jahre; also wird die Verminderung oder Abgang derer Einkünffte der Bedienten, welche itzo würcklich in Rechts-Sachen employiret stehen, fast gar nicht zu spüren seyn, von itzt bis in zwantzig Jahren, um so mehr, da die geschickten Bedienten allezeit werden genug zuthun haben.

2. Was die jungen Leute betrifft, so ist es an dem, daß die Eltern eine geringere Anzahl zu Magistrats- und Gerichts-Bedienungen und zur Praxi forensi widmen werden. Allein andere Professionen, als zum Exempel, die Handlung, wird dadurch dasjenige gewinnen, was jener abgehen wird, mithin wird das Land darunter Gewinn ohne Verlust haben, und unsere Jndische Compagnie wird desto mehr tüchtige Subjecta auslesen können. Drey Drittheile des Engelländischen Adels wer-

werden Kaufleuthe, und solches gereichet so wohl zu ihrem eigenen, als des Landes sehr grossen Vortheil.

3. Wir haben angemercket, daß diese Verminderung der Einkünffte der Gerichts-Bedienten allererst binnen sechzig Jahren geschehen würde, mithin auch nur einen sechstigsten Theil jährlich betragen könnte. Nun aber sind dergleichen Verminderungen nicht verderblich, und es ist damit nicht also beschaffen, als mit Abdanckung einer Armee, welche plötzlich auf einmahl in einem Jahr geschiehet.

4. Wenn nach dem Kriege der König einen guten vortheilhafften Frieden machet, hält er es auch für etwas, so ihn vernünftiger Weise davon hindern solte, zehen, zwanzig, hundert, tausend Mann, und fünf biß sechstausend Officiers, welche von dem Schweiß der von der Steuer gedrückten seufzenden Unterthanen ihren Unterhalt gehabt, abzudancken? Mit nichten. Warum? Weilen der Krieg ein grosses Ubel für fünff Millionen Familien ist. Nun aber würde es wohl

bil-

billig seyn, den Nutzen von fünff Millionen Familien, so nach dem Frieden seufzen, dem Nutzen vor fünftausend Officiers, so nach dem Kriege dürsten, aufzuopfern, und die Letztern den Ersteren vorzuziehen? Sind die Rechts-Händel nicht ein rechtschaffener Krieg, und kosten dieselbe nichts mehr, als die Steuren, so man in Krieges-Zeiten entrichtet?

5. Gesetzt, es wären zwey oder drey Kranckheiten im Königreich, so jährlich hundert tausend Menschen aufraffeten, und der Chirurgorum, der Apothecker und Medicorum Beutel spickten, es käme aber ein Mann, so ein Arcanum von Simplicibus und besonders geheimes Mittel gäbe, welches wenig kosten, und dennoch diese Kranckheiten sicher und ohne Schmertzen heilen könte, die Medici, Chirurgi und Apothecker machten ein Geschrey, daß, wenn man sich dieser Mittel bedienen würde, sie zu Grunde gehen, und eine andere Handthierung suchen müsten, wahrlich solten dergleichen Klagen wohl weuth, seyn, daß man sie anhörte?

Eilfe

Eilfter Einwurff.

Es giebet Casus, die sehr schwer zu entscheiden sind, weiln ohngefehr eben so viel Rationes dubitandi & decidendi pro, als contra sind. Da geschiehet es oft, daß der Gesetz-Geber oder sein Justitz-Rath die schlimmere Opinion erwehlet, mithin einige Zeit nachhero die Entscheidung ändern muß, weñ die Rationes decidendi in contrarium, besser erwogen werden. Nun aber wäre es nicht viel besser, gar keine Decision zugeben, und die Maxime in der Unwissenheit beruhen zulassen, als eine schlimme Opinion zuerwehlen, oder eine minder gute, welche man einge Jahr hernach zu verändern genöthiget ist?

Antwort.

1. Ist das eben ein Beweiß, daß die Meinunge, so nicht eben die beste, doch deswegen nicht zuverwerffen, im Fall der Gesetz-Geber oder desselben Räthe nicht leicht den grossen Unterscheid unter beyden Meinungen wahrneh-

nehmen, in den Gedancken stehen, und zum Voraus setzen, daß der Unterscheid unter demjenigē, was gut und was besser sey, nicht viel auf sich habe, und es also nicht der Mühe sich belohne, in dem Gesetze eine Veränderung zutreffen, und vor die Hand zunehmen?

2. Allein last uns einmahl den Fall setzen, daß achtzig Jahre darauf eine Entscheidung viel besser abgefasset und gemachet worden, so bleibet doch allemahl wahr und ausgemacht, daß doch binnen der Zeit, da sie bestehet und dauret, und nicht wieder aufgehoben oder umgestossen wird, diejenigen Processe, so zeithero aus der nicht Entscheidung erwachsen, abgethan werden könten. Ist dieses aber nicht schon was grosses und heilsames für dem Staat, und die Unterthanen, daß sie binnen der Zeit, da eine solche klare Entscheidung gemacht worden, welche sowohl die Richter, als Advocaten, wie auch die Partheyen vollkömmlich beheliget, von denen Processen über diesen oder jenen Fall, der nunmehro deutlich erörtert, abgehalten und verhin-

dert

dert worden? Wie aber dieses Gesetze nur künfftig zu verändern stünde, so würde das Vergangene dadurch nichts gelitten und eingebüsset haben, und würde in der Zukunfft um so viel besser gehen, und vollenkommener eingerichtet werden.

Zwölffter Einwurff.

Wenn gleich dieses alles geschähe, die Gesetze recht erläutert, und die bisherigen unentschiedenen Fälle klar und deutlich entschieden wären; so will doch dieses alles nicht zulangen, sondern es würde vergeblich seyn. Denn die Quelle der Processe entstehet nicht sowohl aus Mangel der Klarheit, und Unerörterung der fürkommenden Falle, sondern aus dem Vergnügen, welches ein Zanck- und Proceß-Geist empfindet, Mühe Verdruß und Unlust seinen Wieder-Theil zumachen. Zwar argwohnet er wohl, daß er mit seiner Klage nicht fortkommen, und dieselbe zu Recht nicht bestehen werde, indem er den klahren Sinn des Gesetzes wieder sich hat, es scheinet ihm, daß er auch noch darzu die ver-

verursachte Unkosten würde erstatten müssen; allein er argwohnet und muthmasset nur, er ist doch nicht gewiß, wie es abtauffen werde, dieses aber ist nicht hinlänglich, ihm von Procesiren zurück zuhalten. Zu geschweigen, daß er sich wohl den Sieg Rechtens verspricht.

2. Weil die Kosten, so er zuerlegen gehalten seyn möchte, sich nicht eben gar hoch betragen, absonderlich in dem Parlement zu Paris, wo man selten die Reise- und Zehr-Kosten verwilliget.

Antwort.

1. Wahr ist es, daß diejenigen, so das Streiten und Fechten gleichsam ihr Handwerck seyn lassen, offt was wagen, und einen offenbahren wiederrechtlichen Gerichts-Handel anfangen, und lange die Sache aufhalten, und treiben. Allein diese Leute machen ja nicht den vierdten, ja nicht den zehenden Theil von denen aus, so sich in Rechtl. Handlungen einlassen, und die andern Unterthanen werden doch für Processen deswegen bewahret, weil sie das offenbare Recht und Gesetz für sich haben, so ihnen Sonnen klare Maße giebet.

2. Das Parlement zu Paris könte verfügen, und die ersprießliche Versehung machen, daß, wenn alle Stimmen einlautig, und alle Räthe in Ertheilung der Bescheide und Urtheile gleicher Meinung wären, so müsten sowohl die verursachte Reise als Zehr-Kosten, auch Schäden ersetzet, und einem solchen zanckſüchtigen und unruhigen Kopfe, der die Leute sucht gantz um das Ihrige und in Schimpf auch Schaden zubringen, noch darüber Strafe zuerkannt werden. Denn die Gleichheit der Stimmen zeiget an, daß ein solcher gantz und gar nicht Ursache zustreiten gehabt, und nicht rechtmäßig befugt gewesen, Klage wieder einen zuerheben, sondern es aus Lust zukämpffen gethan, welches unnöthige Gezäncke er denn verbüssen müste.

3. Ich werde in dem Nachfolgenden noch ein Mittel, um einen verdorbenen Chicaneur von solchem Fürnehmen, eine böse, nicht recht zulänglich abgeurtheilte Sache Rechts-hängig zu machen, abzuhalten, und ihm seine Griffe abzuschneiden, in Vorschlag bringen.

Der

Der

Andere Theil

Giebet Vorschläge und Mittel an die Hand / wie das Frankösische Recht zu verbessern.

Vor-Erinnerung

MEin Vorhaben, ist in diesem andern Theil zu erklären, welches die geschicktesten Mittel seyn, eine Frantzösische Rechts-Academie aufzurichten, wie auch einige allgemeine Anmerckungen zu geben, den Obrigkeitlichen Stand und das richterliche Amt zu verbessern. Dieses Stück erfodert eine weitläufftigere Betrachtung, als mir gegenwärtig anzustellen, erlaubet ist. Aber so schlecht sie ist, so wird sie doch einige nützliche Einsichten geben, wie auch Gelegenheit, solche zu untersuchen, und einen Rath zu ersinnen, solcher einige ins Werck zurichten.

Mittel / eine Frantzösische Rechts-Academie aufzurichten.

1. Ich setze voraus eine Gesellschafft von sehr geschickten Personen, die in der Rechts-Gelahrtheit wohl erfahren sind, und fürnemlich eine genaue und tief einsehende Krafft zu urtheilen besitzen, auch jede eine

Be-

Besoldung von 1400. Rthlr. habe, nebst andern Vorsitz-Rechten, Wohlthaten und Gaben, so eben so hoch steigen, und sich belauffen können.

Uberhaupt muß eine genugsame Zahl der Arbeiter seyn, von hinlänglicher Geschicklichkeit, die mit keinen andern Dingen beschäfftiget sind, und auch Lust haben, viel zu arbeiten, weswegen die Vorsitz-Rechte für die fleißigsten, und die Geschencke für die besten Arbeiter nöthig sind.

Damit es der Academie nicht an Mitteln fehle, die geschicktesten Personen zu erwehlen, zu Besetzung einer erledigten Stelle, so ist dienlich, daß die Academie sich junge Leute, wenigstens von fünff und zwantzig Jahren, die wegen ihrer Geschicklichkeit, Preise davon getragen, oder durch ihre Schrifften in der Rechts-Klugheit sich hervorgethan haben, zugesselle, und daß von dieser Art eben so viel seyn, als derer, so würcklich in Pflicht und Besoldung stehen, gleich wie bey der Academie der Wissenschafften.

In den zehen ersten Jahren bey dem Anfang der Einrichtung, müssen, um die geschicktesten Leute dazu zubekommen, die Besoldungen grösser seyn, nachmahls aber können, bey Besetzung einer erledigten Stelle, zwey angenommen werden, die die Besoldung des Abgegangenen unter sich theilen, und um einen genugsamen Eyfer zur Arbeit unter den Gliedern der Academie zu erwecken, und zu unterhalten, so wird, wie ich glaube, gut seyn, drey Classen von denen, so Besoldung bekommen, zu machen, welche von einer Classe zur andern, und zwar allezeit aus dreyen, so da vorgeschlagen worden, aus welchen der König einen wehlet, steigen können.

2. Sie werden unter der Aufsicht des Directoris arbeiten, der bisweilen bey den Uberlegungen gegenwärtig seyn wird. Der Präsident aber wird sich allezeit in den Versammlungen finden. Die Gesellschafft wird des Morgens zusammen kommen, und der Director wird von Zeit zu Zeit die Arbeit unter die Glieder der Compagnie austheilen.

Wann der König oder Director die fünff ersten Glieder wird ernennet haben, so werden sie drey Personen aussuchen, um daraus das sechste Glied zu wehlen, und diese sechse werden wiederum drey vorschlagen, um das siebende Glied zumachen, und solchergestalt wird die Wahl allezeit durch die Glieder fortgesetzet werden, biß die Zahl, sowohl derer, die würcklich Besoldung haben, als derer Zugesellten, voll sey. Die Wahl-Stimmen werden dem Könige durch den Director überbracht werden, angesehen die Geschicklichkeit derer, die einander gleich sind, unter ihnen viel bekannter ist, als unter andern, indem sie offt Gelegenheit haben, von ihrem Gewerb zu reden.

3. Es wird gut seyn, daß die Academie des Frantzösischen Rechts drey Preise mache, einen von 1600. den andern von 1000. und den dritten von 700. Rthlr. oder andern füglichern Summen, für die drey besten Vorschläge, welche werden verfertiget werden, dergleichen Gesetz zumachen, zum Exempel, von der Vormundschafft,

Curatelen, Verjährungen, Endigung des Processes, und dieses in einer gewissen Zeit nach Kundmachung des Preises.

4. Diejenigen, welche den Preiß davon getragen haben, erlangen einen Sitz in der Gesellschafft, und werden, so sie unter den Zugesellten sind, vorgezogen, daß sie die ersten erledigten Stellen bekommen, fürnemlich, wann sie fleißig sind, und den Gliedern der Gesellschafft zu Hülffe kommen. Ja man kan ihnen auch nochmahls Versicherung geben, daß sie bey nächst erfolgender Beförderung den Vorzug haben sollen.

Ich bin versichert, daß die Besoldungen der andern Academien, die schon aufgerichtet sind, nicht zu groß sind, fürnemlich in einem grossen Lande, in Ansehung des Nutzens, der dem Lande daraus erwächset. Es scheinet aber, daß es dem Lande zuträglich ist, denen Academien, so ihnen nützlicher sind, stärckere Besoldungen zu geben, nachdem sie mehrern Nutzen schaffen. Jemehr der Staat

diese Maaß in den Besoldungen in acht nehmen wird, jemehr wird er geschickte Leute zu den wichtigsten Dingen gebrauchen können.

5. Die Gesellschafft wird auch eine Lehr-Art drucken lassen, darin die Anmerckungen enthalten sind, nach welchen sich diejenigen zu richten haben, welche den Preiß zu erhalten, etwas ausarbeiten wollen; ja sie wird auch mit der Zeit, ihnen zum Muster, eine Schrifft vorlegen, so den Preiß erhalten hat, und nachmahls noch mehr ausgearbeitet worden. Dann ein Muster, so nach einer Lehr Art verfertiget worden, ist in der Nachahmung noch leichter zu gebrauchen, je schwerer es ist, einer Lehr-Art zu folgen, die durch die Erfahrung noch nicht bestätiget ist. Von welcher Lehr-Art, wie solche einzurichten, ich schon einige Anmerckungen geschrieben habe.

6. Dasjenige Mitglied der Academie, welches beschäfftiget seyn wird, die Artickel, die Erklärungen und die Beweg-

Ur-

sachen eines jeden Artickels der Verordnung zusammen zu tragen, wird sich derer Wercke bedienen, die den Preiß erhalten haben, und sowohl seinen Nahmen unter diese Sammlung setzen, als auch die Nahmen derjenigen, welche den Preis erhalten haben. Dieses wird eigentlich die Haupt-Verzeichniß der Verordnung seyn, welche Verzeichnis von der Gesellschafft übersehen und verbessert, auch auf ihren Befehl nebst der Verordnung gedruckt, und in den Archiven aufbehalten werden wird, daß man solches allezeit nachsehen könne, wann die Gesellschafft von neuen einen Artickel der gemachten Verordnung wird untersuchen wollen. Solchergestalt wird man zwey Auflagen von der Verordnung haben: eine für die Gelehrten und Studirende, welche die Artikel nebst den Erklärungen oder Beweg-Ursachen unter einem jeden Artikel in sich halten wird: eine andere zum allgemeinen Gebrauch, so viel kürtzer seyn, und nichts, als die Verordnung in sich halten wird, wie sie von dem Könige unterschrieben worden ist.

Man

7. Man wird in einem jeden Parlament ohngefehr eine Summe von 2800. Rthlr. jährlich ausmachen, so nach dem Gut befinden des Ober-Präsidenten, der zwey Präsidenten und Königlichen Bedienten, den drey Richtern, ausgetheilet werden, so durch sie ernennet worden, die nöthigen Anmerkungen zu machen über die im vorigen Jahre geschehene Rechts-Sprüche, wie auch über diejenigen Processe, welche entweder aus der Undeutlichkeit des Gesetzes, oder Unzulänglichkeit der Beweiß-Gründe entstanden sind.

8. Die andern Räthe, so noch keine Besoldung ziehen, können am Ende eines jeden Jahres dem Ober-Präsidenten oder der Academie des Frantzösischen Raths ihre Anmerckungen zuschicken, über die Ursachen der Processe, welche auf ihren Vortrag sind ausgemachet worden. Wobey sie anmercken werden, was für eine Aenderung bey dem Gesetze nöthig wäre, entweder, da man etwas hinzu thut, oder abnimmt, um die Processe in dergleichen Fall zu verhüten.

9. Um diese 2800. Rthlr. der Besol-

dung

dung für diese drey Richter zu finden, wird der König die Gebühren der kleinen Cantzeleyen erhöhen, von welcher Erhöhung der Schatz-Meister des Siegels dem Ober-Präsidenten und dem General-Procureur, nach Anweisung des Directoris, Rechnung ablegen wird.

10. Was die Besoldung, die Preise und Unkosten der Academie, so nach meiner Meinung auf 6000. Rthlr. kommen werden, anlanget, so könte man ins künfftige alle Bestallungen der Besoldungen, wie auch die Gnaden-Briefe des Königes, dem Siegel unterwerffen, dergestalt, daß etwa der zehende, oder ein anderer Theil der Einkünffte von der Sache abgegeben würde. Zu dem Ende wird ein besonderer Schatz Meister bestellet werden, so die Einkünffte der gesiegelten Bestallungen und Gnaden-Briefe berechnen wird.

Ist es nicht billig eines Theils, daß, die da Processe führen, etwas beytragen, hinführo von einer grossen Anzahl der Processe befreyet zu seyn? Und sind ferner diejenigen zubeklagen, welche von den Gnaden-Bezeigungen des Königes etwas weni-

weniges zahlen, so da bestimmet ist, sie und ihre Nachkommen vor vielen Processen zu verwahren?

Wie die Gesetze beständig verbessert werden können, so ist es gut, daß diese Academie beständig daure, und daß man allezeit Schrifften darinne annehme, Verordnungen zu machen über die Fälle, zu deren Ausarbeitung gewisse Preise gesetzet sind.

11. Der Anfang kan gemacht werden von dem Entwurff solcher Verordnungen, deren Inhalt von weniger Wichtigkeit ist, und selten vorkommt, oder von welchen schon einige Verordnungen heraus sind.

12. In der ausführlichen Auflage der Verordnung wird man die Beweg-Ursachen eines jeden Artickels mit unterschiedenen Buchstaben dazu setzen, wie auch die darwieder gemachten Einwürffe mit den Antworten, auf das unsere Nachkommen sich derselben bedienen können, solches Werk vollkommener zu machen, und mit unserer gegenwärtigen Einsicht ihre künfftige Erfahrung verknüpffen können, um ein-

mahl völliger und deutlicher zu entdecken, was wir gegenwärtig nicht sehen.

Unsere Nachkommen werden vielen und grossen Nutzen aus dieser ausführlichen Auflage haben. Dann einerseits werden sie nichts ohne Uberlegung abschaffen, und zum andern werden sie nicht allzu furchtsam seyn dürffen, einige nützliche Aenderungen vorzunehmen, weil wir ja nicht untrüglich sind, und nicht alles erfahren haben, indem wir nur aus der Erfahrung urtheilen, und die Erfahrung nicht haben können, die sie haben werden.

Ubrigens ist nichts bequemers für diejenigen, welche einerley Dinge nach uns untersuchen sollen, um mehrers einzusehen als wir, als solche durch dergleichen Auflage eben also vor Augen zu legen, wie wir gethan haben, und dergleichen völligere Auflagen der Verordnungen ebenfalls ihren Nachkommen zu hinterlassen.

13. Es wäre gut, daß in einem jeden Parlement die Präsidenten, welche die Processe austheilen, diese Ordnung hielten, daß sie jedesmahl einerley Referenten einerley Sachen zustelleten: Daß zum

Exempel einer allezeit bekäme diejenigen Acten, so zur Succesſion gehören, der andere die Vormunds-Sachen, der dritte die Lehns-Acten, und so ferner.

14. Der Rath würde dieſer Geſellſchafft auch zuſchicken, was die Verbeſſerung der Proceß Ordnung, ſo wohl in Burgerlichen als peinlichen Gerichten anbelanget, weil dieſe Verordnungen zur Verbeſſerung des Frantzöſiſchen Rechts abzielten.

Es ſind viele geſchickte Leute, welche das Jahr über dem gemeinen beſten einige Stunden und Tage ſchencken können, um drey oder vier gute Anmerckungen zuſchreiben, die nicht die Zeit haben, ein ausführliches Werck für die verſprochene Preiſe zuſchreiben. Gleichwohl würden dieſe verſtändige Anmerckungen von einigen Blättern nicht geſchrieben werden, oder würden doch in der Veraeſſenheit begraben, und dem gemeinen Weſen unnützlich bleiben, woferne nicht eine Cammer verordnet würde, da ſolche abgegeben werden können, durch welche Einrichtung die Autores davon erſtlich Ehre haben würden, weil die Geſellſchafft ſich würde angele-

gen

gen seyn lassen, ihrer viele in der Vorrede der Auflage rühmlich anzuführen, und zum andern würde das gemeine Beste von ihrer Gelehrsamkeit grossen Vortheil und Nutzen erlangen.

15. Diejenigen, deren Verrichtung wäre, die Verordnungen von dem See-Wesen, von dem Kriege, von der Handlung, und dergleichen zu verbessern, würden sich angelegen seyn lassen, ihren Entwurff einer solchen Verordnung, ehe sie durch den Rath bestätiget worden, vielen Gliedern der Gesellschafft vorzulegen.

Die Lehr-Art die Gesetze wohl einzurichten, und die Schreib-Art der Gesetze würde also in einer beständigen Gesellschafft beständig verbessert werden. Die Artickel würden deutlicher, ausführlicher, und in besserm Zusammenhang geschrieben werden, wann man sie also durch verschiedene Urtheile verbesserte. Dann gleichwie ein scharffer Verstand alles überstehet, also ist es billig, daß in einem grossen Gebäude die verschiedenen Theile unter sich eine gewisse Verbindung und Gleichheit haben, dadurch zu gleicher Zeit

die

die Schönheit und Festigkeit desselben vermehret werden kan.

16. Ich habe vor kurtzer Zeit erfahren, daß eine gewisse Obrigkeitliche Person, die von ihrer Gelehrsamkeit und Eifer für das gemeine Beste vor andern berühmt ist, zwey Schrifften und zwey Einwürffe einer Verordnung vor einigen Jahren entworffen hat: eine von den Hypothequen, die andere vom gerichtlichen Verkauff, welches zwey Dinge sind, so aus Mangel unter allgemeiner Verordnungen uns unzählig viel Processe verursachen. Vielleicht liegen schon viel dergleichen Wercke zu Paris und in den Provintzien gantz fertig. Daß ist gewiß, daß in wenig Jahren viele dergleichen seyn würden, daran unsere geschicktesten Leute arbeiten würden, um die Gesetze von den achtzehen andern Stücken zu verbessern, worüber man leichtlich eine Gleichheit der Rechts-Klugheit in allen Provintzien anrichten kan, wann zu Paris eine beständige Gesellschafft solcher Leute wäre, die da berechtiget sind, bald dieses, bald jenes Gesetz zu verbessern. Weil uns aber dergleichen Gesellschafft fehlet, so

bleiben die besten Leute müßig, die gelehrtesten Wercke unnützlich, und mehr als sechshundert tausend Familien leiden unausprechlichen und täglichen Verlust durch die Menge unserer Processe. Ist es nun nicht Zeit, einige Mittel zu suchen, die grosse Zahl solcher trüben und traurigen Quellen unseres Unglücks zu verstopffen?

Vorbericht.

Die Aufrichtung einer Gesellschafft ist das allgemeine Mittel, das Frantzösische Recht zu verbessern, aber so ferne solche von geschicktesten Juristen unterstützet wird. Doch habe ich noch einige andere Mittel gefunden, von welchen diese Gesellschafft denen ihr Gutachten abfordern kan, welche vor die Preise arbeiten, um sicherer zu erkennen, was dem Staat am zuträglichsten sey, und auf welche Weise man am leichtesten dazu gelangen könne.

Das

Das erste Mittel.

Eine einige Art des Gerichts

Es sind in der Normandie Richter, die man Vicomtes nennet, deren Amt ist, der gemeinen Leute Sachen zu richten, von deren Urtheil man an den Amtmann appelliret. Es sind auch, wie in den andern Provintzien des Reichs, viele hohe Gerichte, die nach dem Königlichen Ober-Amt, und von dar an das Parlement appelliren.

Es ist offenbahr, daß der Zweck einer guten Einrichtung des Staats nicht allein ist, durch die Verbesserung der Gesetze alle Tage einige Quellen der Processe zu verstopffen, sondern auch die Processe, welche die Verbesserung des Gesetzes nicht hat verhindern können, geschwind und mit wenig Unkosten, als möglich ist, zu Ende zubringen; wozu nutzen nun zwey Gerichte, wo eines allein zu Ausführung des Processes hinlänglich ist?

Der Bauer appelliret von dem Unter-Richter an den Amtmann, da sind nun die Unkosten, die Reisen, die Versäumnisse, um das Urtheil des ersten Richters zu

heben, durch die Appellation vergeblich. Hingegen hätte der Procesirende, wann er gleich Anfangs vor das Königl. Amt wäre geführet worden, seine Zeit, Reisen, Gerichts-Kosten, so er auf das erste Gericht gewandt hat, erspahret.

Eine andere Beschwerlichkeit findet sich noch, daß in den meisten kleinen Gerichten von denen Procuratoren, Advocaten und Richtern selbst kleine Ungerechtigkeiten vorgenommen werden, welche sich in den Ober-Gerichten nicht finden, woselbst mehr Verstand und Redlichkeit anzutreffen ist, und allwo die Richter einander in dunckeln Fällen zu Hülffe kommen, und auf ihre Ehre besser Acht haben. Nun ist aber die abscheuliche Menge dieser kleinen Unreinigkeiten, und dieser kleinen Plackereyen in der Wahrheit eine sehr wichtige Beschwerung und Auflage des Volcks. Dann es ist fast nichts, als allein die Begierde nach dergleichen kleinen Einkünfften und Sporteln, so diese kleine Richter und Gerichts-Bediente in die Bewegung bringt.

In den Königlichen Gerichten, sonderlich in denenjenigen, wo die Richter

ent-

entweder gute Erziehung haben, oder von Adel sind, treibet sie das Verlangen, fur billig und vom Eigen-Nutz entfernet angesehen zu werden. Also finden sich da vielweniger kleine Betrügereyen und Plackereyen. Die Verderbnis ist daselbst unter den Richtern nicht so groß, und die Advocaten sind weit verständiger, welche daher viel seltener die Bürger in übele Prosesse verwickeln.

Einwurff.

Ich gebe zu, daß aus einer einzigen Art des Gerichts ein allgemeiner Nutzen erwachsen würde; aber man muß die bißherigen Gerichts-Bedienten schadloß stellen.

Antwort.

Es ist gewiß, daß man vor Abschaffung der dem gemeinen Wesen schädlichen Bedienungen die bisherigen Bedienten auffer Schaden setzen muß. Dann es scheinet mir nicht billig zu seyn, einem

Theil eine grosse Wohlthat zu erweisen mit des andern Schaden. Allein man weiß, daß insgemein die einem Staat nützliche Vorschläge auch etwas kosten müssen. Das Haupt-Werck ist, daß sie wenig kosten in Ansehung des Nutzens der daraus kommt. Das Staat-Korn kostet auch etwas, aber es bringt unvergleichlich mehr ein, als es kostet. Diese Ersetzung würde wenig ausmachen.

Das andere Mittel.

Eintheilung und Grentzen der Gerichte.

Es ist eine wichtige Beschwerlichkeit im Reich, in Ansehung des Strich-Landes, so unter einem Gericht stehet. Man findet, daß in einer einzigen Gerichtsbarkeit die Einwohner zu ihrem ersten Richter theils zehen, theils zwölff Meilen reisen müssen.

Wann der König in jedem Parlement einen Rath in jedes grosses Amt abordnen wolte, um die Klagen mündlich abzuhören, und dieses von einer Gerichts-

barkeit zur andern, und folglich die Gerichte, in Ansehung derer, so darunter stehen, in die Enge ziehen wolte, so würde niemand wieder dergleichen Verordnung etwas zu erinnern haben, und im Gegentheil jedermann damit zufrieden seyn.

Es giebet eine andere Quelle der Processe zwischen einer Privat-Person mit einer andern, und zwischen einem Gericht mit einem andern: Man gestehet zu, daß alle Häuser, so dem Lehen A. zinßbar sind, unter der Gerichtsbarkeit B. stehen, und daß die Häuser so dem Lehen C. zinßbar sind, unter der Gerichtsbarkeit des Lehns D. stehen.

Wie aber die Grentzen eines solchen Lehn-Guthes nicht mehr zu erkennen, ungewiß und veränderlich sind, auch durch die Zeit verrücket werden können; so entstehen daraus nicht weniger Processe, wie denn auch dadurch veranlasset wird, daß einer den andern seines Lehns beraubet. Solche Ungewißheit aber rühret von nichts anders her, als daß die Herren von 30. 40. und 50. ja offt etliche 100. Jahr her sich um ihre Grentzen nicht bekümmert haben, weil

wenig veränderliches in denselben vorkommen, und sie dabey weder Schaden, noch Vortheil gehabt. Wenn man aber sich nach denen Pfarren und Kirch-Spielen richtete, so könte man besser wissen, wie weit dieses oder jenes Gerichte gienge, und was unter demselben belegen. Denn wie es der Priester und anderer Zehnd-Herren, oder Pächtere eigener Vortheil ist, alljährlich zuwissen wie weit die Grentzen der Pfarren gehen, auch beständig auf ihrer Hut sind, daß dieselben nicht geschmälert und verrücket werden, so werden dieselben dergestalt nicht unbekannt bleiben, sondern beständig, und gewiß, und unveränderlich seyn. Wäre es also gut, daß man hinführo nicht mehr sich nach den Grentz-Zeichen der Lehn, sondern einzig und allein nach denen Grentz-Zeichen der Pfarren und Kirch-Spiele, als welcher man sich niemahls unrechtmäßiger Weise anmaßet, richtete; und hernach müste auch eben derjenige, der zu solchen Grentz Entscheidungen abgeordnet worden, und die Partheyen mündlich aus einander setzen wolte, nicht nach dem Lehn, sondern nach

denen

denen Pfarren die Untersuchung fürnehmen, da denn das Parlament leicht aus der Sache kommen, und wie weit eines jeden Gerichte gienge, entscheidenn könte. Allein ein solcher, der verordnet wird, und den ich hierzu in Vorschlag gebracht, muß nicht allzuviel für seine Mühe und Belohnung begehren. Denn ich setze zum Voraus, daß er seine Güter in denen Gegenden hat, von welchen er abgeschicket wird, und daß ihm selbst mit einer solchen Absendung ein mercklicher Dienst geschehe. Hat ein solcher auch gleich gar nichts davon, so gereichet es ihm doch zu desto grösserm Ruhm und Ehren, in Ansehunge des Nutzens, so dadurch dem Lande erwächset, und wird seiner immer bey denen Nachkommen, wenn Streitigkeiten der Grentze wegen vorfallen, gedacht werden. Doch erfodert auch die Pflicht der Gesellschafft des Frantzösischen Rechts, die allergeschicktesten Mittel erfindlich zu machen, einige vom solchen abgeordneten schadloß zu halten, andern aber ihre Mühe zu vergelten und sie zu belohnen.

Das dritte Mittel.

Von Anordnung und Einrichtung der Land- und Appellations oder Ober-Gerichte.

Von den Land- und Appellations-Gerichten in Franckreich.

Gehöret es zu einer guten Policey, daß durch klare Entscheidungen aller vorkommenden Fälle, denen Processen zuvor gebeuget, und dahin die Absicht gerichtet sey, daß derselben immer weniger werden, so muß auch ebenfalls darinnen verfüget werden, daß diejenigen, so aller Vorsichten des Gesetzes ungeachtet, dennoch entstehen, abgekürtzet werden, und ihre baldige Entscheidung und Endschafft erreichen.

Unter solchen Processen sind einige, die wenig betreffen und nicht viel auf sich haben, die Kosten tragen mehr, als was durch dieselbe gewonnen wird. Die verlierende Parthey ist mit dem ertheilten Urtheil und Erkänntniß nicht zufrieden, sie vermeinet dadurch beschweret zu seyn, sie will keine Folge thun, sie suchet die Sache weiter, und will sie vor einen höhern Gerich-

te entschieden und ausgemachet haben. Der Wiedertheil, so vermeinet, daß, weil rechtlich in der Sache erkannt, und ihm zu seinem Recht verholffen worden, es nunmehro dabey sein Verbleiben haben werde, wird wieder von neuen zu Recht besprochen, und gezwungen, sich weiter vor ein höheres Gerichte ziehen, und in einen neuen Proceß einflechten zulassen.

Es sind Land- und Appellations-Gerichte in Franckreich angeleget, und mit weisen Verordnungen schon durch König Heinrich II. 1551. versehen. Die Absicht derselben gieng dahin, dem Mißbrauch des Appellirens wegen unerheblicher Sachen abzuhelffen. Nur stehe ich an, ob nicht die Königl. Rent-Bedienten, so die Sache unter Händen gehabt, alle solche damahls und nachhero ergangene Verordnungen auf ihrem Vortheil zulencken, solten bedacht gewesen seyn, indem ihr Augen-Merck dahin gieng, die einem jeden Unterthan auferlegte Steuer lieber von ihnen einzunehmen, als daß selbige von denen Gerichts Personen gehoben würde, als welche nur das allgemeine Beste zum

Zwecke

Zwecke haben würden. Unstreitig und nicht zu verneinen ist es, daß dieses zu einer grössern Vollkommenheit könne gebracht werden. Erstlich könte diese Verordnung dadurch verbessert werden, wenn man 5. oder 6. dergleichen Land- und Appellations-Gerichte mehr anordnete, indem man dergleichen Königl. grosse Gerichte bestellete, in welchen die Sachen völlig ausgemachet und entschieden werden könten. Ich verstehe aber hier solche grosse Gerichte, zu welchen zum wenigsten funffzehnhundert Familien gehören, und vor ihnen ihr Recht nehmen müssen, da denn die Gerichte, unter welchen nicht so viele Unterthanen stünden, und rechtliche Erkäntniß erwarten müsten, wenn sie appelliren wolten, zu dem nähesten Land- oder Appellations-Gerichte sich wenden und da Hülffe suchen müsten. Zwar würden die alten Land- und Appellations-Gerichte dadurch zu kurtz kommen. Allein man könte sie dadurch schadloß halten, wenn man eine mäßige Taxe auf die Räthe und Bediente der neuen Appellations-Gerichte, als welche dadurch einen Zugang und Nutzen erlangten, legete. Ei-

Eines Land- oder Appellations-Gerichts Richter sind gewöhnlicher Weise nicht verständiger und aufrichtiger, als die Richter eines andern Königl. Richter-Stuhls, so eben über eine so grosse Gegend und Strich Landes ist, obgleich keine Appellationes dahin gehen. Hierzu kommet noch, daß die Richter, wo der Proceß sich erhoben, die Sachen viel näher einsehen, welches traun ein wichtiger Punct ist. Am allermeisten aber giebt dieser Sache den Ausschlag, daß in einer guten Policey ja diejenigen, so Gerichts-Händel zuführen haben, auf funffzehen bis zwantzig Meilen verwiesen werden, da sie doch eben so beständige kräfftige und gewisse Entscheidungen an dem Orte, wo sie ihr Recht suchen, oder wo sie wohnen, erlangen könten.

Zum Andern müste auch ein gewisser Werth auf solche Sachen, so an die Appellations-Gerichte gelangeten, und wie hoch sich derselbe beträget ꝛc. verordnet und angenommen, und in dem Werthe die Current-Müntze zu Grunde gesetzet werden.

Drit-

Drittens müste man diese Summa, wenn die Appellationes nach den Ober-Gerichten oder Parlamentern / sonderlich nach dem Parisischen giengen / erhöhen. Die Ursache dessen ist / daß in solchen Städten viel mehr / als in denen andern darauf gehet / und die Richter nebst dem auch viel verständiger und erfahrner in Parlements-Städten sind.

Man hat mir den Einwurff gemachet / daß / wenn ein solches endliches Urtheil / von welchem man nicht weiter sich beruffen und einen höhern Richter angehen kan / solte gefället werden / nicht allein nöthig sey / daß die Sache des Processes eine gewisse Summe betrüge / sondern es käme auch hier auf die Forme, wenn appelliret werden soll / fürnemlich darauf an / daß das vorige Urtheil / von welchem man appelliret / zum wenigsten von sieben Richtern ertheilet / und daß sechs von neunen / sieben von zehnen, neune von eilffen oder zwölffen einerley Meinung gewesen. Denn wenn ein Urthel nur von einer Stimme / oder gleichen Stimmen herrühret / so ist es ein Beweiß,

daß

daß eine hinlängliche Ungewißheit sey, ob die Appellation Statt habe.

Ich gestehe zwar, daß der Beweiß, so man von der Ungewißheit des auf die Gleichheit der Stimmen gegründeten Rechtes hernimt, einen ziemlichen Schein hat, und könte man daher auf die Gedancken gerathen, daß das Gesetze, welches verordnete, daß die Urtheile, so abgefasset worden, da nur eine Stimme mehr gewesen, in Appellations-Sachen dennoch allezeit in der Form ihre Richtigkeit hätten. Allein wenn man die Sache genauer überleget, so deucht mir, daß ein Gesetz, welches, wenn nur eine Stimme mehr, einen Proceß, der nicht viel auf sich hat, abkürzet, und endiget, dem Staate, viel nützlicher sey; wie sich denn überhaupt auch die streitende Partheyen wohl dabey befinden.

Dabey zu beobachten, daß Heinrich der II. die Land- und Appellations-Gerichte dem Staate für sehr zuträglich hielte, und vermeinete, daß mehr als die Hälffte der Processe würden abgekürzet, und die Kosten denen Partheyen erspa-

wer-

werden. Zu welchem Ende er durch ein Edict die Summam appellabilem erhöhete, welche aber Carolus der IX. wieder herunter setzete.

Einwurff.

Allein wenn ihr denen Land- und Appellations-Gerichten so viele Gewalt einräumet, und in die Hände spielet, so müssen die Parlamenter oder die Ober-Appellations-Gerichte Schaden drüber leiden.

Antwort.

Aus eben dieser Ursache müste man keine Appellations-Gerichte verordnen, ja man müste auch denen Richtern, bey welchen Sachen von schlechter Wichtigkeit zuerst rechtshängig gemacht werden, nicht erlauben, ein endliches Urtheil zu thun. Inzwischen siehet doch alle Welt, daß es zum gemeinen Besten gereiche, eine solche Verfassung zumachen, daß die

Flei-

kleinen Processe von den ersten Richtern abgethan, und die Parthen nicht in Unkosten gestürzet werden.

Das vierdte Mittel.

Es würde gut und vortheilig seyn, wenn man die Gerichts-Stuben und Cammern nach dem Inhalt der vorkommenden Sachen eintheilete.

Wenn man von denen fürkommenden Sachen behelliget seyn, und das Frantzösische Recht vollkommner machen, und in eine richtige Verfassung bringen wolte, so wäre es gut, wenn derjenige, welcher von dem, was in einem Proceß ergangen, den vorher schrifftlich abgefasseten Vortrag thäte, und nur über gewisse Materien dasselbe bewerckstelligte. Solte es denn also ebenfalls nicht gut seyn, daß nur in gewissen Stuben gewisse Sachen vorgenommen, untersuchet und geschlichtet würden, bis das Frantzösische Recht eine mehrere Vollkommenheit erlangete? Und trüge denn darzu nicht ein vieles bey, und wäre vortheilig, wenn man besondre Cam-

mern hätte, in deren einer das heimliche oder Haupt- und Halß-Gerichte geheget, in der andern Kirchen- und in der dritten Lehn-Sachen untersuchet und abgethan würden? Wobey aber dieses noch hinzukommen und auf andern Fuß gerichtet werden müste, daß, wenn die Räthe oder Richter aus solchen Neben-Kammern, in die grossen Gerichts-Stuben sich begäben, und die Sache vor den vollen dazu niedersitzenden Rath gebracht würde, und Umfrage geschähe, ihre Stimmen für andern gelten, ja gar den Ausschlag geben müsten, in solchen Sachen nemlich, zu solchen sie in denen Neben-Zimmern angewiesen werden, und aus welchen sie eben herkommen. Es müste geschehen, daß, wenn sie, die Richter und Beysitzer spännig und auf jeglichem Theil gleich wären, diejenige Meinunge, welcher ein solcher beyträte, und Beyfall gäbe, gelten und es dabey auch sein Verbleiben haben müsse. Wie eine Materie nicht so fruchtbar ist, und so viel Processe herfür bringet, als die andere; so müste man sie mit derjenigen verknüpffen, so desto mehr hat, damit eine

gleiche

gleiche Eintheilung geschähe, und einer so viel, als der andere zu thun und zubeschaffen hätte. Nun würde man, wenn man die Registraturen von einigen Jahren nur Aufschluge, leicht sehen, wie viel Sachen in dieser oder jener Gerichts-Kammer rechtshängig gewesen, und wie viel Processe diese oder jene Materie verursachete.

Das fünffte Mittel.

Welches darin bestehet, daß, wenn funffzehn Richter, einer unter ihnen zwey Stimmen haben müste.

Insgemein sagt man, daß die Stimmen gezehlet, aber nicht gewogen werden.

Es ist gewiß ein grosser Fehler in solchen Gesellschafften, und gerichtlichen Zusammenkünfften, in welchen es auf die meisten Stimmen in denen Entscheidungen ankömt, daß die Stimmen derer Personen, die sonsten an Verstande und Redlichkeit und Tugend sehr ungleich, dennoch gleich sind, und des einen seine Stimme so viel gilt, als die andere. Gesetzt, der König verordnete, daß in einer Gerichts-Versammlung von funffzehn

Personen einer erwehlet würde, der zwey Stimmen hätte, so würden in einer solchen Versammlung, welche aus dreißig Richtern bestünde, zwey seyn müssen, deren ein jeder zwey Stimmen hätte.

Dieses würde sie denn gewaltig und besonders von denen andern unterscheiden, und sie zur Arbeit aufmuntern, es würde auch die andern zu einem löblichen Nach-Eifer bewegen. Ein jeder würde es denen andern wollen zuvor thun, um zu einen solchen Richter, der zwey Stimmen hat, erkohren zu werden, als welches ihm für denen andern einen grossen Vorzug über sie giebet und erhebet. Denn man kan nicht Ehren-Zeichen genug unter denen Menschen erdencken, um sie aufzufrischen, daß sie den Staaten aufs beste dienen und rathen. Was noch das wichtigste ist, so würden insgemein die Processe mit mehrerer Billigkeit abgethan werden. Es wäre dieses auch ein Mittel, vielem Unheil, so daraus entstehet, wenn man die Aemter um Geld feil bietet, und nicht darauf siehet, wie geschickt sondern wie reich einer sey, vorzubeugen, und dieses Unwesen zu mindern.

Das sechste Mittel.

Ist, daß man das Unheil, so auß der Feil-Bietung der Aemter entstehet, vermindere.

Man kan nicht in Abrede seyn, daß es nicht vieles Unglück in einem Staate verursachet, wenn die Richter-Stellen, und das Recht, die Zwistigkeiten und Irrungen der Unterthanen und Einwohner beyzulegen und zu schlichten, für Geld feil sind, und daß solches nicht derjenige, so die meiste Geschicklichkeit und Billigkeit hat, sondern derjenige, so das meiste dafür geben will, und das meiste Vermögen hat, hinweg bekömmet, ob er gleich zehnmahl weniger Verstand und Billigkeit besitzet.

Es war zwar ebenfalls nicht zum besten, daß offt diejenigen zu Richtern und Räthen ernennet wurden, welche die liebsten der Königlichen Lieblinge, die mächtig waren, und in grossem Ansehen stunden, vorschlugen, und aufs beste empfahlen.

Denn diese Leute kunten ja die Verdienste dererjenigen, welche sich meldeten, und um Bedienungen anwarben, nicht

mit einander vergleichen, und den Geschick-
testen und besten daraus vorziehen Da-
her denn solche wichtige Aemter in dem
Staate nicht dem Geschicktesten und Tu-
gendhafftigsten gegeben wurden, sondern
diejenigen bekamen sie hinweg, welche we-
gen ihrer Anverwandten und Freunde,
bey Hofe die meiste Gunst hatten, oder
die auch wohl mit Gelde durchdrungen,
ob sie gleich zehnmahl weniger, als die an-
dern, so mit ihnen angehalten, Geschick-
lichkeit und Tugend besassen.

Die Art und Weise, durch die meh-
resten Stimmen einen zu einem Amte zu-
erwehlen, waren nicht gebräuchlich. Ich
verstehe also den grossen Mißbrauch, den
man von dieser Sache machet. Auch ge-
het mein Vorsatz nicht dahin, auf einmahl
einen so eingewurtzelten Mißbrauch abzu-
schaffen, sondern alle Tage nach und nach
denselben zu mindern.

Wenn sich überhaupt Personen ange-
ben, so am Verdienst einander nichts nach-
geben, so ist doch dem gemeinen Besten
besser gerathen, daß die Reichen und Ade-
lichen denen Armen und Bürgerlichen vor-

gezogen und zu Richtern erwehlet werden. Denn der Reiche kan leicht ein klein Geschenck entrathen, welches aber der Arme nicht so leicht missen kan. Hierzu komt noch, daß ein Adelicher mehr Ansehen hat bey denen, über welcher ein Urtheil spricht, als ein Bürgerlicher. Und dieses Ansehn bewegt denjenigen, welchem was gerichtlich zu erkannt worden, desto eher zu dessen Vollziehung und Vollfertigung.

Allein dieses ist gar ein grosses Unwesen, daß es bloß auf den meisten Preiß ankömmet, und daß der Reichste und offt der Ungeschickteste, mit hundert Pistolen, so er mehr als seine Mitwerbende, die ihm doch an Verdiensten und Wissenschafften weit überlegen, anbietet, durchwischet, und zu einem richterlichen Amte gelanget.

Ich glaube, daß es dem gemeinen Besten und Staate fürträglicher wäre, daß man einen mittelmäßigen, und nicht so hohen Preiß auf ein jedes Amt setzete, damit in dem Monathe, von dem Tage an, da eine Stelle ledig worden, sich welche darzu finden, und angeben, und sich um dieselbe bewerben, und die Gerichts-Ver-

sammlung vermöge der meisten Stimmen denjenigen auswehlen und dazu nehmen könte / von welchem sie am meisten Beyhülffe / und Geschicklichkeit / Redlichkeit / und Ehre erwarten. Und würden auf solche Art die Gerichte mit tüchtigen und sowohl wegen ihrer Geburt für andern hochzuachtenden / als auch mit Verdiensten über ihres gleichen erhabenen / und mit Verstande und Tugend begabten Personen besetzet werden.

Man kan ja darnach in dem Preise immer mehr und mehr nachlassen / und für einen Dienst nicht so viel fodern / biß sich fünffe oder sechse / die solches leidliche zahlen könten / finden / die um einen Dienst anhalten. Und dergestalt könte man den Reichsten vor dem Aermesten auswehlen / als welches allemahl besser ist. Ich bin nicht der Meinung / daß die Bedienungen sollen umsonst / ohne Entgeld / sondern vielmehr für einen gewissen / aber nicht unleidlichen Preiß hinweg gegeben werden. Allein es müssen hierbey gewisse Schrancken gesetzet werden. Es muß der darauf gesetzte Preiß nicht allzu groß / sondern

mäßig

mäßig seyn, dergestalt würden sich zu gleicher Zeit solche Leute angeben, welche an Reichthum, Nach-Eiffer und Ehr-Begierde einander nichts zum Voraus lassen wollen, und aus solchen könten denn die Wehlende die Besten heraus nehmen, und sie zu ihren Amts-Gehülffen erkiesen. Dabey es denn gut und heilsam wäre, daß diejenigen, so sich einmahl in ein Amt einzukauffen in den Sinn kommen liessen, sich vorher als Advocaten, entweder durch ihre öffentliche Vorträge in den Gerichten, oder durch gedruckte Schrifften sattsam bekannt gemacht, und dadurch dargethan und erwiesen hätten, daß sie der Rechte und Gerichts-Handlungen kundige Männer sind.

Noch ist zu mercken, daß der Werth, so auf die Aemter gesetzet, unvermerckt muß verringert, und es dadurch dahin gebracht werden, daß bey Entledigung einer Bedienung unter denen, so entweder die Geburth und ihr Vermögen, oder ihre Gaben und gute Eigenschafften von andern unterschieden, sich zum wenigsten vier anmelden, und um den Dienst sich bewerben.

Mir fället hiebey noch ein, daß, wenn der Vater oder Groß-Vater seinen Dienst zehen oder achtmahl weniger an einen andern verkaufft und abtritt, als wie ihm derselbe gekostet, und zustehen gekommen, so verlieret doch die Familie hierbey nichts, weder der Sohn noch Enckel setzen dabey zu, denn dieselben kauffen sich eben mäßig für eben dasjenige Geld, so dafür erleget, eine solche Charge, und gewinnen also dadurch, was ihr Vater und Groß-Vater dabey eingebüsset, wodurch sie denn also ihrem Schaden sattsam nachkommen, und zufrieden seyn können.

Das siebende Mittel.

In demselben soll es darauf ankommen, daß nicht so viel mündliche Verhöre und Fürträge seyn, sondern vielmehr in Schrifften gerichtlich verfahren werde.

1. Das mündliche Verfahren in den n Gerichten ist noch ein Uber-Rest von unsern alten groben Sitten und Gebräuchen. Von unsern Vorfahren konte der wenigste Theil schreiben. Viele von unsern alten

Kö-

Königen, ja Carl der grosse selbst, wuste die Feder nicht zuführen, also musten fast alle Sachen, so da solten geschlichtet werden, mündlich vorgetragen werden. Allein je gemeiner die Schrifft wurde, je sicherer hielte man es, daß die Sachen schrifft- und nicht mündlich verhandelt wurden.

2. Die Beweise der streitigen Händel fallen viel klärer in den Sinn, wenn man sie lieset und offt überliesek, als wenn man die Advocaten höret, welche sie offt mit Fleiß verwirren, und unordentlich fürtragen.

3. Was die vorkommenden Rechts-Fragen und Rechts-Gründe anbelanget, bey welchen die Richter die eigentlichen Wor e des Gesetzes genau zu untersuchen, auf den Zweck des Gesetz-Gebers zu sehen, und den Nutzen und Schaden, welche das gemeine Beste durch eine Entscheidung eines noch nicht fürgekommenen und unentschiedenen Falls haben würde, zuerwegen und zu beobachten haben, so ist es ja klar, daß der Leser viel leichter und viel eher die Ursachen und Gründe, so von beyden Theilen

in

in Schrifften angeführet werden/ erweget/ und durchdringet, indem er sie ohne Zerstreuung lieset, als wenn er sie bey dem Geräusche, so eine grosse Versammlung verursachet, durch mündlichen Vortrag anhöret. Zugeschweigen, daß ein und der andere Richter an der gegenwärtigen Partheyen Sachen wohl Antheil haben und nehmen möchte.

4. Denn wenn ein Advocat mit einer Beredsamkeit seine Sachen fürbringet, scharff redet, laut schreyet, und auf den Gegen-Part loßziehet, so kan er ja leicht Wind verkauffen, und dem gemeinen Volck einen blauen Dunst für die Augen mahlen. Wenn er aber schrifftlich seine Sachen abfasset, und vorstellet, so begreiffet man viel besser die Stärcke oder die Schwäche seiner Vorstellung und seines Fürbringens. Man hat aber dieses nicht also zu verstehen, als wenn derjenige, so sich beredt in Schrifften auszudrucken weiß, nicht auch seinen Vortheil vor sich haben solle. Allein die menschlichen Leidenschafften werden durch Lesung einer Schrifft nicht so hefftig beweget, als durch den Thon

und die Aussprache des Redners. Hat also der Richter in Unterscheidung desjenigen, was wahr, billig und gerecht, nicht so viel Schwierigkeiten, wann er was schrifftlich abgefasset, lieset, als weun er mündliche Vorträge höret.

5. Begiebet es sich, daß eine Sache gantzer zehn oder zwölff Tage vor dem Verhör gewesen, und es doch endlich zum schrifftlichen Verfahren gekommen. Und dieses entstehet und rühret öffters aus dieser Ursache her, daß die Gerichts-Halter es dem verlierenden Theil nicht zu Leide thun wollen, daß ihm sein Recht öffentlich abgesprochen, und sein Verdruß darob vermehret werde. Absonderlich sehen die Gerichts-Beamte dahin, daß solches verhütet werde, wenn es darauf ankommt, daß sie wider eine ansehnliche und vornehme Person sprechen sollen, und woran noch mehrere Standes-Leute, Verwandte und Freunde Antheil nehmen. Denn es muß einem wohl sehr verdrießlich und schimpflich seyn, wenn er öffentlich in die Unkosten verdammet wird. Wenn aber die Sache schrifftlich abgehandelt

wird,

wird, so verspiltern die Partheyen bloß die Kosten und die Zeit, wobey sich doch offt zuträget, daß eine grosse Richterliche Zusammenkunfft zehn oder zwölff Tage vergeblich niedergesessen, und gantz und gar dem gemeinen Besten damit nichts gedienet gewesen.

6. Wenn ein Richter vor sich und insgeheim in derjenigen Stube, welche zu Beschaffung gewisser Sachen ihm angewiesen ist, seine Meinung abfasset, und zu Papier bringet, so thut er es mit desto mehrern Nachdencken und Freyheit, weil er minder zu fürchten hat, daß seine Amt-Genossen an seinem abgestatteten Gutachten was auszusetzen haben, und ihn überstimmen werden.

7. Die Parthen müssen offt lang warten, ehe ihre Sachen zum Verhör kommen. Die Richter, welche in einem Rechtsschwebigen Handel schrifftliche Berichte und Aufsätze machen und ihr Gutachten abfassen sollen, haben ihre Zeit mit unnützen Verhören zugebracht. Und eben diesen Zeit-Verlust empfinden auch

die

die Advocaten oder Anwälde, und die Partheyen, indem sie vergeblich und umsonst erwarten, daß eine Sache in einem Verhör ihre Endschafft erreichen und abgethan werden solle. Und darüber müssen offt wohl dreyhundert Personen leiden, welches ja für den Staat ein grosser Abgang und Verlust ist.

8. Solte man mich hierüber befragen, was denn für Sachen eigentlich in denen Verhören solten geschlichtet werden, so bin ich der gäntzlichen Meinung, daß keine Sache, sie mag auch betreffen, was sie wolle, so gründlich im Verhör, als durch schrifftliche Sätze könne abgethan werden. Nur nehme ich die Zänckerey der Anwälde und Advocaten aus, ob nemlich in der Sache Proceß-mäßig verfahren, und selbige recht für denen Gerichten geführet worden, denn solche könten wol in der Kürtze in einem Verhör geendiget werden. So gestalten Sachen nach würde man auch finden, daß, wenn über dieses ein Streit entstünde, sechs Richter und ein Vorsitzer genugsam wären, ihn beyzulegen und abzuthun, indem

unter-

unterdessen die andern die Sache selbst durch schrifftlich Abfassen gründlich einsehen und erwegen könten, wodurch denn die Gerichts-Beamte und Räthe viel Zeit gewinnen würden, nicht minder auch die Sachen gefördert und die Urtheile beschleuniget werden dürfften, welches ja für die Partheyen eine erwünschte Sache wäre.

Ich weiß zwar wohl, daß Sachen vor die Gerichte gerathen, so nicht dürfen verzogen werden, sondern schleunig und fordersamst müssen untersuchet und zu Ende befördert werden. Allein wird den Partheyen, welchen daran gelegen, daß sie geschwinde aus einander gesetzet werden, nicht frey gelassen, sich beym Präsidenten auszubitten, daß ihre Sache vor andern, die nicht eben so eilig sind, und Verzug leiden, vorgenommen, und ohnaufhältlich geschlichtet werden? Und kan denn dieses nicht eher geschehen, wenn einer aus dem Mittel die Sache schrifftlich abfasset, als wenn sie zum Verhör gelanget? Denn entweder kan der Advocat nicht zugegen seyn, und sich mit Fleiß nicht einstellen, oder der Anwald kan

viele

viele Winckel-Züge machen, und dadurch der Sachen Anstand und Auffenthalt verursachen, damit sie zu keinem Spruche komme, und zu Ende gefodert werde.

9. Die Advocaten werden sich eher auf eine gute und nette Schreib-Art legen, als auf einen blossen beredten und mündlichen Fürtrag sich befleißigen. Sie werden in besserer Ordnung den Beweiß in einer Sache führen, genauer und richtiger des Wiedertheiles Einwürffe beantworten, sie werden ihre Sätze kürtzer, aber doch desto nachdrücklicher, und zur Behelligung der Richter geschickter und fähiger abfassen. Man würde ja Muster gnug für sich haben können, wie man eine Geschicht oder Handlunge, daraus eine Forderung fliessend ist, recht fürstellen, und bey derselben Erwegung eine ernstliche und förmliche Bitte thun müsse. Hat man doch für diejenigen so mündlich verfahren, so viele Modelle abgefasset, und Abrisse gemacht.

10. Zwar hat man das schrifftliche Verfahren und Versetzen noch nicht in eine solche Verfassung gebracht, als es wohl

eingerichtet werden könte, denn es lassen diejenigen, so die Acten durchlesen, Auszüge daraus machen, und ihr Gutachten beyfügen, sich offt ebenfalls bestechen.

Es giebet unter ihnen auch wohl solche, die zwar ehrlich sind, und auf keine Gifft und Gaben sehen; allein die dabey bequem sind, und nicht gerne arbeiten, sich also auf ihre Schreiber verlassen, so ihnen Berichte thun, und aus den Actis hererzehlen müssen, welche aber sehr gerne denen Leuten nach dem Händen sehen, und sich dieselben schmieren lassen. Und solten sich auch ferner unter denen Räthen und Richtern nicht solche finden lassen, welche zwar von redlichem Gemüthe sind, und eine gute Absicht führen, welchen es aber an hierzu erforderter Geschicklichkeit fehlen solte? Ich meine, es solten viele von dergleichen angetroffen werden. Inzwischen aber kömmets auf solche Berichte und denen angehängtes Gutachten an, die Richter können ihrer nicht entlehnen, sie sind gezwungen, in ihrem Urtheil fassen dieselben zu brauchen und zu Hülffe zu nehmen. Meines Behalts und Bedünckens

ckens wäre es also gut, daß, wenn man hierinnen sicher gehen, und gewiß seyn wolte, ob ein Bericht und Gutachten aus denen gerichtlichen Handlungen nach allen Umständen, daß nichts übergangen, vollkommen und nach der Wahrheit, wie auch denen Rechten gemäß abgefasset worden, man in allen Parlementern sich nach dem, was im Parlement Dijon gebräuchlich ist, richtete, und darnach Anstalt machte. Einem jeden, dem ein Bund Acten, zum Durchlesen, daraus zu berichten, und sein Gutachten darüber abzustatten gegeben wird, wird zugleich einer zugeordnet, den man einen Evangelisten nennet, welcher mit ihm dieselben durchgehen, und nachsehen muß, ob seines Amts-genossen Auszug wahr, und ganz, und alles darin enthalten sey. Sein Amt bestehet darin, daß er Acht habe, ob er auch alles vor Gericht, oder derjenige, so referiret, in der Versammlunge recht anbringe, und herlese, daß keine wichtige, und zur Sache hauptsächliche Stücke in dem Auszuge und Aufsatze übergangen, noch am nicht gehörigen Orte fürgetragen werden. Wäre es

denn nicht billig, daß einem solchen derjenige, so den Bericht thut, von denen Gebühren, welche sie abwerffen, zum wenigsten den dritten Theil abgeben müste? Zwar ist mir nicht unbewust, daß man in mehrern Parlementern gar leicht einer Partheyen, wenn sie Ansuchung thut, einen Evangelisten oder Achthaber, ob alles aus denen Acten richtig fürgegeben, und richtig verlesen werde, verwillige; aber mir ist auch wiederum nicht unverhohlen, daß dieses alltäglich dem Referenten nicht allzugelegen ist und ihn vielmehr verdrießlich fället, und um ihm derselben zuersparen, und ihn darin zu verschonen, untersteht man sich nicht, um einen solchen Evangelisten anzuhalten, die Partheyen sind deßwegen sehr scheu. Allein dieser Furcht könte ja das Gesetze leicht abhelffen, wenn es verordnete, daß gleich durch, und nach der Weise des Parlements zu Dijon, allemahl ein Evangeliste benennet würde, welcher so nöthig, als derjenige, welchem, den Bericht abzustatten, aufgetragen wor-

den.

In dem Ober-Gerichte zu Rom,

wel-

welches die Kota genennet wird, gehet es mit solchen Gerichten viel besser zu. Denn die Partheyen bedrucken nicht allein mit ihrem Siegel die Aufschrifft der gerichtlichen Handlungen, sondern auch ihre Schriften, ja so gar offt, wie in dieser oder jener Sache verfahren, und auf was Art und Weise der Proceß geführet worden. Dergestalt ist einem jeden Richter der Proceß vorgelegt, wenn der Bericht gethan wird, und kan er sowohl, als derjenige, der referirt, denselbigen, wie er geführt worden, inne haben, und von der Sache behelliget und belehrt seyn. Und in solchem Falle ist kein Evangeliste nöthig, die besiegelte Unterschrifften kosten zwar wohl mehr, allein in wichtigen Dingen werden solche Kosten nicht geachtet, und für Kleinigkeiten angesehen.

Dieses sind die Ursachen, so ich zu Verminderung und Abstellung der Verhöre aufs Tapet gebracht. Es fehlet nicht an gegen Vorstellungen. Allein ich lasse die Sache unentschieden, bin aber gleichwohl für mich der Meynung, daß man die mündlichen Fürträge, wo nicht abschaffen,

doch zum wenigsten in den Gerichten nicht so viel statt finden lassen solte. Absonderlich wo denjenigen, denen die Auszüge zu machen aufgetragen worden, ein beglaubter Amts-Gehülffe zur Seiten stünde, der Acht hätte, daß alles, was abgelesen und hererzehlet wäre, Acten-mäßig sey, und seine Richtigkeit habe.

Das achte Mittel.

Bestehet darinne, daß man die Rechts-Verständigen zu Rathe ziehet, und ein Gutachten von ihnen fodert.

Ich habe bey den beyden Parlementern zu Roüen und Paris eine Gewohnheit wahrgenommen, die mir sehr vernünfftig zu seyn, und zur Minderung der grossen Anzahl schlimmer Processe in der That kein geringes beyzutragen scheinet. Es besteht aber solche darin, daß, wenn der Richter darhinter kommet, daß ein Advocat von losen Kunst-Griffen ein Handwerck machet, gerne streitet und fechtet, und gewohnt sey, alle seine Nachbarn mit schlimmen Processen zu quälen, über-

dem

dem sich auch kein Gewissen mache, die ungerechtesten Sachen zu übernehmen, und zu führen, so verbietet er ihm, daß er fort-hin weder ein Klage-Libell übergeben, und jemand für Gericht fodern lassen, noch auch einen Beklagten vertreten, und abgeben dürffe, er habe denn zuförderst bey einem alten Advocaten, an welchen er durch ein Decret verwiesen wird, angefraget, sein Gutachten darüber erfodert und eingeholet.

Solches dienet nun dazu, daß, wenn gleich von ihm eine überreichte Klage angenommen, und hierauf eine Citation ergangen, der Beklagte dennoch nicht gehalten ist, darauf zu antworten, man habe ihm denn das Gutachten und schrifftlichen Rath des vom Gericht ernannten Advocaten zuförderst kund gemachet. Und gleichwie ein solcher Advocat sein Gutachten nicht ertheilet, als bis er sich die wahre Beschaffenheit der Sache bekannt gemacht; also ist einem solchen, der nur loser Künste und Griffe im Rechte sich bedienet und gerne vor den Gerichten lieget, wohl verwehret, jemanden ohne rechtlichen Grund

einen Proceß an den Halß zuwerffen. Anſtatt daß er alſo jährlich wohl zwantzig bis dreißig ſchlimme Proceſſe übernommen, ſo muß er ſolches nun bleiben laſſen.

Mithin iſt dieſes eines von denen Mitteln, deren man ſich bedienet, um vorzubeugen, daß zanckſüchtige Gemüther keine Proceſſe erregen können. Es iſt ſolches ein einfältiges und leichtes, doch kräfftiges Mittel, welches weiter nichts koſtet, als daß man dem verfaſſeten Citations-Decret ein gewiſſe und gewöhnliche Clauſul einverleibe, und einrücke.

Weil aber dergleichen Clauſuln nur auf gewiſſe Perſonen gehen, und ſo offt nicht vorkommen, in Betrachtung daß ſie demjenigen, der dazu Gelegenheit gegeben, einiger maſſen an ſeiner Ehre nachtheilig zu ſeyn pflegen; ſo wird dadurch die Quelle der Proceſſe, welche einig und allein von zanckſüchtigen und unruhigen Köpfen herrühret, gäntzlich verſtopfet.

Demnach gibt es noch eine andere Proceß-Quelle, und dieſe entſpringet aus Unwiſſenheit deſſen, was denen allge-

meinen

meinen Rechten, und denen Landes-Gesetzen gemäß ist. Hieraus entspringet dieses Ubel, daß viele Leute, bald aus Mangel der Erkänntniß, wozu sie denen Rechten nach verbunden sind, bald aus einer thörichten Einbildung, als ob sie eine rechtmäßige Forderung, die doch nach denen Rechten keine statt haben kan, an jemand hätten, zuweilen sich ungerechter weise weigern, ihrer Schuldigkeit nachzukommen, oder ohne Grund einen Anspruch an andere machen; wodurch sie sich dann, sie seyn Kläger oder Beklagte, in faule Processe verwickeln und verstricken.

Es träget sich auch nicht selten zu, daß mancher um erlittener Beschimpffung halber gerne sein Müthlein kühlen will, und dahero seinem Mitbürger liederlicher Weise einen Proceß an den Halß wirfft, der nicht würde angefangen worden seyn, wann der Beleidigte noch vor Ausbringung der Citation einen oder andern geschickten Advocaten darüber zu Rathe gezogen hätte.

Dieses höchst vernünfftige Verfahren nun, dessen sich obangeregte beyde Par-

lementer bedienen, hat mich veranlasset, einen Nutzen daraus zu ziehen, und vermittelst desselben nicht nur die Quelle, die aus der Zancksucht entspringet, sondern auch diejenige, welche aus Unwissenheit der Rechte und allzugrosser Empfindlichkeit der zugefügten Beleidigungen erwächset, zu verstopffen.

In der Königlichen Ordnung de a. 1667. Tit. von Bittschrifften, die in Bürgerlichen Sachen übergeben werden, und in Artic. 13. welcher will, daß dergestalt die Menge der ungeschickten Klagen vermindert werden möge, wird dieses als ein wesentliches Haupt-Stück erfodert, daß ein solches Bitt-Schreiben nicht angenommen werden solte, es ieh denn solches von zweyen alten und erfahrnen Advocaten unterschrieben, durch welche Vorsichtigkeit denn die Partheyen vor vielen schlimmen Processen bewahret bleiben.

Das Gerichte, welches zu dem Ende angeordnet, daß die Menge der liederlichen Processe vermittelst Aufhebung der Decreten, verringert werden möge, hat sehr weißlich, als ein wesentliches Stück ei-

ner

ner Bittschrifft, darinn man anhält, zu verordnen, daß ein Urtheil ungültig gemacht werde, erfodert, daß dieselbe, ausser demjenigen Advocaten, der die Sublique verfertiget, auch von dem ältesten Parlements-Advocaten unterschrieben werden müsse. Denn wenn diese die Unterschrifft versagen, so wird dadurch ein neuer Proceß verhütet, und beyde Partheyen bleiben solchergestalt mit fernern Kosten und Verdrießlichkeiten verschonet.

Auf diese Weise wird es gehalten mit den Appellationen, denn man nimt im Parlement keine Appellation an, und rechtfertiget sie, als welcher das Gutachten zweyer alten Advocaten beygefüget ist. Und es ist dieses ein Articul unserer Reichs-Ordnungen, auch ist kaum zu glauben, wie sehr diese so weise Bedingung die schlimmen Processe ersticke und verhindere, daß sie nach abgefassetem End-Urthel nicht von neuen aufgewärmet werden können.

Mein Zweck hierunter gehet dahin, daß ich die in vielen unsrer Proceß-Ordnungen gebrauchte weise Behutsamkeiten

ten auf viel mehrere Fälle ausdehnen und solcher gestalt vollkommener machen möge, wenn ich nemlich hinzu thue, daß keine einzige Citation, dafern sie gültig seyn soll, ausgefertiget werden dürffe, es sey denn zuvor der Aufsatz davon von zweyen alten Advocaten unterzeichnet, auch keine Gegen-Vorstellung von dem Beklagten angenommen werden solle, wobey nicht zum wenigsten bescheiniget, daß der Beklagte darüber zwey alte Advocaten zu Rathe gezogen habe. Denn obgleich die Königl. Ordungen bis dahero ziemliche Versehungen gethan, welcher gestalt dem Fortgang und Anwachs der auf die liederlichen Appellationes gegründeten schlimmen Processe vorgebeuget werden möge. So reichen dieselben dennoch nicht dahin, daß auch die in die Augen leuchtende schlimme Processe so gleich in der Geburt ersticket werden können, und die vorigen Urtheile in ihnen krafftlos bleiben. Wannenhero ich folgende Sätze anzubringen nicht umhin kan.

Er-

Erster Satz.

Es soll kein Mensch jemanden für Gericht fodern, wenn nicht zuförderst der Entwurf von der Fürladung oder Ankündigung von ein paar alten Advocaten, so bey eben dem Gerichte, oder bey demjenigen Collegio, an welches die Appellationes gelangen, recipiret sind, unterschrieben ist. Auch soll kein Advocat befugt seyn, einen vorgeladenen Beklagten gerichtlich zu vertreten, dafern er nicht das Gutachten zweyer andern Unter-Gerichts- oder Parlements-Advocaten producirt, und selbiges auch dem Kläger kund gemachet hat. Ist nun die Citation nicht durch zwey alte Advocaten autorisiret, so soll der Richter kein Verhör gestatten. Und wann der Beklagte kein dergleichen Gutachten von zweyen alten Advocaten aufzuweisen vermag, soll, wegen dieses Mangels, ebenso wieder ihn verfahren werden, als hätte er sich gar nicht gestellet.

Gleichergestalt soll es auch gehalten werden mit denen Decreten auf die übereichte

reichte Appellationes, daß der Gegner nicht durch einen Gerichts-Bothen vorgeladen werden darf, wann die Appellation nicht von zweyen Parlements-Advocaten autorisiret ist.

Erläuterung.

1. Hiebey haben mir zwar einige die Erinnerung gethan, daß es besser sey, wenn die Parthey nur einen einigen von denen Advocaten zu Rathe ziehen müste, sintemahlen auf solche Weise die Parthey, welche solch Gutachten anschaffen muß, die Kosten, wie auch die damit verknüpffte Mühe ersparen würde. Hingegen haben andre gesagt, was gestalt a. die Kosten und Mühe, die man auf das andere Gutachten vorwenden müsse, für nichts zurechnen seyn gegen die Kosten und Mühe welche erfodert werden, wann der Proceß verzögert wird. Und wenn man also b. zum Grunde legte, daß ein dergleichen Gesetz dahin abziele, wie die schlimmen Processe rarer werden möchten, so sey nicht undienlich, daß man auch die Geburt

der-

derselben schwerer mache. Jemehr auch c. der Beklagte sehen würde, daß redliche Advocaten ihm Unrecht gäben, jemehr würde er sich getrieben finden, des Klägers Forderung einzugehen, und sich fürchten, er möchte eine Sache behaupten, die nicht zum besten ablauffen, und keinen guten Ausgang nehmen dürffte.

Und solcher gestalt solte ich dafür halten, daß es besser sey, wenn man das Gutachten der Advocaten erfoderte, als wenn man es nur auf die Unterschrifft eines einzigen ankommen liesse.

2. Ist offenbar, daß, vermittelst dieses ersten Satzes, worinnen das Gesetz die Unterschreibung des Gutachtens zweyer Advocaten, als ein wesentliches Haupt-Stück einer rechtmäßigen Klage erfodert, keine handgreiffliche schlimme Processe mehr entstehen können, es mögen dieselben von einem, der Zanck und Streit sucht, oder von einer groben Unwissenheit, oder aber aus Rachbegierde herrühren. Würde hierdurch nicht die Anzahl der Processe um ein grosses vermindert, wenn man alle diejenigen, welche handgreifflich schlimm

sind,

sind, auf einmahl gäntzlich abschnitte?

3. Pflegen diejenigen, so die Führung der Processe übernehmen, die wahre Beschaffenheit der Sachen alsdenn gemeiniglich erst recht zu überlegen, wenn der Proceß schon angefangen, und im Gange ist. Aber ist daß nicht eben so viel, als, nach dem allgemeinen Sprichworte, die Pferde hinter den Wagen spannen? Denn ist es nicht der Vernunfft gemäß, daß man eine Sache zuvor überlege, und die besten Rechts-Gelehrten und Sach-Kundiger darüber zu Rathe ziehe, ehe man sich in einen Proceß einlässet? Sintemahl dieses, daß man bereits in einen Proceß verwickelt ist, öffters zur eintzigen Ursache wird, warum man den Proceß fortsetzet, und denselben nicht fortsetzen würde, wenn er nicht schon angefangen wäre gewesen, und man nicht zurück gehen und nicht denselben liegen lassen könte. Was können aber die Gesetze bessers thun, als wenn sie uns anhalten, demjenigen zufolgen, was uns unsre eigene Vernunfft lehret?

4. Ein gewisser geschickter Advocat, welcher diese Anmerckungen gelesen, hat sich

gegen

gegen mich heraus gelassen, daß wenn die Advocaten um Rath gefraget würden, ob ein Proceß anzufangen sey, sie die Ursachen, warum man ihn nicht anfangen solle, zu erwegen, und diejenigen, welche auf die Anfangung des Processes abzielten, zubetrachten und zuüberlegen pflegten. Wäre aber der Proceß allbereit angesponnen, so dächten sie nicht an die Ursachen, welche denselben wiederrietheu, sondern ihre Anschläge und Uberlegungen wären einig und allein dahin gerichtet, wie sie Mittel und Wege, das Unternehmen zu rechtfertigen, auch so gar neue Ursachen ihre Rechts-Ansprüche desto besser zubehaupten, erfinden möchten; so daß der Unterscheid der Zeit, in welcher sie zu Rathe gezogen würden, zuweilen machte, daß ein solcher Advocat aus aufrichtigem Gemüthe riethe, den Proceß fortzusetzen, den er niemahls anzufangen gerathen haben würde. Und diese Betrachtung ist hinreichend, in gegenwärtiger Materie den Ausschlag zu geben.

3. Ich weiß zwar wohl, daß aus Mangel solcher Gesetze, aus welchen alle vor-

kommende Fälle entschieden werden können, die Advocaten manchmahl selbst nicht wissen, was eigentlich Rechtens sey, und daher daran einigen Zweiffel haben. Allein in solchen Fällen würde ihnen nicht zu verdencken seyn, wenn sie ihr Gutachten in blossen zweiffelhafften Terminis abstatteten: Weil an diesem Zweiffel nicht sie Schuld haben, sondern derselbe vielmehr dem Gesetze beyzumessen, welches nicht wohl gefasset, viel Mißdeutigkeiten unterworffen, und die vorkommende Frage nicht klar und deutlich gnug entscheidet.

4. In solchem Falle ist auch nicht nöthig, daß man einen vor Gericht geladenen obligire, ein Gutachten zu produciren, allermassen er kein besser Gutachten anbringen kan, als das Gutachten der Richter selbst, womit er seine Sache behaupten muß.

5. Hiernechst gebe ich zwar zu, daß diese Art und Weise, die Menge der Processe zu vermindern, den Vortheil, welchen die Procuratores, Raths-Diener, Stadt-Schreiber und die Richter und andere dem Gerichte verwandte Personen

selb-

selbsten daran haben, ziemlichen Abbruch thun würde. Allein es hat der Staat keine grössere Anzahl von solchen Leuten nöthig, als zu Abhelffung des Proceß-Ubels erfodert wird. Ist es nun nicht weit vernünfftiger, wenn ein Gesetz-Geber vorbeuget, daß ein Ubel nicht entstehen kan, als daß er seinen geplagten Unterthanen eine grosse Anzahl Artze verschaffet, wann das Ubel bereits eingerissen ist?

6. Kan hinführo ein jedes Parlement eine gewisse Anzahl alter Advocaren, die man zu Rathe zu ziehen habe, benennen, um dadurch zu verhindern, daß keine Zungendrescher oder solche, die, ob sie gleich alt sind, dennoch wenig vor Gericht gebrauchet worden, die von der jungen Advocaten Gutachten an sie gleichsam ergangene Appellation autorisiren mögen.

Zweyter Satz.

Auf dem Fall, daß eine Sache, ihrer Natur nach, sehr dringend, oder zu befürchten wäre, daß die Fatalia verlaufen möchter

ten, ehe und bevor man dergleichen erfodertes Gutachten beybringen könte: So müste dem Kläger erlaubet seyn, sein Bittschreiben zu übergeben, und dem Gegentheil communiciren zu lassen, mit angehängter Protestation, daß der Gegner noch nicht möge vorgeladen werden. Und dieses muß ihm geben eine Frist von sechs Wochen, binnen welcher er das Gutachten zweyer Advocaten beybringen, und alsdenn um dessen Vorladung anhalten kan.

Erläuterung.

Denn es ist billig und recht, daß einem jeden genugsame Zeit gelassen werde, das Gutachten zweyer Advocaten zu erlangen, und daß sothane Frist zum Besten desjenigen, welcher allen Fleiß beweiset, daß er sein Recht nicht versäumen möge, verlängert werde. Und wie ein solcher bey der Gelegenheit kan Beklagter seyn, so wird ihm nichts versaget, welches ihm in einer andern Sache, da er Beklagter ist, verwilliget würde.

Dritter Satz.

Die Advocaten werden in ihrem ertheilten schrifftlich abgefaßten Rathe, diejenigen Stücke, so denselben rechtfertigen, anzeigen, und entweder im Original, oder Copeylich beylegen und anschlüssen.

Erläuterung.

Wenn ein Rath und Gutachten mit solchen Beylagen versehen, so könte derselbe zwar gut seyn, doch aber auf die gegenwärtige Handlunge oder That nicht appliciret werden, weil man die Titel nicht wohl gelesen, und den Verstand und Sinn derselben nicht wohl begriffen und gefasset hat. Es ist aber nicht zum besten, denjenigen, der uns um Rath fraget, und unser Gutachten erfodert, unschuldiger Weise in einen schlimmen Proceß zu verstricken und einzuflechten.

Das neundte Mittel

Bestehet darinne, daß man zum gemeinen Besten die Gerechtigkeit, wieder die, so in ihren Aemtern untreu sind, und sonderlich in denen Königl. Einkünfften allerhand Unterschleiffe machen, auch die Policey-Verordnungen verletzen und übertreten, wie auch wieder die Diebe, Mörder und Räuber auf das genaueste handhabe.

Die Bürgerlichen Gesetze, welche Privat-Leute und Mit-Bürger aus einander setzen, ihre Sachen schlichten, was verordnen, und klar den fürkommenden Fall entscheiden, werden fast allezeit genau beobachtet, ob gleich keine Straffe auf dieselben gesetzet. Allein wie kömmt es denn, daß alle die Königl. Policey-Finantz- und zur Sicherheit und Besten der Unterthanen kund gemachte Verordnungen und Befehle, ob sie gleich noch so klar und denen Verbrechern die Straffe darinnen angedeutet und angekündiget worden, dennoch so strafbahrer Weise hindan, gesetzet werden? Ich will die Ursache davon anzeigen, und darauf einen Fürschlag thun,

wie solchem Unwesen könne zuvorgekommen werden.

Die Straffen, so auf jedes Verbrechen wider Königl. ergangene Befehle, ins besondere auf den Betrug und die Untreu derer Beamten, so Königl. Gelder in Händen haben, gesetzet sind, würden hinlänglich seyn, um denjenigen abzuhalten, der nicht ganz ohne allen Verstand und närrisch wäre, wenn diejenige, denen es in den Sinn kommen kan, wegen eines Genusses oder Gewinstes, so durch solches Verbrechen ihnen zufliesset, was zu wagen, nicht gedächten die Straffe zu vermeiden. Diese Hoffnung, daß sie nicht zur Straffe werden gezogen werden, verleitet sie zu allerhand Verbrechen und Unterschleiffen.

Worauf sie aber ihre Hoffnung bauen und sich verlassen, bestehet darinnen:

1. Sehen sie, daß nicht alle Verbrechen entdecket und erforschet.

2. Nicht alle, so darüber ertappet und betroffen werden, vor Gericht angeklaget und belanget.

3. Alle Beschuldigte und Angegebene nicht zu verdienter Straffe gezogen wer-

den, es also ihm vor voll hingehet, und dieses darum, weil man kein wachendes Auge darauf hat, und nicht aufs schärffeste darhinter her ist, daß denen Verordnungen unverbrüchlich nachgelebet und die Miß-Handlungen geahndet werden, und auch dieses mit hinzukömmet, daß diejenigen, so solchen Befehlen nicht gehorsamen, offt Rücken-Halters finden, welche viel mächtiger sind, als diejenigen, so über denen Königl. Befehlen wollen gehalten, und sie geahndet wissen.

Es fehlet also solchen Verordnungen, so über das Policey- und Finantz-Wesen, und über die allgemeine Sicherheit und Beste, und was den anhängig, heilsamlich gemachet worden, in einem jeden Creise eines Parlaments, an einer beständigen Gesellschafft von solchen Leuten, welchen sonst daran gelegen, und die ihren eigenen genugsamen Vortheil daben finden, daß die Verbrecher abgestraffet werden, und welchen auch die starcke Hand und der Nachdruck muß gebothen werden, um die Bestraffung auszuwircken. Stünde man ihnen hierunter kräfftig bey, so würde man mehrers

ver-

vermuthen und sich versichern können, daß über alle diejenigen Verordnungen und Verfassungen, so des gemeinen Besten wegen abgefaßet und bekannt gemachet, von den Unterthanen würden gehalten werden. Das Gesetze, so den Diebstahl verbeut, ist klar, die Strafe, so auf demselben hafftet, ist scharff genug; denn wenn ein Dieb ergriffen, eingesetzet und überführet worden, so kostet es ihm den Halß. Aber zu allem Unglücke ist diese Strafe nicht gemäß genung. Er siehet, daß mancher durchwischet und ungeputzet davon kommt, also waget er es, und lässet es darauf ankommen. Würde also ein Mittel zu finden seyn, daß die Strafe gewiß erfolgete, denn dergestalt würde alle Hoffnung denen Dieben benommen und abgeschnitten, unbesudelt davon zu kommen.

Mevius stirbt zu Paris, er hinterlässet sein Vermögen zwey Söhnen, und einer Tochter. Nach dem Gesetze gehen sie zu gleichen Theilen, diesem wird nachgelebet, es hat dabey sein Verbleiben, und wird fast niemahl darwider was ein-

gewandt. Allein woher kommt dieses? Daher, daß die Erben nicht allein das klare ihm maßgebende Gesetze für sich haben, sondern sie auch untereinander dabey nicht zu kurtz kommen, sondern ihren Vortheil haben, daß dasselbe beobachtet werde, auch demjenigen, der solches nicht eingestehen, mehr begehren und seine Sache für Gerichte bringen und verfechten wolte, genugsam die Spitze bieten können, und derjenige auch, der sich gelüsten liesse, dawider zu handeln, nachdrücklich und gemäß würde abgestrafet werden. Ich füge noch die Unkosten und den Schimpff hierzu den man erleidet, wenn man einen bösen Proceß angefangen, und in demselben ein schlimmes Urtheil bekommt, denn es hat ein solcher, der um dieser Ursache willen, seine Neben-Erben Gerichtlich und zu Recht bespricht, nicht allein alle Unkosten zu erstatten, sondern muß auch noch dazu leiden, daß man ihn verhönet und bespottet.

Zwar kan man leicht gedencken, daß die Aeltesten nicht eben wohl zu frieden seyn mit dieser gleichen Theilung, und

daß

daß es ihnen zu Kopfe steige und sie gar saure Gesichter darzu geben müssen, daß sie für den Jungfern nichts zum Voraus bekommen, wie denn auch die jüngern Brüder nicht eben süsse dazu sehen müssen, daß sie vor der Verlassenschafft ihres Vaters nicht mehr als ihre Schwestern erhalten. Allein warum machen sie dieses nicht Rechts-hängig? darum, daß sie gewiß würden in die Kosten verurtheilet werden, wenn sie ihre Mit-Erben Gerichtlich belangeten; dergestalt wird dieses Gesetz genau beobachtet und gehalten.

Eben also dürffte es ja nur mit denen Gesetzen, so wegen der Steuer, der Policey und andern zur allgemeinen Wohlfarth abzielenden Sachen gegeben sind, gehalten werden. Man verordne eifrigstgeflissene Leute, so scharff und unermüdet dahinter her wären, daß denenselben nachgelebet, auch andere zu der Aufsicht drüber angehalten werden mögen, auf alle Vorkommende Fälle Acht zu haben. Es müsten aber solche dabey auch ihren Vortheil haben, der sie antriebe, sich der Sachen recht anzunehmen und zu unterzie-

hen.

hen ; da denn diejenigen, so von ihren Begierden angefochten werden, einen Versuch zu thun, und den allgemeinen Gesetzen und Befehlen zuwider zu handeln, keinen Weg, wie sie der Strafe entgehen würden, für sich sehen, und keine Ursache zu hoffen haben, daß sie leer auslauffen, wohl zurück halten und sich bedencken würden. Und dergestalt würde diese Verordnung eben so genau beobachtet werden, als das Gesetz, daß die Kinder unter sich nach ihrer Eltern Tode zu gleichen Theilen gehen sollen.

Wenn eine Art von Menschen schwer zu regieren und im Zaum zu halten, daß sie nicht von denen Wegen der Gerechtigkeit ausweichet, so sind es gewiß die Rent-Bedienten und Cammer-Räthe. Derjenige hat alle Hände voll zu thun, der über dieses Völcklein die Aufsicht haben muß. Die See in Holland macht nicht so hefftige Bewegungen, sie stost nicht so gewaltig, die festen Dämme um sie durchzubrechen, sie umzustürtzen und die niedrigliegende Länder zu überschwemmen, als sich diese Beamten bestreben, um die Dämme durch-

zu-

zubrechen, welche die Verordnungen ihren Kunst-Griffen und Betrügereyen, wozu sie der Geitz verleitet, entgegen setzen. Wenn nur erst ein so grosses Loch, als ein Maulwurff gegraben, so ist solches schon genug einen Damm durchzubrechen. Wann dieses Loch bald hier, bald da den Damm durchwühlet und durchbricht, so entstehet daraus anfänglich ein kleiner Strohm, der aber alle Augenblicke mehr und mehr anlaufft, und wenn man nicht bey zeiten Anstalt machet, das Wasser zuzustopfen, und zuzudämmen, so wird endlich eine grosse Oefnung, ja gar ein gewaltsamer Strohm daraus, der sich austreibet und alles unter Wasser setzet und überschwemmet.

Es dürfen nur vier oder fünff Rent- und Cammer-Bediente das Mittel finden, eine kleine Spalt- und Oeffnung in dem Damme, so ihren Betrügereyen durch die Gesetze entgegen gestellet ist, zu machen und ihn zu durchlöchern, so lernen ihnen so gleich wohl vier biß fünff hundert die Künste ab, und thun es ihm nach, und diesen wiederum wohl etliche tausend.

Da-

Daher ein Gesetz-Geber niemahlen ermüden muß, neue Befehle und Verordnungen entgegen zu stellen, und zu verhindern, daß diese arbeitsame Thiere, so unter der Erden graben und wühlen, dieselben nicht durchlöchern und durchbohren.

In den Französischen Rent-Wesen fehlet es an drey guten und heilsamen Verordnungen, man hält deren nicht genug.

1. Muß man neue Verordnungen für neue Unterschleife und Betrügereyen machen.

2. Müssen die auf jedes Verbrechen solcher Unterschleife und Betrügereyen gesetzte Strafen auch nach denselben eingerichtet, und also zwischen dem Verbrechen und der Strafe neue Gleichheit gehalten werden. Denn unter solchen Unterschleifen sind einige ja von grösserer Wichtigkeit, als die andern: würden diejenige, so nicht eben sonderlich erheblich sind und nicht viel auf sich haben, genau nach dem Gesetze bestrafft, so würden diejenige so es gröber machen, sich wohl bedencken, ehe sie sich der grössern Verbrechen schuldig machten.

3. Darauf würde es aber hauptsächlich dabey ankommen, daß man solche Gesellschafft stifftete von Leuten, so genugsame Vortheile dabey fänden, sowohl diese Verbrechen und Unterschleiffe zu entdecken, als auch die starcke Hand und den Nachdruck hätten, sie zu bestrafen. Denn dieser ist der Haupt-Punct, der an unsern Verordnungen, so das Finantz-Policey- und Bürgerliche Wesen betreffen, fehlet.

Der Königliche Ober-Richter oder Ober-Fiscal in Franckreich ist mit allzuvielen Dingen und Geschäfften beladen. Er hat zwar das Recht und die Macht, alle Verbrecher, absonderlich diejenigen, so zu tieff in Königliche Gelder eingreiffen und sie auf die Spitze schlagen, zur Strafe zu verurtheilen; allein es fehlet ihm an Mitteln und auch an Zeit und Müsse, sie zu entdecken und zu verfolgen. Er hat keine Gesellschafft unter sich, so dazu verpflichtet und gewidmet, ihm die Hand in dergleichen Entdeckungen und Verfolgungen böthen, und Beystand leisteten, wenn sie gerade durchgiengen und dahin ein wachsames Auge richteten.

und

und welche auch darbey genugsam ihren Nutzen sähen, wenn der Gerechtigkeit unverrücket ihr Lauff gelassen, und die Mißhandlungen geahndet würden, auch anbey geschützet werden müsten, so das sie an ihre mächtige Feinde sich nicht zu kehren und nichts zu befürchten hätte. Müste ihm also eine Gesellschafft von solchen Leuten zugeordnet werden, deren auch so viel seyn müsten, als wie zu denen Untersuchungen und Verfolgungen in einem jeden Bezirck und Parlement erfordert würden, und welche durch die Straffen und Einziehungen der Güter ihren guten Nutzen fanden; und dergestalt würden sie nicht säumseelig seyn, die Ubertreter und sonderlich die Beamten, so Königl. Gelder unterschlagen, scharf aufzusuchen und zu verfolgen.

Der Herr Colbert, dessen in diesem Werck offt mit Ruhm gedacht wird, hatte kurtz vor seinem Tode einen Abriß gemacht von denen unterschiedlichen listigen Griffen und Mitteln, derer sich die Königl. Rent-Bediente bedienen. Er hatte ihm vorgenom-

men,

men, denenselben Straff-Gesetze und zwar auf jeden Fall beyzufügen und eine Compagnie von beständigen Richtern aufzurichten, welche dahin sehen solten, daß in jedem Parlament einem jeden zu seinem Rechte verholffen würde, auch solten dieselben wohl bedacht werden damit sie scharf hinter her wären, die Verbrecher zu ertappen, und ihnen auf den Halse zu seyn. Allein der Tod unterbrach sein so löblich Vorhaben, er ließ ihm die Zeit nicht, es ins Werck zurichten.

Dieser kluge und redliche Staats-Diener in Franckreich, dem das Königreich viel zudancken hat, hatte angemercket und beobachtet, daß weil auf gewisse Fälle keine gewisse Straffen gesetzet worden, so würden die Richter, welche nach ihrem Gefallen abstraffen könten, allemahl die gelindere Parthen wehlen würden. Ihm war nicht unverholen, daß die Schuldigen mit ihrem Gelde leicht durchwischeten, indem sie dafür sich solche erkauffen, die die Sachen hintertreiben und sie also ungestrafft davon kommen. Zu welchem Ende denn nur solche Richter-Zunfft solte aufgerichtet

werden, welche beständig Aufacht hätte, daß dergleichen nicht geschähe; vielmehr müsten die von ihrem Mittel selbst eine Sache wahrhafftig und ohnermüdet und unabläßig treiben und scharff dahinter her seyn. Denn niemals gehet eine Sache, die vor Gerichte hänget, nicht besser von statten, als wenn von beyden Theilen dieselbe mit gleichem Eyfer bey denen Richtern getrieben wird, als welche insgemein sich mehr fürchten, daß sie sich Feinde machen, als sie Scheu und Bedencken tragen, einen ungerechten Spruch und Bescheid zu ertheilen; wie denn auch dieselben lieber ihren Freunden einen Gefallen erweisen und ihnen Vergnügen zu machen pflegen, als einem jeden Recht wiederfahren zu lassen. Nun ist es klar und eine gantz ausgemachte Sache, daß niemahls solche Betrügereyen und Unterschleiffe vorgehen würden, wenn diejenigen, denen eine Lust ankäme, dergleichen Verbrechen und Diebstähle zu begehen, gewiß wüsten, daß sie die Richter, derer ich erwehnet, auf dem Nacken hätten, und folglich nach Verordnung der Gesetze ge-

wiß

wiß würden abgestrafet werden. Wo kan immermehr wohl ein Gesetze eine grössere Vollkommenheit erreichen? Was kan für eine bessere Versehung gemacht werden, als wenn verhütet wird, daß die Verbrechen selbst durch eine heilsame Furcht für denen Strafen vermieden werden, und der Allerverwegenste und Ungerechteste auch recht thun muß aus Furcht, daß er viel übeler bey Verübung einer ungerechten That fahre, und viel unglücklicher seyn werde, als wenn er die Gerechtigkeit beobachtet?

Hätte der angeführte Colbert die Zeit gehabt, dergleichen löblich Werck in dem Königreich zu veranstalten, und eine solche Gesellschafft zuveranlassen, so würden wir seit seinen Tode nicht so viel Justitz-Cammern anlegen dürffen. Eine jede Rechnungs-Cammer und ein jedes Parlament würde dazu hinlänglich gewesen seyn. Eines theils würden die Straff-Gesetze auf alle und jede Gerichte und Unterschleiffe die Ubertreter zurück und in Furcht gehalten haben, andern Theils würde das Ansehen, der Eiffer und die Beständigkeit der dazu gesetzten und in Fürschlag gebrachten

Richter die Finantz-Räthe in jeder Provintz abgeschrecket haben, daß sie nur sich mit dem dritten oder vierdten Theile, so sie aus denen Einkünfften eines Herrschaftlichen Guthes macheten, begnügen liessen. Allein so sind sie anitzo nicht wohl einmahl mit der Hälfte zufrieden. Uberhaupt ist dieses gewiß, daß, wo viel Verbrecher sind, es an guten Gesetzen und heilsamen Verfassungen fehle. Denn das Gesetze ist noch lange nicht gut genung abgefasset, wenn es nicht dabey auf die Beobachtung desselben abzielet, es versiehet sich aber in diesen Stücken nicht genugsam, wenn nicht solche zugleich und nothdürfftig darzu bestellet werden, die gemeine Aufsicht haben müssen, daß allem, was das Gesetze verordnet, nachgelebet werde, und welche auch dabey ihren Gewinst haben.

Meine Meinunge gienge dahin, daß in denen Reichen und Gegenden eines jeden Parlaments unter der Ober-Aufsicht des Königlichen Ober Richters und Ober-Fiscals eine solche Gesellschafft aufgerichtet würde, welche sich aufs äusserste liesse angele-

gelegen seyn, daß die Gerechtigkeit gehandhabet, und über die Königlichen Verordnungen gehalten würde, und daß alle Straff-Gefälle und Brüchten, wie auch alle dem Fisco anheimgefallene Güter einer solchen Gesellschafft allein zum Nutzen komen müste. Denn wenn die Hälffte davon der Königlichen-Cammer zufliesset, so dürfften wegen des Antheils, den die Compagnie daran hat, die Schuldigen mit diesen Herren sich setzen, und dergestallt wird ihnen so scharff nicht nachgesetzet, und sie werden nicht zur gebührenden Straffe gezogen; statt daß, wenn es alles der Gesellschafft zu gute käme, niemand hinführo dencken und hoffen könne, daß sein Betrug und Unterschleiff ungestraffet bleiben werde. So bald aber die Verbrecher so wohl in Finantz- und Policey-Wesen, wie auch die Spitzbuben, Diebe, Räuber, und Mörder sehen werden, daß wegen der grossen Wachsamkeit derer, so ihren Nutzen dabey finden und in grossem Ansehen stehen, und daß ihnen so viel Macht ertheilet ist, die Verbrecher auszustöhren, und sie nach ihrem Verdienste abzulohnen, so können sie ja

möglich sich die Rechnung machen, daß ihre Unthaten und Unterschleiffe auch Verbrechen verborgen und ungestraffet bleiben werden.

Und dergestallt werden sie nicht mehr dergleichen böse Händel versuchen. Weder der König, noch der Staat wird forthin bestohlen, die Policey-Ordnungen besser gehalten, und auf das genaueste beobachtet werden, und die Unterthanen und Einwohner desto sicherer seyn.

Zwar kan ich eben niemanden gut dafür sagen, daß nicht unter solchen Leuten ebenfalls Geitz-Hälse und Ungerechte sollen gefunden werden.

Allein einerseits ist es schon genug, und für das gemeine Beste gut, daß sie geschickt sind, die Ubertreter zu entdecken und auszukundschafften, und begierig hinter sie her sind, und sie auftreiben, und anderseits sind ja zwischen ihnen und denen Angeklagten und Beschuldigten billige Richter. Thut man aber nicht was grosses, wenn man die Sache in solche Wege richtet, daß selbst der Geitz darzu dienen muß, daß auf einmahl auf künfftighin alle Quellen der Betrüge-

trügereyen, Unterschleiffe, Räubereyen und Mordthaten zugestopffet werden? absonderlich wenn man vor sicher glaubet, daß der wachsame Geitz dererjenigen, so über der Ahndunge solcher Verbrechen halben, und scharff sie verfolgen muß, allezeit in denen Schrancken von denen Richtern gehalten wird.

Man hat seithero sich sehr bemühet, das Diebes-Gesinde auszurotten, man hat die Indianischen Gezeuge verbothen und sie abschaffen wollen, als welche denen Manufacturen und Werckhäusern einen unsäglichen und unersetzlichen Schaden verursachen. Alles dieses ist gut und heilsam. Allein wenn nicht Leute darzu bestellet werden, die geschickt seyn, die Übertretungen zu entdecken, auch dabey unermüdet aufpassen, sich dabey ihren Schnitt machen können, wenn sie hinter dergleichen gekommen, so ist es auch kein Wunder, daß die Policey-Verordnungen so übel gehalten werden, um so viel mehr, daß, da man in Sachen, so zur Gerechtigkeit und deren Handhabung gehören, unter der Ober-Aufsicht und Anordnung des Königlichen

Ober-Richters und Ober-Fiscals solche Gesellschafften, so hierauf Acht haben müssen, auch das ihrige davon, und ausser dem Gehalte noch den dritten Theil von der zuerkannten Straffe bekommen, diejenige so auf Policey-Gesetze Finantz-Verordnungen Acht haben, nichts von denen Straff-Gefällen und eingezogenen Gütern hinweg bekommen. Warum fraget man denn bey solchen Umständen noch, warum solche nicht besser beobachtet werden? Käme dergleichen denen Auffsehern in dem Policey-Finantz-Wesen für ihre Mühe zu gute, und hätten dieserwegen das ihrige davon, so will ich die Gewehr leisten, daß es hinkünfftig besser gehen würde, und dürfften sich diejenigen die Begierde kriegen, die allgemeine Sicherheit und Land-Frieden zu brechen, zu stehlen, zu rauben und zu morden, und die Königlichen Gelder unterzuschlagen, die Lust auch vergehen lassen, wenn sie sähen, daß keiner geschonet würde, und nichts ungestraffet hingienge, weil dergleichen beregte Verbrechen mit gutem Vorbedacht und mit keiner Ubereylung beschlossen werden; man würde

aber

aber nicht mehr dergleichen sich unterwinden, so bald nur diejenigen, so sich deren gelüsten lassen, gar keine Hoffnung hätten, der Straffe zu entgehen.

Noch setze ich dieses zum Voraus, und halte es für rathsam, daß um den Dieben alle Hoffnung, nicht bestrafft zu werden, zu benehmen, man mit denen benachbarten Städten sich vergliche und verabredete, daß einer dem andern zu Hülffe käme, und die Ubertreter anhielte, und an das offtberegte richterliche Amt auslieferte, wie sie einig worden, daß diejenigen, so von denen Soldaten austreten und davon lauffen, angehalten und zurück geschickt werden. Dergestallt würden diese Verbrecher nicht sich die Rechnung machen können, mit dem Leben davon zukommen, welches sie dadurch zuretten suchen, wenn sie sich von selbst fort machen, und ihrem Vaterlande den Rücken weisen. Man solle zu dem Ende Auslösungs-Vertrage mit denen angrentzenden Herrschafften errichten, in welchen unter andern die unterschiedenen Versprechen müsten namhafftig gemacht werden, um welcher willen einer,

der was verwürcket und eine Missethat begangen, angestrenget, angehalten, und heraus gegeben werden solle.

Ich höre offt sagen, wir haben wohl gute Gesetze, allein sie werden nicht vollenzogen. Ich aber sage, daß wir noch lange nicht gute Ordnungen und heilsame Gesetze genug haben, und daß es uns noch an solchen fehle, so lange die Gesetze nicht selbst für sich sorgen, und bedacht sind, daß sie gehalten und vollenstrecket werden. Man schneide einem Menschen die Hoffnung ab, daß seine Ubelthaten, so er bedächtlich begehet, werden ungestrafft bleiben, und daß er mit gantzem Halse davon kommen werde, so würde man ihn abhalten von einem strafbahren Verbrechen.

Es ist zwar schwer, ihm recht beyzukommen, es hält hart ihm diese Hoffnung zubenehmen; doch ist es nicht unmöglich, absonderlich, wenn ein solches richterliches Straff-Amt aufgerichtet wird, welches auf das genaueste alles untersuchet und ausforschet, und nach aller Schärffe verfähret.

Der

Der erste Einwurff.

Allein je besser diese Straff-Richter ihr Amt verrichten, je weniger werden der Verbrecher, dergestallt werden sie wenig zu thun und schlechten Verdienst haben, bringen ihnen aber ihre Verrichtungen nichts mehr ein, so werden sie bald müde werden, und weder die Verbrechen entdecken, noch zur Ahndung ziehen.

Antwort.

1. Man kan, wenn ihnen ja der Gewinst abgehen solte, auf andere Art solches ersetzen. Man kan ihnen jährliche Gehalte geben, einige Adels-Briefe ertheilen, als welches billig wäre. Und wie viel von solchen gehalten giebt es nicht, welche man vor unentbehrlich hält, die doch nicht so wohl und nützlich für die Sicherheit der Familien, und zur Vermehrung der Glückseligkeit in einem Staate angewandt sind, und je weniger der Verbrecher würden, je einen höhern Preiß könte

man

man auf den Kopff eines Ubelthäters se-
zen. Wenn aber die Ubelthaten über-
hand nähmen und ungestrafft blieben, so
dürffte der Hof solche Gehalte nur einzie-
hen, um die Richter zu einer grössern
Wachsamkeit aufzumuntern.

2. Dieser Einwurff gründet sich bloß
darauf, daß diese Leute uns in kurtzer
Zeit von unendlichen Verbrechen, so in
dem Rent- und Policey-Wesen geschehen,
und begangen werden, befreyen. Es
wäre gar gut, wenn solches geschähe, und
könte man ja nicht genugsam auf die Be-
lohnung solcher nützlichen Männer be-
dacht seyn. Allein zu allem Unglück hat
uns ihr unermüdeter Fleiß und genaue
Auffsicht noch nicht von dem Elende im
Lande befreiet, sie haben noch wenig aus-
gerichtet, und wolte GOtt, wir hätten
nur künfftig dahin zu sehen, wie wir sie
nach dem Nutzen, den sie stifften, recht und
wohl belohnen möchten.

3. Die Völcker, so der König auf den
Beinen hält, thun dem Staate Dienste,
ob es gleich Friede im Lande ist, denn
sie jagen unsere Nachbahren in Furcht

für

für unsere Macht ein; sie halten sie ab, nichts feindliches wieder uns zu beginnen und zu unternehmen. Würden nicht ebenfalls die Besoldungen, so man denen reichte, so auf das böse Acht gäben, und scharff hinter denen Verbrechen her wären, und eine Furcht dadurch einjagten, und viele von solchen zurück hielten, nützlich ausgegeben, auch zu einer solchen Zeit, da man weder von Verbrechen, noch Unterschleiffen was sehe noch hörete. Man hätte solche Leute zwar nicht mehr als Hülffs-Mittel für die Kranckheiten in dem Staat anzusehen, allein man könte sich doch wohl als Vorsorgungs Mittel und Schütz-Artzeneyen betrachten. Denn es ist ja noch wohl besser, dem Ubel vorzubauen, als ein Mittel dafür ertheilen.

Der andere Einwurff.

Allein man wird bey Aufrichtung eines solchen Aufseher- und Ober-Achthaber Straff-Amts von Seiten der andern Gerichte, als welchen Eingriff geschichet, und da nicht viel, wenn solches eingeführet, zu

ver-

verrichten haben werden, grossen Wiederstand finden.

Antwort.

Meine Meinung gehet nicht dahin, daß der Obrigkeit im Lande und denen Gerichten Eintrag und Eingriff dadurch geschehen und dieser Vorschlag ihnen also Schaden bringen solle. Denn ich setze ja zum Grunde, daß dieselben, welche vor ihre Person darunter leiden, auf andere Art und Weise sollen schadlos gehalten werden, und zwar durch eine jährliche Besoldung, welche ja weit besser ist, als die fallende ungewisse Einkünffte, daß ein solcher seinen Verlust wohl vergessen könte. Der gemeine Nutzen muß ja immer dem Privat-Nutzen vorgezogen werden, doch halte ich auch für billig, daß neben dem gemeinen Nutzen, wenn etwa diese oder jene Privat-Personen dabey leiden und einbüssen, dieselben schadlos gehalten werden, und ihnen solcher Verlust, den sie zum allgemeinen Besten empfinden, auf andere Weise wieder gut gethan und ersetzet werde.

Ach gäbe doch GOtt daß man offt dergleichen Schäden zu vergüthen und so nützliche Besoldungen auszugeben hätte.

Der dritte Einwurff.

Ich begreiffe zwar wohl, daß solche Leute zwar gute Anzeigungen thun und allerhand wahrhaffte Verbrechen angeben können, allein sie können auch viele falsche Nachrichten ertheilen, und dadurch denen unschuldigen Schaden verursachen und Unrecht thun.

Antwort.

Die Unschuldigen haben sich nichts weniger als dieses von solchen Anzeigungen, welche bey angestellten heimlichen und öffentlichen Untersuchungen falsch und ohne Grund befunden werden, zubefürchten. Allein dem allgemeinen Besten kömmet es zu gute, wenn ihre Angebung und Berichte, die sie wteder die Schuldigen abstatten, in der Wahrheit gegründet sind, ohne daß die Unschuldigen, was von falsche zubefahren hätten.

Der

Der vierdte Einwurff.

Allein ist ein solches Amt nicht als ein Inquisitions-Gerichte anzusehen.

Antwort.

1. Es werden zwar wohl die Glieder von demselben Gegentheile der Angeklagten, aber nicht Richter seyn, sie sitzen ja nicht Gerichtlich nieder, und hegen keine Gerichte. Wo aber dieses nicht geschiehet, so fället die Inquisition hinweg.

2. Mögen immerhin solche Männer als fürchterliche Leute von den Bösewichtern und Verbrechern angesehen werden. Denn eben der Schrecken und die Furcht für den Straffen, so eine gute Policey-Ordnung ihnen einzujagen und zu machen pfleget, muß sie ja von denen Ubelthaten abziehen und zurück halten.

3. Zudem so sind ja höhere über sie gesetzt, die ihnen einen Daumen auf das Auge halten können, und untersuchen müssen, ob solche Anklagen gegründet oder ungegründet sind. Selbst der Königliche Ober-

Rich-

Richter und Ober-Fiscal wird die Beweißthümer untersuchen. Gesetzt auch, solche Leute belangeten einen Unschuldigen, so könten sie ja selbst scharff angeklaget und angehalten werden, den Schaden und Kosten zu ersetzen. Dergestalt würde sich ein jeder von solchen Mitgliedern wohl fürsehen, daß er niemanden in Anspruch nähme, er hätte den genugsame Beweiß-Thümer in Bereitschafft. Folglich würde dieses alles nur die Schuldigen betreffen.

Der fünffte Einwurff.

Wir sehen, daß so wohl die Ober- als andere Richter in Haut und Haar, Hals und Haupt, Todtschulden, Blut und Bann betreffende Verbrechen sattsam wachen, und scharf dahinter her seyn, wenn sich unter denen Bürgern Parthen melden, die ihnen ihre Mühe bezahlen, und sie davor belohnen können, dürfften also nicht besondere Aufseher und Beamte darzu bestellet werden, welche so wohl wegen der fürgehenden Verbrechen Erkundigung ein-

zögen, als auch dahin sehen, daß selbige nicht ohngestraffet hingingen.

Antwort.

1. Die Bürgerliche Parthen sind offt nicht so vermögend, daß sie einem Diebe nachsetzen können.

2. Zuweilen sind sie zwar bemittelt genug, allein sie befürchten noch einen Verlust, wenn sie einen Dieb verfolgen, der nichts hat, und dem sie nichts nehmen können.

3. Uberhaupt legen sich diejenigen aufs stehlen, so nichts haben, und gedencken, dadurch zu was zu kommen. Allein wo sich keine Bürgerliche Parthen melden, so bleiben die Auffsuchungen nach, indem viele Richter so wenig als Leute von andern Ständen nicht gern umsonst arbeiten. Dieses müsten nun diejenige thun, und solchen Schelmen nachsetzen, welche eigen dazu bestellet worden.

Der

Der sechste Einwurff.

Allein es finden sich noch viele Hinderniſſe bey Aufrichtung und Beſtellung solcher Beamten. Denn wenn derselben nicht genug geſetzet werden, so können sie auch die Schuldigen nicht entdecken, und sich nach genugsamen Beweiſen, um ihre Klage anzuſtellen, erkundigen, auch nicht sich umthun, ob es mit Einziehung der Güter und Vollenziehung der Urtheile recht zugegangen. Wird aber eine hinlängliche Anzahl geſetzet, so werden sie doch kein hinlängliches Intereſſe dabey für sich sehen.

Antwort.

I. Ich ſetze zum Beyſpiel den Fall, daß ein solches in dem Parlement zu Roüen beſtellete Amt aus zehn oder zwölff jungen, geſchickten und arbeitſamen aber auch daſelbſt ihre Wohnung habenden Advocaten und Sach-Verwaltern beſtünde, die von dem Königlichen Ober-Richter und Ober-

Fißcal Befehle hierüber erwarten müssen. Einige darunter müsten insgeheim Nachforschungen anstellen, andere nothwendige Reisen thun, andere die Voigte und Gerichts-Diener anführen, andere gerichtliche Anklagen thun, den Proceß treiben, und auf den Spruch dringen, wieder andere dahin sehen, daß ein richtiger Aufsatz und Rechnung von denen ihnen zugefallenen Gütern gemacht würde. Alle diese müsten wie die Voigte und Gerichts-Diener ihre ordentliche Besoldung bekommen, und noch dazu ihren Theil von solchen eingezogenen Gütern, Straf-Gefälle, und Brüchten bekommen.

Die Glieder dieses Amts müsten, wenn eine Stelle unter ihnen ledig wäre, drey aus andern zu derselben Besetzung fürschlagen, von welchen der Königliche Ober-Richter und Ober-Fiscal einen erwehlen und benennen solle.

2. Auch müsten die Gerichts-Diener und Voigte und andere Helffers-Helffer so zur allgemeinen Sicherheit der Einwohner

ner gesetzet sind, gäntzlich unter des Ober-Fiscals seiner Gewalt stehen, so daß er sie ihrer Dienste entsetzen könne, und sie ihre Besoldungen nicht haben dürffen, biß er einen Schein ihnen ertheilete, daß er ihre Quitung gesehen, und nichts dawieder habe, sondern sie gut heisse.

3. Müste auch dieses feste gesetzet werden, daß die Königlichen Ober- wie auch die Amts-Richter gesichert wären, daß ihnen ihre Mühwaltung und Unkosten, so sie auf Untersuchungen uud Einhafftirungen der Verbrecher vorschiessen, von dem gantzen Amte müsten ersetzet und erstattet werden.

4. Müste auch verfüget werden, daß wenn es eine Bürgerliche Parthey ist, die Compagnie gehalten seyn soll, auf ihre Unkosten die Sachen zu untersuchen, und zu betreiben; doch bleibet dem Richter vorenthalten, die Kosten zu mäßigen, welche von dieser Parthey gefodert werden.

Der siebende Einwurff.

Allein was wird der Ober-Fiscal in der Königlichen Rechen- und Rent-Cammer darzu sagen, gebühret ihm nicht auf solche Unterschleiffe in denen Herrschafftlichen Geld-Einahmen die Auffsicht zu haben, geschiehet ihm nicht durch die Compagnie ein Eingriff? Auf diesen Einwurff ist

Die Antwort

Diese, daß ich ihm sein Recht, ob diese Sachen für sein Gericht gehören, nicht streitig machen will; allein auf solchen Fall kan der Königliche Ober-Richter derjenigen Gesellschafft, so in jedem Parlament verordnet werden müste, sich bedienen und sie zu seinem Befehl haben.

Vor-Erinnerung.

Um einige Materien desto besser zuerklären und recht deutlich zu machen, ins rechte Licht zustellen, und zuerkennen, welche

che Meinung dem Staat am zuträglichsten sey, kan man, meines Erachtens, nicht besser thun, als daß man aus aufrichtiger Begierde, recht von einer Sache beheliget zu werden, nicht nur viele andere Leute, so man kennet, und von welchen man weiß, daß sie ihr Handwerck verstehen und gewiegt sind, darüber zu Rathe ziehe, und so denn ihre Einwürffe erläutere, sondern auch etwas drucken lasse, und das Gutachten des Publici und der Proceß-Sachen Erfahrnen, von denen man keine Kundschafft hat, einhole, darauf die Sätze erläutere, und denn folgends in einem besonderen Theile, die dawieder gemachte Einwürffe beantworte. Demnach will dieselbe ersuchet haben, nur ihre Gedancken zueröfnen, und dasjenige, was sie etwa wieder meine Sätze einzuwenden haben, mir mitzutheilen; denn obgleich dieselbe eben sowohl als ich, keinen andern Zweck haben, als das allgemeine Beste des Landes, so kan es doch zum öfftern geschehen, daß zwey so in dem Zweck einig sind, in denen Mitteln, wie zu solchem

Zweck

Zweck zugelangen sey, nicht mit einander übereinstimmen.

Diese Einwend- und Erinnerungen nebst beygefügten Gründen werde ich für sehr kostbahre Sachen halten, und nach ihrem rechten Werthe hochzuschätzen wissen. Ich werde sehr zufrieden seyn, daß jemand die Feder ergreiffe, und sie wieder meine Vorschläge ansetze. Und zwar dieser Ursache wegen, daß ich, wenn die Einwürffe erheblich und sie gegründet finde, denenselben Beyfall geben, und dabey mich in andern Stücken deutlicher und weiter heraus lassen könne, auch bey denselben so wohl zu meiner eigenen Ehre und Nutzen wie auch zum allgemeinen Besten beständig bleiben werde. Wie ich denn solcher Art und Weise, meine Sachen fürzutragen, mich in andern Theile meines Entwurffs vom Steuer- und Zoll-Wesen bedienet.

Das

Das zehende Mittel.

Gehet dahin, wie es mit denen Schulden-halber in gefänglicher Verhafft sitzenden zu halten.

Das Parlement in Engelland überreichte 1724. zu fernerer Verordnung eine Bille, Krafft deren alle diejenigen, so Schulden wegen eingesetzet und in Verhafft gebracht, und an einen einzigen Gläubiger nicht mehr als 500. Pfund Sterlinge schuldig, auf freyen Fuß gestellet und von der Schuld entbunden sein solten, wann sie ihren Gläubigern alle ihre Haabseeligkeiten richtig anzugeben, und ihnen richtig zuzustellen sich entschlössen: Würde aber jemand hierunter nicht redlich handeln, und was vertuschen solle er das Leben verwürcket haben. Ob nun gleich auf eine andere Bille in dem folgenden Jahre in dieser Sache verordnet und die Summe nur auf 50. Pfund Sterlinge gesetzet, so sind doch mehr als 12000. Personen, welche Schulden wegen eingesessen, durch dieses Mittel loß gelassen und auf freyen Fuß gestellet worden.

Anmerckungen hierüber.

I.

Es sind in Franckreich ein Drittheil mehr Einwohner, als in Engelland, und wenn solcher gestalt in Engelland 12000. Personen, welche all ihr Vermögen redlich angezeiget, und denen Gläubigern übergeben haben, auf freyen Fuß gekommen, so kan man daraus abnehmen, daß vermittelst eines gleichen Gesetzes in Franckreich 18000. Gefangene loß gelassen werden könten.

II.

Nun ist wohl kein Gefangner, der nicht, vermittelst seiner Arbeit, Sorgfalt, Reisen und Fleiß, (durch die Banck gerechnet) seiner Familie, einfolglich auch dem Staat täglich 15. Sols eintragen könte, wann er sich in der Freyheit befände: und wie solcher gestalt die Familien alltäglich 13500. Livres verlieren, also trägt der Verlust in einem gantzen Jahre 4927500. Livres aus.

Gleich

III.

Gleich wie aber 50. Pfund Sterlinge ohngefehr 200. Unzen Silbers ausmachen: Also würde 18000. Familien des Reichs zu grossem Troste gereichen, und anbey die Einkünffte des Staats bey nahe auf 5. Milionen vermehren, wann der König durch ein Edict erkläretе, daß alle diejenigen, so Schulden halber gefangen sitzen, aber keinem von ihren Gläubigern mit 200. Unzen Silbers verhafftet wären, hiernechst alle ihre Haabseeligkeiten ihren Gläubigern oder deren Syndico ehrlich und aufrichtig in die Hände lieferten, auf freyen Fuß gestellet und ihrer Schulden loß und quit sein solte.

IV.

Müste auf Königlichen Befehl das Haupt des Obrigkeitlichen Standes ein gewisses Gericht formiren, welches die Articul dieses Gesetzes einrichtete. Da nun sothanes Gesetz, meinem Bedencken nach, nicht nur der Liebe und Christenthum höchst gemäß, sondern auch dem

Staat

Staat sehr zuträglich ist: So ist ja freylich, als eine Sache, die keinen Aufschub leidet, anzusehen, daß man 18000. Familien, welche durch die Verzögerung eines solchen Gesetzes täglich ein vieles erdulden müssen, wieder aufzuhelffen bemühet sey.

V.

In unserer alten Reichs-Ordnung ist versehen, daß jedem Gefangenen täglich 3. Sols und 4. Deniers zur Alimentation gereichet werden sollen. Es ist aber anbey zu erwegen, daß zu selbiger Zeit die Marck Silbers nur den dritten Theil dessen, was sie anitzo gilt, am Werthe gehabt, einfolglich gedachte 3. Sous und 4. Deniers zu unserer Zeit so viel als 10. Sous ausmachen. Wannenhero dem Könige oblieget, sothanem Gesetze gleichsam seine Seele wieder zu geben, nachdem die Worte desselben zweydeutig geworden, und in der That gantz was anders bedeuten, als sie vor 200. Jahren bedeutet haben. Ja es sind die Gefangenen befugt, dieses Artickuls halber ihren

König

König um Justitz anzuflehen, und es scheinet, daß derselbe denenjenigen, welche vor andern unglückseelig sind, auch mehr Gehör schuldig sey.

VI.

Ob ich mich nun gleich gar wohl bescheide, daß das Engelländische Gesetz vielmehr Articulos in sich fasse, so würde es doch dem zu formirenden Gerichte gar ein leichtes seyn, dieselbe mit zu Hülffe zu nehmen, und möchte ihnen nicht unmöglich fallen, die unserigen noch besser einzutheilen, als die Engelländischen abgefasset sind.

Das eilffte Mittel.

Wie man die Acten dergestalt einrichten solle, daß sie nicht so schwer zu lesen seyn und wie sehr solches zum allgemeinen Nutzen gereiche.

Es wird wohl niemand seyn, der nicht erkennet, wie beschwerlich die üblen Hände der Gerichts-Diener, Procuratoren, Notarien

tarien, Stadtschreiber, und Secretarien zu lesen seyn.

Die alten Adelichen Geschlechter und Gemeinden finden in ihren Archiven uhralte Acten, wodurch sie die Titulos, das Recht oder die Procession ihrer Güter erweißlich machen, oder das Alterthum ihrer Familien, und daß sie von solchen Herkommen seyn, wie auch curiöse und so gar zur Historie dienende Umstände darthun können. Aber es werden sothane alte Documente gantz unnütz und unbrauchbar, weil man die Schrifften solcher alten öffentlichen Schreiber nicht lesen kan.

Desgleichen sind die öffentlichen Archive unserer Parlementer, Rechen-Cammern und anderer Collegiorum voller Register und Uberschrifften, welche die wenigsten lesen können: da man doch dieselbe mit Lust und mit Nutzen lesen würde, daferu alles darinnen wohl leserlich wäre. Wann auch die in Proceß befangene Partheyen einander Schrifften zu schicken, so sind die Copeyen dergestalt übel geschrieben, daß

man

man sich zum öfftern daß Original vorzeigen lassen muß, um daraus klug zu werden, und gleichwohl lässet man sich die Copeyen eben so wohl als die Originalien bezahlen.

Ich habe ausgefertigte Decreta und Sententien gesehen welche so elend geschrieben gewesen, daß man diejenigen, so die Hände der Schreiber-Jungen lesen können, hat Zuhülffe nehmen müssen. Indessen werden solche Ausfertigungen eben so wohl bezahlet, als ob sie gut und leserlich wären, und man hat hat gleichwohl dergleichen Ausleger äuserlicher Schrifften nicht allemahl an der Hand. Derowegen ist nicht genug, daß man einem Kinde gedrucktes lesen lassen, sondern man muß ihnen auch geschriebenes lesen lernen; und die schlimmen Hände derer Schreiber, Notarien, Secretarien, Gerichts Diener und Procuratorum scheinen uns zunöthigen, daß wir besondere Dollmetscher haben müssen, die ihre schlimmen Hände erklären, daferne der König nicht durch eine gerechte und weise

Vor-

Verordnung die Sachen in eine rechte und natürliche Ordnung bringet, und denen öffentlichen Copisten eine hinlängliche Strafe dictiret, wenn sie die Acten und Copeyen, so ihnen das Publicum alltäglich theuer genug bezahlen muß, nicht leserlich schreiben.

Nun ist wohl niemand der nicht begreiffen solte, daß ein solches Mittel, welches uns der Mühe, und auf die Lesung alter und neuer Handschrifften zulegen, überheben könte, daß wir nicht nöthig haben, besondere Ausleger derselben zu Hülffe zu nehmen, auch denen Nachkommen das Lesen unsrer zeitigen Schrifften zu erleichtern, eine sehr nützliche und dem Publico höchst angenehme Verordnung seyn würde.

Durch was vor Mittel man dazu gelangen könne.

Diese Mittel möchten wohl auf folgendes Reglement ankommen.

Ent-

Entwurff

Zu einem solchen Reglement.

Die öffentlichen Schreiber oder Copisten, welche eine Copey, Protocoll, oder andere Ausfertigung schlechthin geschrieben haben, sollen in 10. Livres Strafe verurtheilet werden, und dieses Geld soll theils zu einer anderweiten Ausfertigung angewandt werden, das Ubrige aber der Parthey, welche sich deshalben beschweret, zufallen, auch sollen die Herren für diese Strafe ihrer Schreiber zu stehen gehalten seyn.

Demnechst müste in einer jeglichen Jurisdiction des Königes ein gewisser Richter seyn, der in diesem Stücke die Commißion habe, und von dem Ober-Richter dazu ernennet worden, daß er über solche Strafen urtheile. Sothaner Commissarius hätte denn die Satzungen, wie die Schrifft durchgehends beschaffen seyn müsse, zumachen, und sein Urtheil auf die übergeschriebene Copey oder Ausfertigung zu seßen, weßhalben die Schreiber

genugsamen Platz lassen müsten. Von solchem Urthel aber müste keine Appellation statt haben, und für die Urthel müsten dem Stadt Secretario drey Livres gezahlt werden.

Es soll aber die Copey oder Ausfertigung alsdenn für übel geschrieben erkannt werden, wenn die Buchstaben allzu enge aneinander gehenget sind, und die Schrifft allzu klein ist, desgleichen wann die Buchstaben schlecht gemacht sind, so daß auf einer Seiten viele Wörter, sonderlich aber Nomina propria anzutreffen sind, welche die meisten Menschen nicht wohl lesen können.

Erläuterungen.

I.

Wenn über ein Gesetz soll gehalten werden, so muß auch ein Richter seyn, der die Ubertreter desselben zur Straffe ziehe.

II.

Es muß aber die Straffe auch zureichend seyn, weil sie sonsten nichts zur Haltung des Gesetzes beytragen würde.

III.

Muß sothane Straffe unvermeidlich seyn. Denn wann man derselben entgehen könte, so würde sie nicht hinlänglich seyn. Man kan aber derselben nicht entgehen, wenn derjenige, so sich über eine Sache beschweret, gnugsam interessiret ist, den Ubertreter des Gesetzes zu verfolgen: Und eine Verordnung, wobey nicht gnugsam versehen, wie sie auch gnugsam zur Execution gebracht werden möge, hat weiter nichts, als den Schein einer Ordnung.

IV.

Hieher gehöret, daß in einer solchen Schrifft der Beweiß, warum dieselbe rechtmäßiger Weise verworfen worden, enthalten seyn müsse.

V.

Nun ist zwar an dem, daß die Schreiber, wenn sie etwas gut abschreiben sollen, mehr Zeit und Mühe dazu anwenden müssen, aber werden sie und ihre Herren nicht gnugsam dafür bezahlet, daß sie auch gut schreiben?

VI.

Auch ist nicht ohne, daß man solcher gestalt mehr gestempelt Papier benöthiget ist, und die Gerichts-Diener nicht so einen grossen Profit mehr machen können, als sie zuvor durch Ersparung des Stempel-Papiers, zum Nachtheil der Partheyen, die das Papier gleichwol bezahlen müssen, gemachet haben. Allein ist wohl billig, daß die Partheyen wegen einer allzu kleinen und schlecht beschaffenen Schrifft leiden sollen?

VII.

Es müste aber der hiezu gesetzte Commissarius bemächtiget seyn, gewisse Statuta zu machen, nach welchen sich die öffentlichen Copisten zu achten hätten, und wovon ich einige auffsetzen will: Soll

I.

Soll ein jeder Buchstabe wohl formiret seyn, so daß man ihn von allen andern unterscheiden könne. Denn in diesem Unterscheid bestehet eigentlich die Leichtigkeit, eine Schrifft zu lesen.

II.

Soll der Buchstabe i. ein Zwölfftheil eines Daumens breit seyn, und die Länge und Grösse der andern Buchstaben müste nach Proportion und Maasse des i. eingerichtet seyn.

III.

Denn gleich wie es schwer ist, kleine Buchstaben wohl zu machen, also ist auch keine geringe Schwierigkeit, dieselben dergestalt zu unterscheiden, daß es leicht in die Augen falle. Und gleichwol ist solches sehr nöthig, wenn man es leicht und wohl lesen soll, allermassen die Zusammenhängung der Buchstaben dieselben verunstaltet; und

verursachet, daß man den Unterscheid, so unter jeglichem von ihnen seyn soll, nicht so genau erkennen kan. Nun weiß ich zwar wol, daß es einem öffentlichen Copisten schwer falle, wann er die Zusammenhängung der Buchstaben vermeiden soll, wenn er in der Geschwindigkeit schreibet. Allein hierauf dienet zur Antwort, daß solche Leute nicht bezahlet werden, geschwind, sondern gut und leserlich zu schreiben.

IV.

Sollen die Worte von einander unterschieden seyn, dergestalt daß man allemahl ein m. darzwischen setzen könne. Wenn also eines Theils die Buchstaben an einander gehänget, und andern Theils ein Wort weit anug vom andern stehet, so kan es nicht fehlen, daß eine Schrifft nicht gut leserlich seyn solte.

V.

Müssen auch die Zeilen dergestalt weit aus einander, daß zwischen zweyen geschwänzten noch ein andrer ungeschwänz-

ter

ter Buchstab stehen könne, der Schwantz auch nicht länger, als ein i. seyn. Denn durch dergleichen Absonderung derer Zeilen wird das Lesen einer Schrifft sehr erleichtert: Und es hat angezeiget werden müssen, was für eine Weite der Zeilen eigentlich erfodert werde.

VI.

Soll der Buchstabe h. anders nicht, als solcher Gestalt, mit nichten aber als ein gewisses & gemachet werden, weil solches zuweilen wie ein a. aussieht. Wenn übrigens ein jeder Buchstab nur auf einerley Art gemachet wird, so können die Kinder von Fremden viel leichter schreiben und lesen lernen, und man hat deßwegen stets darauf zu dencken, wie solche Leichtigkeit vermehret werden möge.

VII.

Also soll auch der Buch e. anders nicht, als auf diese Art gemahlet werden. Denn ich habe in einer gewissen Schreib-Art, die

man nennet die Runde, dreyerley e. wahrgenommen, welches, meines Erachtens, ein wahrhafftiger Fehler ist, so die Leichtigkeit zu lesen verhindert.

VIII.

Sollen die Strichelgen in denen n. und u. wie auch in denen m. auf horizontalische Weise, nicht aber auf diagonalasische zusammen gehangen werden, damit man niemahlen die n. für u. oder die u. für n. ansehen könne. Denn das würde ein wesentlicher Fehler unsrer Schrifft seyn wenn der Character u. bald ein n. bald ein u. bedeuten solte, und man könte in denen Nominibus propriis nie wissen, was dieser Character eigentlich anzeige.

Beschluß.

Ich weis zwar wohl, daß wir noch weit wichtigere und nothwendigere Sachen zu reguliren haben, als diejenigen, welche

che die Ungerechtigkeit, so da täglich von denen Copisten, zum Schaden des gemeinen Wesens, begangen werden, betrifft. Da aber das hohe Raths-Collegium alle Tage auch solche Sachen einrichtet, die nicht viel auf sich haben, und nur ein paar Familien angehen, denen man die schuldige Justitz leistet: Warum solte man denn nicht auch dem gantzen gemeinen Wesen, wieder die öffentlichen Schreiber, dergleichen Justitz wiederfahren lassen? Und sind nicht alle Familien des Reichs dabey interessiret, daß ein solch Reglement erhalten werden möge? Ja solte aus einem solchen Reglement nicht der Nutzen erwachsen, daß in 5. oder 600. Jahren die Nachkommen unsre Acten mit viel leichter Mühe lesen könten, als wir itzo diejenigen, so vor 5. oder 600. Jahren geschrieben sind, lesen? Und weil ein solches Reglement nicht nur denen zu unsrer Zeit Lebenden, sondern auch denen künfftigen Unterthanen zu Nutz kommen würden: So darf das Collegium, wenn es dasselbe mit Grunde, und nach Untersuchung der Sache, abfassen wil, diese meine Anmerckungen nur

solchen Königlichen Bedienten bey dem Parlement communiciren, die der Sachen recht kundig seyn, und über die Mißbräuche, wie auch die Ungerechtigkeiten derer Schreiber, Notarien, Procuratoren, und Raths-Diener, und was der lieben Leute mehr sind, täglich ein wachsames Augen haben müsse.

Das zwölffte Mittel.

In welchem es darauf ankömmt, daß ein öffentlicher Ort bestimmet werde, woselbst die alten von denen Notarien errichtete Instrumenta und Schrifften Originaliter aufgehaben und verwahret werden können.

Von dem gemeinen Nutzen, der daraus entstehet zu Bey-behaltung der guten Ordnung in einem Lande, würde nicht undienlich seyn, daß alle alte Instrumenta und von denen Notarien errichtete Original-Schrifften aufgehoben würden, damit die Erben oder Nachfolger derjenigen, welche die daraus verfertigte Abschrifften entweder verworffen oder gar verlohren,

glaub-

glaubwürdige Exemplaria davon wiederum haben könten.

Man hat viele Mühe, ja öffters ist es ohnmöglich, Urkunden und Documenta, daran vieles gelegen, beyzuschaffen, ob man gleich die Data, da sie verfertiget worden, in Händen hat, sintemahlen die Notarii, welche auf einander in dem Amt folgen, nicht jederzeit des verstorbenen Briefschafften in Besitz bekommen, zugeschweigen, daß besonders an andern Orten, als Paris, die Folge derer Notariorum nicht leicht über funffzig Jahr her geleitet werden kan, und daß, wann man gleich in Erfahrung bringet, wie der Notarius heisse, welcher einem andern, der vor 50. Jahren gelebet, succediret habe, eben nicht gewiß daraus abzunehmen, daß derselbe seines Vorfahren Briefschafften und aufgenommene Instrumenta besitze, dergestalt daß man nicht weiß wo man solche aufsuchen solle? Uberhaupt, sie sind zwar da, in Ermangelung aber eines Mittels, derselben habhafft zu werden, so ist es für diejenigen,

welche

welche ihrer bedürffen, eben so viel, als wann sie nicht da wären.

Es ist bekannt, daß die abgeschriebenen und in ordentliche Form gebrachte Originalia öffters unter denen Briefschafften und Papieren derer Procoraturum, Advocaten, Richter und anderer Personen, welche mit fremden Sachen zu thun haben, versteckt bleiben, imgleichen, daß in Feuers-Brünsten, bey Plünderungen, und bey innerlichen Krieges-Läuften viele verlohren gehen. Dergleichen alte Documenta, als Erbtheilungen, Ehestifftungen, Vormundschaffts-Sachen, und letzte Willen, welche zu Behauptung des Alterthums derer Familien und Abstammung des Adels unentbehrlich seyn, kommen durch Verheyratungen derer letzten Erbinnen in fremde Familien, woselbst sie hundert Jahr darnach entweder von denen Würmen oder aber von dem Staub aufgefressen werden: Man suchet dergleichen Documenta vergebens bey denen heutigen Notariis, die Namen dererjenigen, so sich einander succediret, und solche

Do-

Documenta in Händen gehabt, sind unbekannt, und denen, welche derselben benöthiget, ist es ohnmöglich, solche aufzufinden; ja sie sind auch so gar denen Notariis, so sie besitzen, aus vorangeführten Ursachen selbst unnütz.

Von denen Mitteln, diesem Fehler vorzubeugen.

Um nun diesem Mängel abzuhelfen, würde ein Edict am füglichsten seyn, krafft welchem denen Actuariis einer jeglichen Jurisdiction erlaubt würde, alle Documenta Notariatus, welche zu ihrem Gerichts Zwang gehören, einzufodern, mit dem Befehl, dieselbe in guter Ordnung zu halten, und ein Register der Namen derer Partheyen zu verfertigen, damit man die Schrifften, deren man benöthiget, und wovon die Partheyen einige Nachricht in Händen haben, um desto leichter auf finden könne.

Es ist zu bemercken; daß die Erben oder Successores eines vor 75. Jahren ver-

stor-

storbenen Notarii von seinen bey Lebzeit aufgesetzten Instrumenten und Briefschaften fast nicht den geringsten Vortheil haben, und daß folglich ein Edict, Krafft welches anbefohlen würde, dergleichen Papiere an einem gewissen öffentlichen Ort nieder zulegen, denenselben fast gar keinen Schaden zu fügen, vielmehr dem Publico einen grossen Nutzen stifften würde. Nun aber ist es ja des Königes Werck das gemeine Beste einem so kleinen Privat-Vortheil vorzuziehen. Mit der Zeit könte man hiernechst durch ein ander Edict verordnen, daß die Actuarii solten befugt seyn, die Instrumenta und Briefschafften eines Notarii, welcher vor 50. Jahren, und so dann durch ein neues die Instrumenta und Briefschafften eines Notarii, welcher vor 25. Jahren verstorben, einzufordern, und sich solche heraus geben zulassen; ja man könte auch so gar bey solcher Gelegenheit an dergleichen öffentlichem Ort, wo die Acta aufgehoben würden, eine Art von einer Schule aufrichten, woselbst die auswärtigen Schreiber und Beyläuffer derer Notariorum aufs höchste in zwey Monath alle al-

te, schwere und unleserliche Schrifften auslegen lernen könten; welches in dem ganzen Königreich um desto nützlicher wäre, da bey denen Familien und Clöstern die alten Documenta in Ermangelung eines, der solche lesen und auslegen kan, unbrauchbar werden. Woraus zu ersehen, daß ein solches Edict unter uns, eine sehr bequeme und dem gemeinen Wesen zuträgliche Ordnung einführen würde. Und dieses ist, was ich mir darzuthun vorgenommen.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Johann Tobias

Der frantzöische Lycurgus

Halberstadt 1733

J.pract. 313
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554828-2
VD18 14757257-001